Beteiligungsangebot

MS "Palermo Senator"

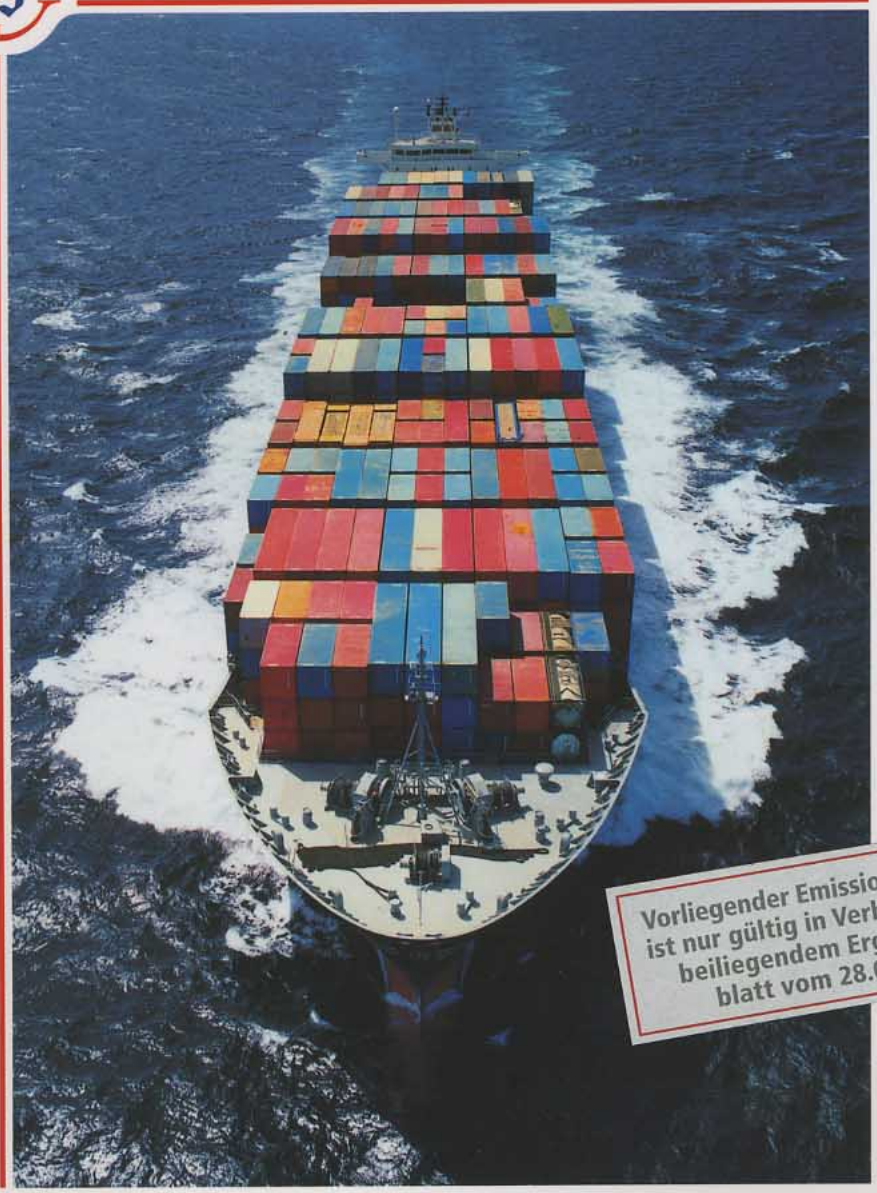

Vorliegender Emissionsprospekt ist nur gültig in Verbindung mit beiliegendem Ergänzungsblatt vom 28.06.1996

HAMBURGISCHE SEEHANDLUNG

EIN BETEILIGUNGSUNTERNEHMEN DER
M.M.WARBURG BANK GRUPPE

Das vorliegende, gemäß Prognoserechnung sehr rentable Beteiligungsangebot wurde von erfahrenen Experten für einkommenstarke Anleger sorgfältig konzipiert. Diese unternehmerische Beteiligung ist nur für solche Kapitalanleger geeignet, die Chancen wahrnehmen möchten, hierfür aber auch das Risiko möglicher negativer Abweichungen von der Erfolgsprognose in Kauf nehmen.

Inhalt

1 Vorab
1.1 SEEHANDLUNG - Ein Name, der verpflichtet 6
1.2 Schiffsfonds - Kapitalanlagen mit Tradition 6
1.3 Unsere Leistungen für den Anleger 7
1.4 Unternehmerische Beteiligung mit Chancen und Risiken 7

2 Beteiligungsprofil 8

3 Vertragspartner und Grundlagen des Fonds
3.1 Die wichtigsten Partner und ihre Funktionen auf einen Blick 10
3.2 Fondsgesellschaft 12
3.3 M.M.Warburg Bank Gruppe 14
3.3.1 Treuhänder 14
3.3.2 Treuhand- und Verwaltungsvertrag 14
3.3.3 Mittelverwendungskontrolle 16
3.4 Konzernholding Deutsche Seereederei GmbH, Rostock 16
3.5 Kauf des Schiffes 16
3.5.1 Verkäufer 16
3.5.2 Kaufvertrag 16
3.6 Beschäftigung 17
3.6.1 Charterer 17
3.6.2 Chartervertrag 18
3.7 Bereederung 18
3.7.1 Bereederer 18
3.7.2 Bereederungsvertrag 19
3.8 Plazierungsgarantie und Finanzierungsvermittlung 19
3.8.1 Garant 19
3.8.2 Plazierungsgarantie und Beschaffung der Fremdfinanzierung ... 19

4 Beteiligungsobjekt
4.1 Volkswirtschaftliches Umfeld 20
4.2 Containermarkt 20
4.3 Das MS "Palermo Senator" 23
4.4 Technische Daten 25

5 Wirtschaftlichkeitsrechnung
5.1 Investitionsplan 28
5.2 Renditekomponenten des Fonds im Überblick 31
5.3 Ergebnisprognose auf Gesellschaftsebene 34
5.4 Prognose für eine Beteiligung des einzelnen Anlegers 40

6 Steuerliche Grundlagen
6.1 Einkommensteuer 44
6.2 Steuerliche Ergebnisse 46
6.3 Solidaritätszuschlag 50
6.4 Kirchensteuer 51
6.5 Vermögensteuer 51
6.6 Erbschaft- und Schenkungsteuer 51
6.7 Gewerbesteuer 53
6.8 Umsatzsteuer 53
6.9 Steuerliches Gutachten 53

7 Wichtige Hinweise 54

8 Determinanten des wirtschaftlichen Erfolges – Chancen und Risiken 56

9 Erklärung von Abkürzungen und schiffahrtsspezifischen Begriffen 64

10 Übersicht der Vertragspartner 66

11 Wichtige Verträge 68

Anlage: Beitrittserklärung

1 Vorab

1.1 SEEHANDLUNG - Ein Name, der verpflichtet.

Als Friedrich der Große 1772 die Preußische Seehandlung gründete, wollte er zunächst nur die Wirtschaft Preußens durch Schaffung einer Handelsgesellschaft stärken, wie die Einleitungsformel des Gründungspatentes zum Ausdruck bringt:

"Indem Wir unablässig bemühet sind für das Glück und den Wohlstand Unserer Untertanen zu sorgen, so bemerken Wir, wie vorteilhaft es Ihnen sein würde, unmittelbar und unter Unserer Flagge von Unseren Häfen die Häfen von Spanien und alle anderen Plätze zu beschiffen, wo sich vernünftige und sichere Aussichten zu einem tüchtigen Gewinn von Aus- und Einfuhr für Unsere Staaten vorfinden möchten."

Wappen der Königlich Preußischen Seehandlungs-Societät

Zahlreiche Schiffe fuhren unter der Flagge dieser bedeutenden Gesellschaft. 1820 wurde sie zu einem selbständigen Geld- und Handelsinstitut des Staates umgestaltet. Unter dem Staatsminister Ch. Rother erhielt sie als Preußische Staatsbank (Seehandlung) eine überragende Stellung im Geldwesen und im gewerblichen Leben Preußens. Ihre unterschiedlichen Aktivitäten reichen bis in die zweite Hälfte unseres Jahrhunderts.

Unser Unternehmen – gegründet von dem alteingesessenen Hamburger Bankhaus Warburg und anderen Hamburger Kaufleuten – greift bewußt den Traditionsnamen "Seehandlung" auf, um damit die empfundene Verantwortung und Verpflichtung gegenüber unseren Geschäftspartnern auf seiten der Kapitalanleger und der Reeder zu dokumentieren.

1.2 Schiffsfonds – Kapitalanlagen mit Tradition

Die HAMBURGISCHE SEEHANDLUNG knüpft mit den von ihr aufgelegten Schiffsfonds an eine jahrhundertealte Tradition an:

Da die Finanzkraft der Reeder auch früher nur selten ausreichte, um ein ganzes Schiff zu finanzieren, schlossen sich Geldgeber zusammen und schafften Schiffe gemeinsam an, um damit Erträge zu erwirtschaften. Die Idee des Schiffsfonds war geboren und hat sich bis heute bewährt. Waren es damals vor allem Partenreedereien, dominiert heute die Kommanditgesellschaft mit dem Vorteil der auf die Einlage begrenzten Haftung für die meist branchenfremden Anleger.

Schiffsneubauten für deutsche Reedereien werden heute überwiegend über Fonds finanziert. 1995 beteiligten sich private Investoren mit über DM 2 Milliarden an Schiffsfonds. Der Staat fördert diese Anlageform durch umfassende Steuervorteile, um für die Exportnation Deutschland den Erhalt einer konkurrenzfähigen Handelsflotte

zu unterstützen. Diese Steuervorteile erhöhen in erheblichem Umfang den wirtschaftlichen Nutzen von Kapitalanlegern, die mit ihrer Mittelbereitstellung günstige Rahmenbedingungen für die Reedereien schaffen.

Die HAMBURGISCHE SEEHANDLUNG bietet Anlegern die Möglichkeit, sich mit Beträgen ab TDM 50 an Schiffsfonds zu beteiligen.

1.3 Unsere Leistungen für den Anleger

Mit der Beteiligung an einem Schiffsfonds der HAMBURGISCHEN SEEHANDLUNG bietet sich dem Anleger die Möglichkeit, die Vorteile der Investition in ein Schiff zu realisieren, ohne die Nachteile einer eigenen Direktinvestition in Kauf nehmen zu müssen. Denn das Fondsmanagement und unsere Kooperationspartner erbringen die gesamten Vorleistungen zur Analyse der Märkte und der Nutzungskonzepte, zur Beschaffung und Vercharterung des Schiffes, Abgabe von Plazierungsgarantien und Finanzierungsvermittlung, organisieren die Verwaltung und kümmern sich am Ende um den Verkauf des Schiffes.

Die HAMBURGISCHE SEEHANDLUNG analysiert sorgfältig die Chancen und Risiken des Vorhabens und ermöglicht dem Anleger über einen detaillierten und transparenten Prospekt eine Einschätzung darüber, ob Beteiligungsangebot und persönliche Zielsetzung übereinstimmen. Die vom Gesetzgeber bewußt eingeräumten steuerlichen Vorteile – insbesondere bei der Einkommensteuer – können so konsequent genutzt werden. Vorteile können sich aber auch bei der Vermögensteuer sowie bei der Erbschaft- und Schenkungsteuer ergeben.

1.4 Unternehmerische Beteiligung mit Chancen und Risiken

Schiffsfonds als unternehmerische Beteiligungen bieten Chancen und Risiken, die im Prospekt bei den jeweiligen wirtschaftlichen, rechtlichen und steuerlichen Darstellungen und in einem gesonderten Kapitel 8 erörtert werden.

Wirtschaftliche Chancen für den Anleger bestehen im wesentlichen darin, daß prosperierende Schiffahrtsmärkte zu besseren als den prospektierten Ergebnissen führen.

Wirtschaftliche Risiken ergeben sich vor allem aus der Möglichkeit, daß der Chartervertrag mit dem Charterer DSR-SENATOR LINES GmbH nicht oder nur teilweise erfüllt wird oder nach dessen Auslaufen nur schlechtere als die prospektierten Erträge erzielbar sind, bzw. ein Verkauf des Schiffes nur zu ungünstigen Bedingungen möglich ist. Es ist dann nicht auszuschließen, daß dies auch den Verlust des eingesetzten Eigenkapitals für den Anleger zur Folge hat.

Eine sorgfältige Durcharbeitung des Prospektes, insbesondere auch des Kapitels 8, ermöglicht dem Anleger eine Einschätzung darüber, ob die Struktur dieses Beteiligungsangebotes und die eigene Anlagezielsetzung zusammenpassen. In diesem Prospekt verwendete Abkürzungen und weniger geläufige Begriffe werden in Kapitel 9 erläutert.

2 Beteiligungsprofil

Angebot

- Angeboten werden Kommanditbeteiligungen an der MS "Palermo Senator" GmbH & Co. KG.
- Beteiligung erfolgt über Treuhänder. Ab 1998 Eintragung in das Handelsregister möglich.
- Mindestbeteiligung nominal TDM 50 zuzüglich 5 % Agio. Höhere Beteiligungen müssen durch 5000 teilbar sein.
- Hafteinlage 25 % des nominellen Kommanditkapitals.
- Kein über die Beteiligungshöhe hinausgehendes Haftungsrisiko.
- Prognostizierte Laufzeit ca. 10 Jahre.

Prospektherausgeber

- Hamburgische Seehandlung Gesellschaft für Schiffsbeteiligungen mbH & Co. KG, Hamburg, eine 50 %ige Beteiligung der M.M.Warburg Bank Gruppe (Privatbank seit 1798).

Reedereigruppe

- Enge Kooperation mit der Deutsche Seereederei GmbH, deren Konzernunternehmen wesentliche Aufgaben im Rahmen dieses Konzeptes übernehmen. D. h., der Anleger kann auf jahrzehntelange umfassende Erfahrung in diesem Geschäftszweig zurückgreifen.

Treuhänderische Verwaltung

- M.M.Warburg & CO Schiffahrtstreuhand GmbH, Hamburg, dadurch ist Betreuungskontinuität und -qualität gewährleistet.

Mittelverwendungskontrolle

- Bankhaus M.M.Warburg & CO KGaA.

Schiff

- Vollcontainerschiff, Containerkapazität 2680 TEU, 2459 TEU à 14 t homogen.
- Kaufpreis TDM 59.500, bzw. DM 24.197 per TEU à 14 t homogen.
- Übergabe des Schiffes an Fonds 28.06.1996. Deutsche Bauwerft, Ablieferung 1992.

Beschäftigung

- DM-Bareboat-Chartervertrag ca. 7 Jahre mit der DSR-SENATOR LINES GmbH, einem Beteiligungsunternehmen der Deutsche Seereederei GmbH; Beginn mit Übergabe des Schiffes.
- Während der Bareboat-Charter kein Währungs- und kein Schiffsbetriebskostenrisiko für den Anleger.

Flagge/Register

- Zur Zeit Deutsche Flagge, Eintragung in das Internationale Seeschiffahrtsregister (deutsches Zweitregister).

Finanzierung

Eigenkapital			
• Plazierungsvolumen	TDM	32.400[1]	
• Reederkapital	TDM	4.150	
• Beteiligung des Initiators	TDM	50	
	TDM		36.600
Fremdkapital			
• Schiffshypothekendarlehen	TDM		31.500
	TDM		68.100

1) zuzüglich 5 % Agio

MS "DSR-Pacific", Schwesterschiff des MS "Palermo Senator"

Reederbeteiligung

- Reeder- und Initiatorenbeteiligung über 11 % des Eigenkapitals.

Plazierungsgarantie

- Durch Konzerntochter der Deutsche Seereederei GmbH.

Steuervorteile

- Gemäß Prognoserechnung Verlustzuweisungen in Höhe von ca. **127 %**, bezogen auf das nominelle Kommanditkapital, davon **105 %** ausgleichsfähig. D. h. der Anleger erhält bereits 1996 bis zu ca. 59 % seines nominellen Kapitals durch Steuererstattungen zurück. (bei Spitzensteuerbelastung)

Geplante jährliche Auszahlungen

- 1997 bis 2006: 5 % - 11 % steigend, bis 2000 steuerfrei.
- Bei Spitzensteuerbelastung des Anlegers beträgt die anfängliche Auszahlung in Höhe von 5 %, bezogen auf den effektiven Kapitaleinsatz, ca. 11 % p.a., steigend auf ca. 24 % p.a.

Einzahlung und Verlustzuweisung

	1996	gesamt
Einzahlungstermin	bei Beitritt, spätestens zum 28.06.	
Einzahlung	100 %[1]	
Verlustzuweisung bezogen auf Eigenkapital ohne Agio	104 %	127 %
davon mit anderen Einkünften ausgleichsfähig	104 %	105 %

1) zuzüglich 5 % Agio auf das nominelle Kommanditkapital

Rentabilitätskennziffern

Ergebnisse für den Anleger bei prognosegemäßem Verlauf der Investition, Veräußerungserlös in Höhe von 45 % des heutigen Handelswertes und Spitzensteuerbelastung:

- interner Zinsfuß nach Steuern ca. 12,1 %,
- Gesamtmittelrückfluß nach Steuern ca. 169 % des nominellen Kapitals, d. h. Nettoüberschuß ca. 64 %.

Voraussetzungen und Bedingungen für das Eintreten obiger Ergebnisse werden auf den folgenden Seiten dargestellt.

3 Vertragspartner und Grundlagen des Fonds

Nachfolgend werden die für das Anlagekonzept wesentlichen Vertragspartner sowie die Inhalte der mit ihnen geschlossenen Verträge dargestellt.

Alle Angaben erfolgen auf Basis von Verträgen, Registerauszügen und Selbstauskünften. Eine systematische Darstellung wichtiger Daten der Beteiligten findet sich auch unter Kapitel 10 „Übersicht der Vertragspartner".

3.1 Die wichtigsten Partner und ihre Funktionen auf einen Blick

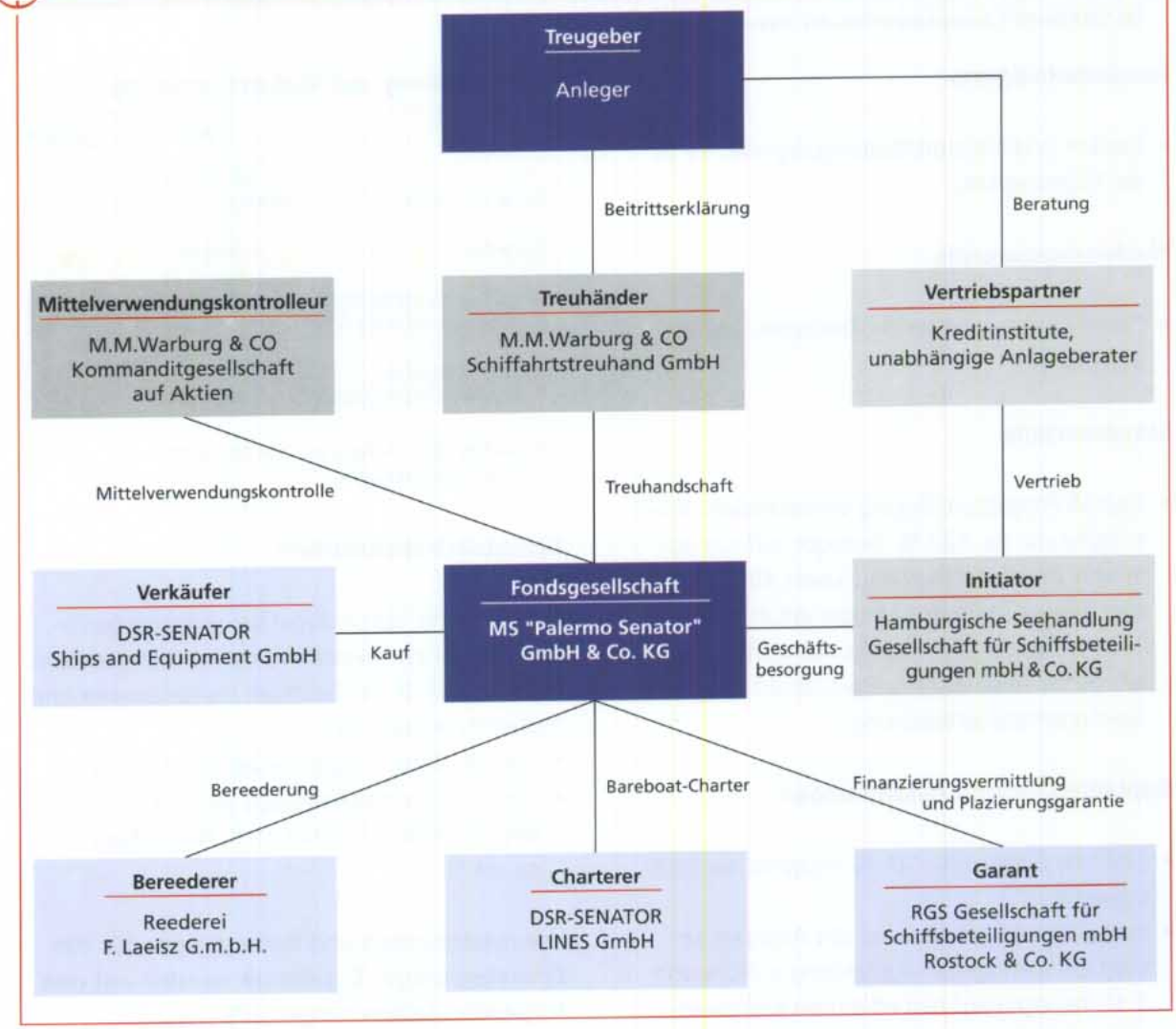

3 Vertragspartner und Grundlagen des Fonds

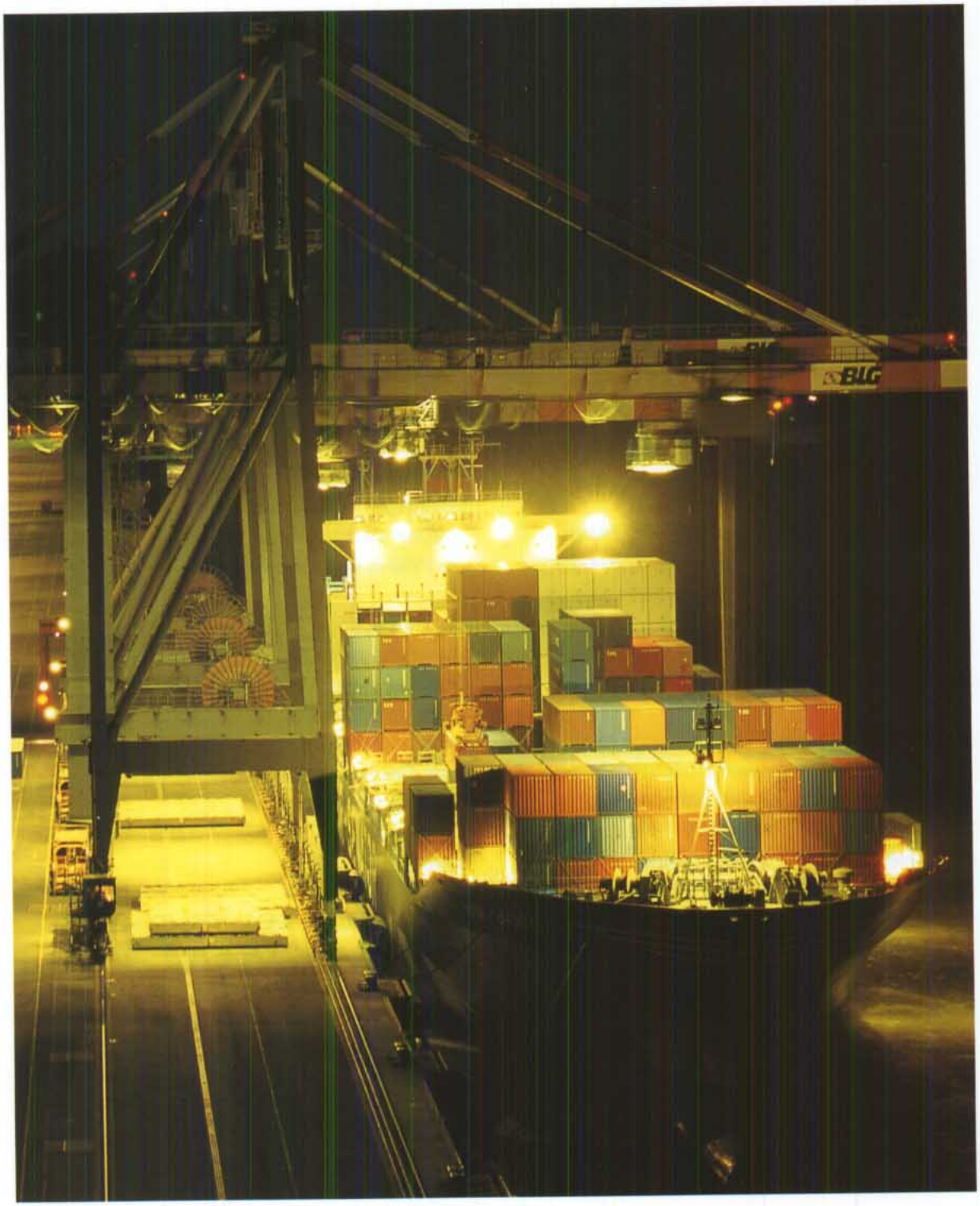

Containerterminal in Bremerhaven

3.2 Fondsgesellschaft

Gesellschaft

Die Zeichner beteiligen sich an der MS "Palermo Senator" GmbH & Co. KG als Treugeber über die Treuhandkommanditistin M.M.Warburg & CO Schiffahrtstreuhand GmbH.
Die Gesellschaft (Fonds) nahm am 01.01.1995 ihre Geschäftstätigkeit auf und wurde am 10.08.1995 in das Handelsregister beim Amtsgericht Rostock unter der Nr. HRA 1177 eingetragen. Die Geschäftskonten werden am Sitz der Gesellschaft geführt.

Unternehmenszweck

Unternehmenszweck des Fonds ist der Erwerb des MS "Palermo Senator" (ex MS "DSR-Baltic"), die Durchführung von Seetransporten sowie alle damit im Zusammenhang stehenden Geschäfte.

Geschäftsführung

Die Geschäftsführung und Vertretung erfolgt durch die Verwaltungsgesellschaft MS "Palermo Senator" mbH als persönlich haftende Gesellschafterin. Sie ist seit dem 06.09.1994 im Handelsregister beim Amtsgericht Rostock unter der Nr. HRB 5621 eingetragen. Sie leistet keine Kapitaleinlage. Für ihre Geschäftsführungstätigkeit sowie für die Übernahme der Haftung steht der persönlich haftenden Gesellschafterin eine Vergütung gemäß § 17 Ziff. 1 des in diesem Prospekt abgedruckten Gesellschaftsvertrages der Fondsgesellschaft zu.

Sie erhält jährlich 0,5 % aller liquiditätsmäßig eingegangenen Chartereinnahmen und für die Übernahme der Haftung jährlich DM 29.750. Bei einer Veräußerung des Schiffes erhält sie 1 % des Nettoveräußerungserlöses.

Zeichnungskapital und Einzahlung

Vom Gesellschaftskapital in Höhe von TDM 36.600 werden TDM 32.400 durch die Anleger aufgebracht.
Die Mindestbeteiligung beträgt TDM 50. Höhere Zeichnungsbeträge müssen ganzzahlig durch 5000 teilbar sein. Neben dem Beteiligungsbetrag ist ein 5 %iges Agio zu entrichten.

Der Treuhandkommanditist und die anderen Gründungskommanditisten werden mit Hafteinlagen von jeweils 25 % der nominellen Kommanditeinlagen in das Handelsregister eingetragen. Darüber hinaus können sich alle Kommanditisten ab 1998 in das Handelsregister eintragen lassen.

Der Beteiligungsbetrag zzgl. 5 % Agio ist nach Annahme der Beitrittserklärung sowie schriftlicher Aufforderung durch den Treuhänder, spätestens jedoch am 28.06.1996 auf das in der Beitrittserklärung genannte Treuhandkonto zu leisten. Eine verspätete Einzahlung kann zu steuerlichen Nachteilen führen.

Rechte der Anleger

Kapitalanleger, die sich an diesem Fonds beteiligen, haben aufgrund der Regelungen des Gesellschaftsvertrages und des ebenfalls vereinbarten Treuhandvertrages umfangreiche Kontroll-, Mitwirkungs- und Informationsrechte. Anleger, die Kapitalanteile von mindestens 20 % auf sich vereinigen – auch wenn ihre Anteile treuhänderisch gehalten werden - sowie der Beirat können jederzeit verlangen, daß eine außerordentliche Gesellschafterversammlung einberufen wird. Die

Stimmrechte stehen jedem Gesellschafter und Treugeber direkt zu, ebenso wie die Kontrollrechte gemäß §§ 164, 166 HGB.

Beirat

Gemäß § 15 des Gesellschaftsvertrages hat die Gesellschaft einen Beirat, der aus drei Mitgliedern besteht. Zwei Mitglieder werden aus dem Kreis der Anleger von der Gesellschafterversammlung gewählt, ein Mitglied wird von der Komplementärin benannt. Die Vergütung des Beirates wird von der Gesellschafterversammlung festgesetzt.

Der Beirat wirkt bei zustimmungsbedürftigen Geschäften mit, vertritt laufend die Interessen der Anleger, überprüft den Treuhänder bezüglich der Ausführung von Weisungen und berät die persönlich haftende Gesellschafterin in Fragen der Geschäftsführung. Die persönlich haftende Gesellschafterin hat den Beirat fortlaufend über den Gang der Geschäfte zu unterrichten, insbesondere wird sie den Beirat über ungewöhnliche Geschäftsvorfälle mit erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung sofort unterrichten. Auf den Schluß jedes Kalenderhalbjahres wird sie einen zusammenfassenden Bericht erstellen, der einen ausreichenden Einblick in alle wichtigen Kennzahlen der Gesellschaft bietet.

Dauer und Beendigung der Gesellschaft, Kündigung

Die Gesellschaft wird durch den Verkauf des Schiffes bzw. einen Liquidationsbeschluß beendet. Hierfür ist ein Beschluß der Gesellschafterversammlung sowie die Zustimmung der Komplementärin erforderlich (§ 27 i. V. m. § 21 Ziff. 4, § 13 Ziff. 2 h, § 11 Ziff. 3 und § 9 Ziff. 4 a des Gesellschaftsvertrages).

Die Folgen der Beendigung der Gesellschaft ergeben sich aus § 27 i. V. m. § 21 Ziff. 4 des Gesellschaftsvertrages. Der Liquiditätsüberschuß ist nach Erfüllung der Verbindlichkeiten und Vergütungen an die Kommanditisten nach den Vorschriften über die Gewinnverwendung auszuzahlen. Dabei haben die Gewinnansprüche bzw. Kapitalrückzahlungsansprüche der Anleger Vorrang vor denen der an der Gesellschaft beteiligten Reederei. Im einzelnen wird auf § 21 Ziff. 4 verwiesen. Jeder Anleger ist darüber hinaus berechtigt, seine Beteiligung an der Gesellschaft unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten jeweils zur Jahresmitte oder zum Jahresende, erstmals zum 30.06.2006 zu kündigen. Bezüglich des Abfindungsguthabens bei einer Kündigung wird auf § 26 des Gesellschaftsvertrages der Fondsgesellschaft verwiesen.

Übertragung der Beteiligung

Eine Übertragung oder Belastung – auch teilweise – von Kommanditanteilen ist mit schriftlicher Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafterin der Fondsgesellschaft möglich, die ihre Zustimmung nur aus wichtigem Grund versagen kann. Bei der Abtretung müssen Anteile entstehen, die durch 5000 teilbar sind und eine Mindesthöhe von jeweils TDM 50 besitzen. Außerdem ist erforderlich, daß der Erwerber dem Treuhänder eine Handelsregistervollmacht übergibt, die zu verschiedenen Anmeldungen gemäß § 7 berechtigt. Bei einer Übertragung ist zu beachten, daß der steuerliche Totalgewinn nicht gefährdet wird.

Ergebnis- und Liquiditätsverteilung

Am Ergebnis werden die Kommanditisten entsprechend ihrer Einlage gem. § 19 des Gesell-

schaftsvertrages beteiligt. Dabei ist zu berücksichtigen, daß der Großteil des Kommanditkapitals der Reederei F. Laeisz G.m.b.H. in Höhe von TDM 4.050 zunächst nach Maßgabe der Regelungen im Gesellschaftsvertrag nicht am Ergebnis beteiligt ist, sondern eine feste Verzinsung in Höhe von 4,5 % p.a. erhält, die nachrangig nach der Bedienung des Zeichnerkapitals ausgezahlt wird. Die Behandlung freier Liquidität ist im Gesellschaftsvertrag in § 21 Ziff. 4 dargestellt.

Anzuwendendes Recht / Schiedsgericht

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Für alle Meinungsverschiedenheiten, die zwischen Gesellschaftern untereinander oder zwischen Gesellschaftern und der Gesellschaft entstehen können, gilt eine Schiedsgerichtsvereinbarung, die im Prospekt abgedruckt ist.

Der Gesellschaftsvertrag ist am Ende dieses Prospektes vollständig abgedruckt.

3.3 M.M.Warburg Bank Gruppe

Die M.M.Warburg Bank Gruppe übernimmt bei diesem Beteiligungsangebot eine Reihe von Aufgaben.
Mit einer fast zweihundertjährigen Geschichte kann das 1798 gegründete Bankhaus auf eine lange Erfahrung und Tradition im Geld- und Kreditwesen sowie im Bereich der Anlageberatung, der Vermögensverwaltung und des Investmentgeschäfts zurückblicken.
Die Bank mißt auch heute dem Kerngeschäft die größte Bedeutung bei. Hierzu zählt insbesondere das kommerzielle Kreditgeschäft, aber auch die umfassende Beratung und Betreuung der privaten Kundschaft in allen Geld- und Vermögensangelegenheiten. Derivative Finanzinstrumente werden konservativ und in erster Linie im kommerziellen Bereich eingesetzt.

M.M.WARBURG & CO
KOMMANDITGESELLSCHAFT AUF AKTIEN
Privatbankiers seit 1798

Zugleich hat die Bank ihre Aktivitäten auf neue Geschäftsfelder ausgeweitet. Hierzu zählt die Mitwirkung bei der Gründung der HAMBURGISCHEN SEEHANDLUNG, die das Angebot der Gruppe an steuerbegünstigten Kapitalanlagen abrundet.

Das Bankhaus in Zahlen

31.12.1995	Mio. DM
Bilanzsumme	4.570
Haftendes Eigenkapital	449
Konzern-Bilanzsumme	5.859
Haftendes Eigenkapital im Konzern	461
Mitarbeiter der Bank im Jahresdurchschnitt	390
Zusammen mit den konsolidierten Tochter- und Beteiligungsgesellschaften	622

3.3.1 Treuhänder

Die M.M.Warburg & CO Schiffahrtstreuhand GmbH gehört zum Konzernbereich der M.M.Warburg & CO KGaA. Ihr Unternehmensgegenstand ist das treuhänderische Halten und Verwalten von Beteiligungen an Schiffsfonds für Dritte.

3.3.2 Treuhand- und Verwaltungsvertrag

Der Treuhänder hält die von den Anlegern (Treugebern) übernommenen Beteiligungen im eigenen Namen aber für deren Rechnung nach Maßgabe des Treuhandvertrages und unter Berücksichtigung des Gesellschaftsvertrages des Fonds.

3 Vertragspartner und Grundlagen des Fonds

Der zwischen Fonds und Treuhänder abgeschlossene Treuhandvertrag regelt die Rechtsverhältnisse zwischen:

- dem Treuhänder und den Treugebern
- den Treugebern untereinander
- dem Treuhänder und dem Fonds.

Der Treuhänder führt treuhänderisch die kaufmännische und steuerliche Beteiligungsverwaltung durch und steht den Anlegern für Rückfragen und Auskünfte zur Verfügung. Er übt die Rechte der Zeichner (Treugeber) unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages und des Treuhandvertrages nach pflichtgemäßem Ermessen aus. Er vertritt die Treugeber in der Gesellschafterversammlung und übt deren Stimmrecht weisungsgemäß aus, wenn diese nicht selbst an den Gesellschafterversammlungen teilnehmen wollen.

Der Treuhänder darf Dritten gegenüber die Beteiligung des Treugebers an der Gesellschaft nur mit dessen schriftlicher Zustimmung offenlegen; er ist jedoch zur Offenlegung gegenüber der Finanzverwaltung und der Fondsgesellschaft berechtigt.

Der Treuhänder ist verpflichtet, das ihm anvertraute Vermögen von seinem eigenen getrennt zu halten und zu verwalten. Er ist berechtigt, für die Treugeber die Kontrollrechte der §§ 164, 166 HGB in der Gesellschaft wahrzunehmen, wenn diese die Rechte nicht selbst oder durch zur Berufsverschwiegenheit verpflichtete Dritte wahrnehmen wollen. Der Treuhänder legt den Treugebern den von einem Wirtschaftsprüfer geprüften Jahresabschluß des Fonds sowie einen Bericht über die Lage und Entwicklung der Gesellschaft vor. Er sorgt im Namen des Fonds für die Verarbeitung der steuerlichen Ergebnisse der Treugeber, entwickelt die steuerlichen Kapitalkonten und übernimmt darüber hinaus die Verteilung der auf die einzelnen Anleger entfallenden Auszahlungen.

Die Stellung der Treugeber entspricht grundsätzlich wirtschaftlich der von direkt eingetragenen Kommanditisten des Fonds, wobei steuerlich allerdings die Restriktionen des § 15 a EStG zu beachten sind.

Anteilszeichner, die mit Wirkung ab dem 01.01.1998 eine direkte Eintragung als Kommanditist in das Handelsregister wünschen, müssen dem Treuhänder eine Handelsregistervollmacht nach einheitlichem Muster mit notariell beglaubigter Unterschrift erteilen. Sie tragen die hierfür entstehenden Kosten.
Der Treuhänder verwaltet die Beteiligungen der direkt beteiligten Kommanditisten in gleicher Weise wie die Kapitalanteile der Treugeber.

Für die Einrichtung der Treuhandschaft im Jahre 1996 sind gem. § 8 des Treuhandvertrages Gebühren in Höhe von TDM 283 zu entrichten.
Vom Zeitpunkt der Übergabe des Schiffes an die Fondsgesellschaft erhält der Treuhänder M.M.Warburg & CO Schiffahrtstreuhand GmbH eine Vergütung von insgesamt jährlich 0,475 % des verwalteten nominellen Kommanditkapitals. Die Vergütung kann jeweils nach Ablauf von drei Jahren in Abstimmung mit dem Beirat bei gestiegenen Lebenshaltungskosten erhöht werden.
Der Treuhänder wird seine Rechte und Pflichten mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes wahrnehmen. Er haftet nicht für den Inhalt des Emissionsprospektes und die Angaben zur Wirtschaftlichkeit und zu den steuerlichen Wirkungen der Beteiligung.

Der Treuhandvertrag ist am Ende dieses Prospektes vollständig abgedruckt.

3.3.3 Mittelverwendungskontrolle

Durch eine Vereinbarung zwischen dem Fonds und der M.M.Warburg & CO KGaA in Hamburg ist eine Mittelverwendungskontrolle bei der Abwicklung der Investition sichergestellt. Die Freigabe der Mittel erfolgt auf Basis eines Zahlungsplanes in Übereinstimmung mit der in diesem Prospekt abgedruckten Anlage 2 (Investitionsplan) zum Gesellschaftsvertrag des Fonds.

Der Vertrag über die Mittelverwendungskontrolle ist am Ende dieses Prospektes vollständig abgedruckt.

3.4 Konzernholding Deutsche Seereederei GmbH, Rostock

Die Deutsche Seereederei GmbH, Rostock ist die Holdinggesellschaft einer Reihe von Partnergesellschaften dieses Fonds. Sie wurde im Jahre 1993 durch Verkauf an Gesellschaften der Familien Horst Rahe und Nikolaus W. Schües privatisiert und in Deutsche Seereederei GmbH umfirmiert. Der Konzern beschäftigt zur Zeit 2646 Mitarbeiter. Das Stammkapital beträgt DM 300 Mio.

DEUTSCHE SEEREEDEREI

Unter dem Dach der Deutsche Seereederei GmbH existieren heute operative Gesellschaften, die voneinander unabhängig in den Bereichen Linienschiffahrt, Tramp- und Bulkschiffahrt, Bereederung, Fährschiffahrt, Reederei, Maklerei, Immobilien, Tourismus und Beratung sowie weiterer Dienstleistungen tätig sind.

3.5 Kauf des Schiffes

3.5.1 Verkäufer

Verkäufer des Schiffes ist die DSR-SENATOR Ships and Equipment GmbH. Sie ist eine 100 %ige Tochtergesellschaft der DSR-SENATOR LINES GmbH und hält als Besitzgesellschaft 12 Schiffe in ihrem Eigentum, von denen die MS "Palermo Senator" nun zur Plazierung angeboten wird.

3.5.2 Kaufvertrag

Die Fondsgesellschaft hat das MS "Palermo Senator" mit dem "Memorandum of Agreement" (Kaufvertrag) vom 01.03.1996 vom Verkäufer zum Preis von TDM 59.500 erworben.
Der Kaufpreis pro Containerstellplatz beträgt DM 22.201,-, pro durchschnittlich mit 14 t beladenem Container DM 24.197,- (14 t homogen).

Zur Bewertung der Angemessenheit der Anschaffungskosten wurde das Gutachten eines renommierten und anerkannten Schiffschätzers der Handelskammer Hamburg eingeholt. Der Sachverständige gelangt zu dem Ergebnis, daß das 1992 abgelieferte Schiff einen Handelswert von USD 42 Mio. hat.

Das "Memorandum of Agreement" enthält die üblichen Klauseln. Die Bezahlung ist mit Übergabe des Schiffes am 28.06.1996 vorgesehen. Gleichzeitig wird das MS "Palermo Senator" in Charter gegeben. Bei Nichteinhaltung des Vertrages steht dem Fonds ein Rücktrittsrecht zu. Ferner sieht der Vertrag die Anwendung deutschen Rechts mit Gerichtsstand Hamburg vor.

3.6 Beschäftigung

3.6.1 Charterer

Charterer des MS "Palermo Senator" ist die DSR-SENATOR LINES GmbH, Rostock / Bremen. Dieses Unternehmen bildet zusammen mit seinen Tochtergesellschaften einen maritimen Transportkonzern, der weltweit Container- und Semicontainer-Liniendienste anbietet.
DSR-SENATOR entstand 1994 durch Einbringung der jeweiligen Liniendienst-Aktivitäten der Deutsche Seereederei GmbH und der Bremer Vulkan Verbund AG. Der Bremer Vulkan ist an der Gesellschaft nicht mehr beteiligt. Die Gesellschaft wurde im Rahmen der Fusion von Altlasten befreit und mit einem Eigenkapital von DM 100 Mio. sowie weiteren Reserven ausgestattet, um für die mit Verlusten verbundene Zeit der Umstrukturierung in den Jahren 1994 und 1995 finanziell gerüstet zu sein.
Zur Zeit werden 50 % der Anteile an der DSR-SENATOR LINES GmbH durch die Deutsche Seereederei GmbH, Rostock gehalten. 45 % der Anteile hält die Hanseatische Industrie-Beteiligungen GmbH, Bremen (HIBEG), und 5 % die Commercium Vermögensverwaltungsgesellschaft m.b.H., Hamburg, eine mittelbare Tochtergesellschaft der Commerzbank. Die HIBEG ist eine Beteiligungsgesellschaft des Landes Bremen und vertritt die wirtschaftlichen Interessen des Landes.

DSR-SENATOR LINES

Die DSR-SENATOR LINES GmbH verfügt zur Zeit über 12 Containerschiffe, zu Beginn des Jahres waren außerdem 40 Containerschiffe gechartert. Das Unternehmen verfügt damit über eine statische Containerstellplatzkapazität von

ca. 100.000 TEU. Mit der Flotte wurde 1995 ein Umsatz von ca. DM 1,5 Mrd. erzielt. Von den ca. 720 Mitarbeitern werden ca. 450 in Deutschland beschäftigt. Unterhalb der beiden Zentralen der DSR-SENATOR LINES in Rostock und Bremen arbeiten die Regionalzentren in Hongkong, Singapur, Genua, San Franzisko, New York und Dubai.

Neben dem Round the World Dienst (RTW) und dem America-Mediterranean-Asia-Containerservice (AMA) in Ost-/ West-Richtung werden 12 weitere regionale Dienste, meist in Nord-/ Süd-Richtung, unterhalten. Das MS "Palermo Senator" wird zukünftig im Rahmen dieser Dienste als eines von 6 Schwesterschiffen zunächst im asiatischen Raum eingesetzt werden.

Eine intensive Kooperation besteht mit dem bedeutenden südkoreanischen Unternehmen CHO YANG SHIPPING. Weiterhin wird eng mit dem ebenfalls südkoreanischen Großkonzern HANJIN SHIPPING zusammengearbeitet, dessen Jahresumsatz auf 10 Mrd. USD geschätzt wird. Im Rahmen der Entwicklung einiger bedeutender globaler Allianzen werden diese Kooperationen weiter intensiviert. Dadurch soll das Unterneh-

men in die Größenordnung geführt werden, die ein kostengünstiges und marktgerechtes Agieren auch nach dem Jahr 2000 sicherstellt.

Gleichwohl kann über die künftige wirtschaftliche Entwicklung des Charterers keine Aussage getroffen werden. Letztlich steht und fällt dessen wirtschaftliche Leistungsfähigkeit auch mit den Marktverhältnissen.

3.6.2 Chartervertrag

Der Fonds MS "Palermo Senator" GmbH & Co. KG hat mit der DSR-SENATOR LINES GmbH einen 7-jährigen Bareboat-Chartervertrag auf DM-Basis abgeschlossen, der am 28.06.1996 mit Ablieferung des Schiffes beginnt. Die vereinbarten Charterraten betragen während des ersten Jahres DM 17.260,- pro Tag und danach DM 20.000,- pro Tag, zahlbar 14-tägig im voraus, wobei dem Charterer das Recht zusteht, das Schiff 45 Tage vor dem 28.06.2003 an den Fonds zurückzuliefern. Nach Ablauf dieser Festcharter hat keine der Vertragsparteien eine Option auf Verlängerung. Für den Fall der Nichterfüllung des Kaufvertrages besteht für die Fondsgesellschaft ein Rücktrittsrecht vom Chartervertrag.

Beim Bareboat-Chartervertrag trägt der Charterer alle Schiffsbetriebskosten, ebenso das Risiko von off-hire-Zeiten. Da die Charterraten in DM vereinbart wurden, besteht während der Bareboat-Vercharterung auch kein Währungsrisiko für die Fondsgesellschaft.

Der Charterer ist verpflichtet, das Schiff während der gesamten Charterperiode in einem gebrauchsfähigen Zustand zu halten. Übliche Abnutzungen, die sich aus dem Betrieb des Schiffes ergeben, sind ausgenommen. Nach Beendigung des Chartervertrages ist das Schiff mit mindestens 6 Monate gültigen Klassifikationszertifikaten zurückzuliefern. Nach Ablauf des Bareboat-Chartervertrages trägt der Fonds das Beschäftigungsrisiko.

Versicherung

Für das MS "Palermo Senator" werden vom Charterer die in der Seeschiffahrt für Kaskoschäden und Haftpflicht gegenüber Dritten sowie Havarie und Untergang üblichen Versicherungen abgeschlossen, so daß die spezifischen Risiken nach den betriebsüblichen Maßstäben eines ordnungsgemäßen Reedereibetriebes abgedeckt sind.

3.7 Bereederung

3.7.1 Bereederer

Die Reederei F. Laeisz G.m.b.H. gehört traditionell zu den international bekannten und erfolgreichen Reedereien der Welt. Sie ist eine 100 %ige Tochtergesellschaft der Deutsche Seereederei GmbH und bereedert u. a. die Schiffe der Deutsche Seereederei-Gruppe mit Ausnahme der Passagierschiffe. Die Flotte setzt sich zusammen aus Vollcontainer- und Semicontainerschiffen, Massengutschiffen, Kühlschiffen, Passagier-Eisenbahn-Fähren, Ro/Ro-Schiffen, Küstenmotorschiffen und einem Gastanker.
Die Gesamttragfähigkeit aller 49 bereederten Schiffe der Reedereigruppe beträgt zur Zeit 985.000 tdw, die Containerkapazität rund 32.600 TEU. Die Reedereigruppe bildet im See- und Landbetrieb aus und beschäftigt derzeit ca. 1.600 in- und ausländische Mitarbeiter.
Die Reederei F. Laeisz G.m.b.H. ist eine Schwestergesellschaft der F. Laeisz Schiffahrtsgesell-

REEDEREI F. LAEISZ

schaft mbH + Co., Hamburg, - Nachfolgerin der Firma Laeisz, die seit dem Jahre 1839 Schiffahrt betreibt. Seit dieser Zeit wird die weiße Flagge mit den roten Buchstaben FL - heute mit drei Sternen im oberen Feld der Flagge - auf allen Weltmeeren gesichtet.

3.7.2 Bereederungsvertrag

Nach Ablauf des Bareboat-Chartervertrages muß für das Schiff eine neue Beschäftigung gefunden werden. Sofern ein Zeitchartervertrag abgeschlossen wird, trägt dann die Fondsgesellschaft das Währungs-, Schiffsbetriebskosten- und off-hire-Risiko.
Die Fondsgesellschaft MS "Palermo Senator" GmbH & Co. KG hat daher aus Vorsichtsgründen mit der Reederei F. Laeisz G.m.b.H. einen Bereederungsvertrag abgeschlossen, der bereits jetzt die Bereederung und Befrachtung des Schiffes nach Ablauf der Bareboat-Charter regelt.

Der Bereederer erhält zur Abgeltung aller Aufwendungen eine Vergütung von 4 % der Chartereinnahmen. Der Vertrag wird für die Dauer der Beteiligung des Bereederers an der Fondsgesellschaft geschlossen und erlischt mit Verkauf oder Totalverlust des Schiffes.

3.8 Plazierungsgarantie und Finanzierungsvermittlung

3.8.1 Garant

Der Plazierungsgarant wurde 1980 unter dem Namen BGS Beteiligungsgesellschaft für Grund- und Schiffsvermögen mbH & Co. KG gegründet. 1995 wurde die Firma in RGS Gesellschaft für Schiffsbeteiligungen mbH Rostock & Co. KG umfirmiert und der Sitz nach Rostock verlegt. Das Unternehmen hat ein Kommanditkapital von DM 10 Mio. und ist ein 100 %iges Tochterunternehmen der Deutsche Seereederei GmbH, Rostock. Das Unternehmen ist dienstleistend im Bereich der Beschaffung von Fremd- und Zwischenfinanzierungen, der Gestellung von Plazierungsgarantien, der Beschäftigungsvermittlung für Schiffe und der Übernahme und Verwaltung von Beteiligungen tätig.

3.8.2 Plazierungsgarantie und Beschaffung der Fremdfinanzierung

Die RGS Gesellschaft für Schiffsbeteiligungen mbH Rostock & Co. KG hat gem. § 17 Ziff. 4 des Gesellschaftsvertrages auf Basis eines abgeschlossenen Geschäftsbesorgungsvertrages dafür zu sorgen, daß die für den Ankauf des MS "Palermo Senator" notwendigen Fremdfinanzierungsmittel in Höhe von TDM 31.500 beschafft, bzw. vom Verkäufer auf die Fondsgesellschaft übertragen werden. Dabei übernimmt die RGS weiterhin die völlige Neustrukturierung des Gesamtkredites.

Die RGS hat weiter gegenüber der Fondsgesellschaft für das noch einzuwerbende Kommanditkapital eine Plazierungsgarantie übernommen. Die Werthaltigkeit dieser Garantie ist von einer Wirtschaftprüfungsgesellschaft bescheinigt.

Für die Übernahme dieser beiden Leistungen erhält der Garant Vergütungen in Höhe von insgesamt TDM 1.413. Im Garantiefall fließen der RGS auch die anteiligen Vergütungen für den Vertrieb des Eigenkapitals nebst Agio zu.

4 Beteiligungsobjekt

Nachfolgend wird das MS "Palermo Senator" in seinem wirtschaftlichen Bezugsrahmen dargestellt.

4.1 Volkswirtschaftliches Umfeld

Die Belebung der **Weltkonjunktur** in den letzten beiden Jahren führte zu einem deutlichen Anstieg des Welthandels. Führende Wirtschaftsinstitute prognostizieren eine Beschleunigung des gesamtwirtschaftlichen Produktionsanstieges in den kommenden Jahren.

Mit 9 % im Jahr 1994 und 8,5 % im Jahr 1995 stieg der **Welthandel** fast doppelt so stark wie die globale Produktion, was auch auf die zunehmende weltweite Arbeitsteilung zurückzuführen ist. Impulse gingen dabei vor allem von den asiatischen Ländern aus.

Auf den **Weltseehandel** entfallen rund 97 % des interkontinentalen Warenaustausches, so daß naturgemäß der Schiffahrt wachsende Bedeutung zukommt. Auch der innereuropäische Transport läuft zu mehr als einem Drittel über den Seeweg.

4.2 Containermarkt

Einen wahren Siegeszug hat insbesondere im Stückgutverkehr die Containerschiffahrt erlebt, wie nachfolgendes Schaubild verdeutlicht.
Es zeigt die Entwicklung der Containerschiffsflotte, gemessen in Containerstellplätzen (TEU = twenty feet equivalent unit), also der Maßeinheit für einen 20-Fuß-Standardcontainer.

Entwicklung der Containerschiffsflotte von 1987 - 1996 in TEU

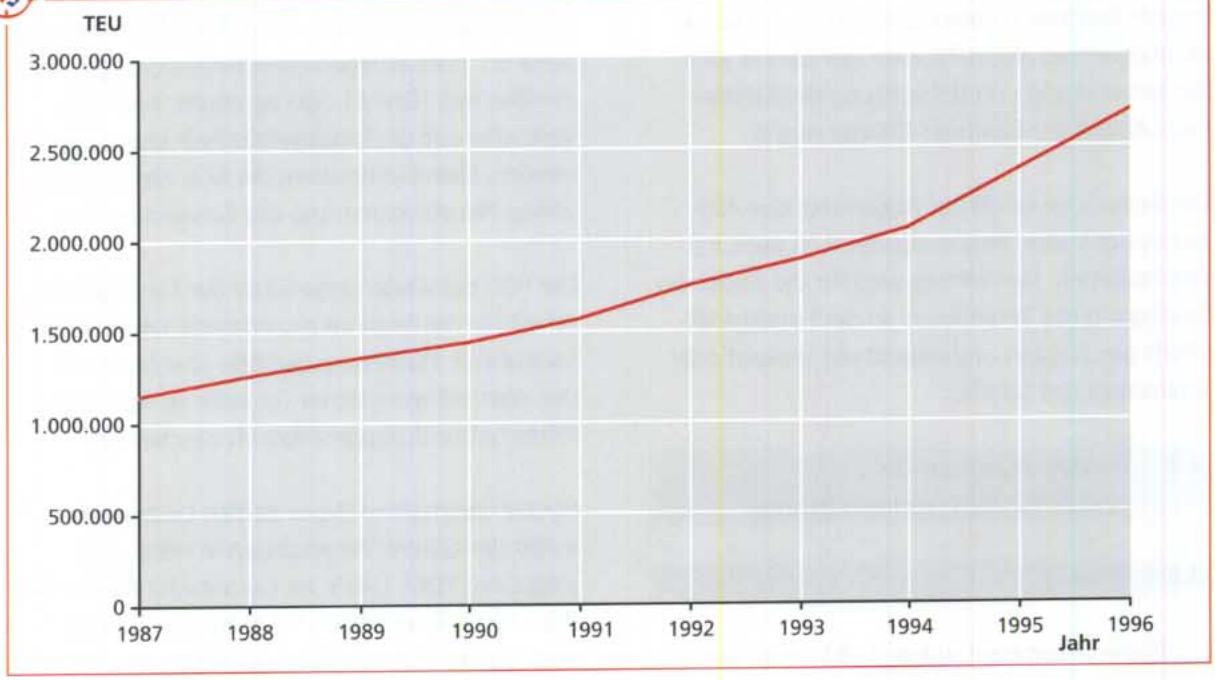

näherungsweise schematische Darstellung
Quelle: (ISL) Shipping Statistics and Market Review, Juni 1995, Januar / Februar 1996

MS "Palermo Senator", ehemals MS "DSR-Baltic"

Auch die Umschlagzahlen der größten Seehäfen spiegeln die wachsende Bedeutung des Containerverkehrs wider.

Hafen	Containerumschlag 1995 in TEU	Zuwachs 1994-1995
Hong Kong	12,7 Mio.	+ 14,4 %
Singapur	12,0 Mio.	+ 15,4 %
Kaohsiung	5,2 Mlo.	+ 6,8 %
Rotterdam	4,9 Mio.	+ 8,7 %
Busan	4,5 Mio.	+ 17,6 %
Hamburg	2,9 Mio.	+ 4,4 %

Quelle: THB 49. Jahrgang Nr. 25 vom 05.02.1996

Der Ausbau der Containerflotte war erforderlich, um das von 1986 bis 1994 verdoppelte Transportaufkommen zu bewältigen.

Die **Prognosen** für den containerisierten Transport stellen sich ebenfalls günstig dar: Der Verband Deutscher Reeder z.B. rechnet damit, daß der Containertransport weltweit bis zum Jahr 2000 jährlich um durchschnittlich über 6 % wachsen wird. Diese positiven Erwartungen sind vor dem Hintergrund zu sehen, daß zum einen von einer generellen Zunahme des Containerisierungsgrades auf den bereits existierenden Containerrouten ausgegangen wird, zum anderen aber auch zunehmend neue Fahrtgebiete für den kostengünstigen Containertransport erschlossen werden.

Stückgutverkehr und Containeranteil weltweit in Mio. Tonnen

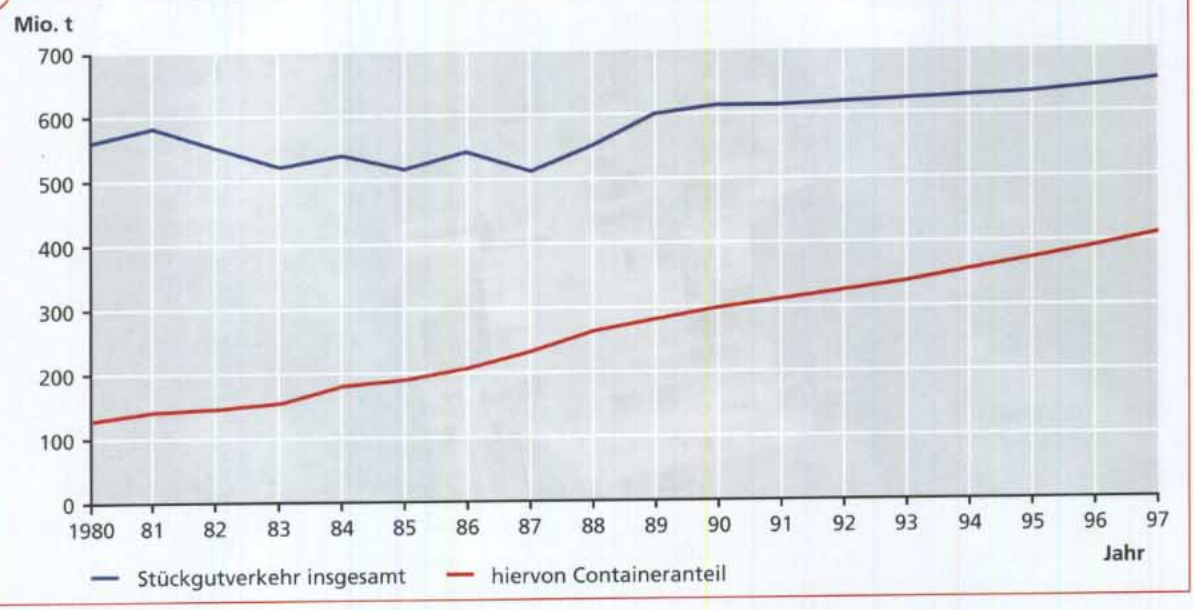

näherungsweise schematische Darstellung
Quelle: Drewry Shipping Consultants Ltd, 1980-1990 Studie Dezember 1992; 1991-1997 Prognose März 1995

Es kann also davon ausgegangen werden, daß zukünftig weitere Neubautonnage benötigt wird, insbesondere, da auch ein Teil der Altflotte in den nächsten Jahren zu verschrotten ist. Immerhin sind mehr als 30 % aller Containerschiffe älter als 15 Jahre. Sofern das Neubauvolumen bei Containerschiffen also in einem ausgewogenen Verhältnis zum erwarteten Anstieg beim Containertrans-

port steht, ist mit einem weiterhin stabilen Markt zu rechnen.
Zur Zeit ist das Wachstum der internationalen Containerflotte allerdings etwas größer als der Anstieg des Containertransportes.

Parallel zum Anstieg des Containertransportvolumens ist der Wettbewerb unter den Containerschiff-Operatoren gewachsen. So sind die Erträge pro transportiertem Container in den letzten Jahren ständig gesunken, ohne daß es zu einem entsprechenden Rückgang der Charterraten kam. Der dadurch verursachte Kostenreduktionsdruck führt zu erheblichen Umstrukturierungen bei den Linienreedereien. Es ist möglich, daß diese Entwicklungen sich negativ auf die Charterraten auswirken.

Worauf ist der Erfolg des Prinzips **"Containertransport"** zurückzuführen?
Durch den Einsatz weltweit standardisierter "Normkisten", die üblicherweise 20 oder 40 Fuß lang sind, kann Ware sicher verpackt auf unterschiedlichen Transportsystemen wie Lastwagen, Eisenbahn oder Schiff vom Absender zum Empfänger transportiert werden, ohne daß kostspieliges Umladen erforderlich wird. Dies führt zu einer enormen Kostenreduktion gegenüber herkömmlichem Stückgutverkehr, deutlich erhöhter Transportsicherheit und zur Verkürzung der Transportdauer.

Der Einsatz immer **größerer Containerschiffe** führt zu einer Reduktion der Transportkosten insbesondere auf den "Rennstrecken" im weltweiten West-Ost-Verkehr. Grenzen für das Größenwachstum werden durch die Zahl der Häfen gesetzt, in denen solche Schiffe noch abgefertigt werden können, durch die erforderliche landseitige Infrastruktur und durch die Zahl der Linien, in denen solche Schiffe sinnvoll eingesetzt werden können.

Mit 2680 Containerstellplätzen ist das MS "Palermo Senator" ein Schiff der Sub-Panmax-Größe (2000 TEU-2999 TEU), d. h. es kann den Panama-Kanal noch durchfahren. In dieser Klasse fuhren im Juli 1995 weltweit 270 Schiffe.

4.3 Das MS "Palermo Senator"

Schiffstyp

MS "Palermo Senator" ist ein deutsches Vollcontainerschiff mit einer Tragfähigkeit von 45.696 tdw und einer Containerstellplatzkapazität von 2.680 TEU bzw. 2.459 TEU à 14 t homogen sowie 150 Kühlcontaineranschlüssen. Neben der Stellplatzkapazität ist für die Beurteilung eines Containerschiffes besonders wichtig, wieviel beladene Container transportiert werden können. Standardisierte Maßgröße ist dabei ein mit 14 t beladener Container. Ungewöhnlich hoch ist beim MS "Palermo Senator" dieser Anteil der maximal zu ladenden gefüllten Container an der gesamten Stellplatzkapazität; er beträgt ca. 92 %.

Die "Palermo Senator" ist ein Containerfrachter des Typs BV 2700, einer Serie von sechs Schwesterschiffen, die für die Deutsche Seereederei von der im Containerschiffsbau äußerst erfahrenen Bremer Vulkan Werft entwickelt wurden. Je zwei Schiffe wurden vom Bremer Vulkan (BV) in Bremen-Vegesack (Bau-Nr. 95+96), Thyssen Nordseewerke (TNSW) in Emden (Bau-Nr. 499 + 500) und Howaldtswerke Deutsche-Werft AG (HDW) in Kiel (Bau-Nr. 279 + 280) nach gleichen Konstruktionsunterlagen gebaut.
Das Schiff wurde im Februar 1992 als MS "DSR-Baltic" vom Bremer Vulkan abgeliefert.

Das Schiff ist in sechs Laderäume unterteilt, die alle vor dem Maschinenraum angeordnet sind. Die Lage des Maschinenraums ganz hinten bringt Vorteile hinsichtlich der Containerstauung. Der Maschinenraum beansprucht nicht die volle Seitenhöhe bis zum Hauptdeck. Daher ist vor dem Deckshaus eine bis zum 2. Deck, dem Freiborddeck, reichende offene Luke angeordnet, in der sieben Lagen 40-Fuß Container in fester Führung gestaut werden können.

Die optimierte Konstruktion des Schiffes erlaubt die Stauung von 11 Containerreihen nebeneinander im Laderaum. Dies führt zu einem tiefen Schwerpunkt und damit zu einem guten Stabilitätsverhalten. Mit seiner "Panmax-Breite" (≈ 32,2 m) bringt dieser Typ bei geringsten Schiffsabmessungen maximale Containerstellplatzkapazität bei hoher Stabilität.

Für Containerstauung im Raum sind alle Luken mit 40'-Zellgerüsten versehen. Die gesamte 20'-Stellplatzkapazität in den Laderäumen beträgt 100 %. Auf den Ladelukendeckeln und Containerstützen ist es möglich, 20'- bis 40'- und in Teilbereichen 45'-Container zu fahren. Außerdem sind die Deckel der Luke 10 und 11 für die Aufnahme von 48-Fuß-Containern vorgesehen.

Hauptmotor

Als Hauptmotor wurde ein vom Bremer Vulkan in Lizenz gebauter Sulzer-Zweitakt-Dieselmotor eingebaut. Die Auslegung wurde so vorgenommen, daß der Motor bei 85 % MCR eine Probefahrtgeschwindigkeit von ca. 20 Knoten, entsprechend ca. 19 Knoten unter Dienstleistungsbedingungen, bei Berücksichtigung eines Seezuschlages von 15 %, erreicht. Der Hauptmotor arbeitet über eine ca. 8,5 m lange Wellenleitung direkt auf einen fünfflügeligen Festpropeller, der einen Durchmesser von 7 m hat. Die Aufladung des Motors erfolgt über einen BBC-Turbolader, der im unteren Lastbereich von zwei Hilfsgebläsen unterstützt wird.

Ausrüstung

Zur Erzeugung der elektrischen Energie an Bord dienen drei Dieselmotoren sowie ein Notdieselgenerator.

Das ganz hinten angeordnete Deckshaus bildet mit dem Freifall-Motorrettungsboot (für 28 Personen) eine Einheit und ist auf bis weit nach unten reichenden Längs- und Querwänden sorgfältig fundamentiert. Weiterhin sind 5 Rettungsinseln für insgesamt 62 Personen und ein Schlauchboot für 6 Personen auf dem Schiff.

Der vereidigte Sachverständige kommt zu dem Ergebnis, daß das Schiff im nationalen und internationalen Vergleich einen recht optimalen Entwurf hat, bei welchem lediglich die gegenüber heutigen Neubauten etwas geringere Geschwindigkeit zu bemerken ist. "Die eingebauten technischen Komponenten sind von sehr guter Qualität und größtenteils von deutschen bzw. erprobten internationalen Herstellern."

4.4 Technische Daten

Schiffstyp:	Vollcontainerschiff
Bauwerft:	Bremer Vulkan AG, Bremen, Bau-Nr. 95
Ablieferung:	1992
Flagge:	deutsch
Heimathafen:	Rostock
Rufzeichen:	DQFS
Klassifikation:	GL +100 A5 E Containerschiff NAV-OC; + MC E AUT
Klasselauf:	2/97
Länge über Alles:	216,19 m
Länge zwischen den Loten:	208,16 m
Breite:	32,20 m
Seitenhöhe bis Hauptdeck:	19,40 m
Tiefgang:	12,51 m
Tragfähigkeit:	45.696 tns
Leergewicht:	12.297 tns
Vermessung:	34.231 BRZ, 16.058 NRZ
Hauptmaschinenanlage:	Sulzer-Zweitakt-Dieselmotor Typ 6 RTA 72 mit einer Leistung von 16.440 kW
Geschwindigkeit:	ca. 19 kn im beladenen Zustand ca. 20 kn im leeren Zustand
Aktionsradius:	22.000 sm
Tankkapazitäten:	Schweröl: 3.702 m³ Dieselöl: 125 m³
Containerkapazität:	gesamt: 2.680 TEU im Raum: 1.406 TEU an Deck: 1.100 TEU + 87 FEU 2.459 TEU mit je14 tns beladen
Laderäume / Lukendeckel:	6 Laderäume / 11 Lukendeckel
Kühlcontaineranschlüsse:	150
Technische Ausrüstung:	Das Schiff besitzt die Ausrüstung und die Zertifikate, den Panama- und Suezkanal zu befahren. Ferner hat es ein Bugstrahlruder mit 1.100 kW und ist mit einer Satellitenkommunikationsanlage ausgerüstet.
Soziale Einrichtungen:	Sauna, Pool und ein Wellness-Bereich.

GL - Erläuterungen

GL +100 A5 E Containerschiff NAV-OC, + MC E AUT

GL	Germanischer Lloyd
+ 100	Der Schiffskörper entspricht in allen Teilen den Bauvorschriften des Germanischen Lloyd oder anderen Vorschriften, die als gleichwertig gelten.
A5	Stahlschiff mit 5 Jahren Klasselaufzeit.
E	Schiffskörper und Maschinenanlage sind gemäß den Anforderungen für Fahrten im Eis ausgelegt.
NAV-OC	Ausführung der Brücke seegehender Schiffe mit "Ein-Mann-Fahrstand".
MC	Die Maschinenanlage und alle von der Klassifikation erfaßten Einrichtungen entsprechen den Bauvorschriften des Germanischen Lloyd oder anderen Vorschriften, die als gleichwertig gelten.
AUT	Die Maschinenanlage ist ausgerichtet für den Betrieb mit einem unbesetzten Maschinenraum, so daß mindestens 24 Stunden keine Bedienungs- und Wartungseingriffe erforderlich sind.

MS "Palermo Senator"

Querschnitt

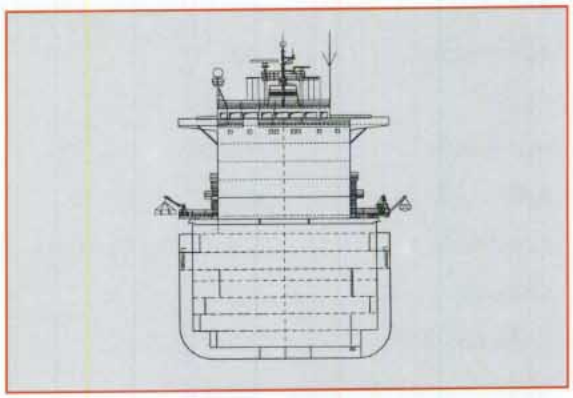

Seitenansicht

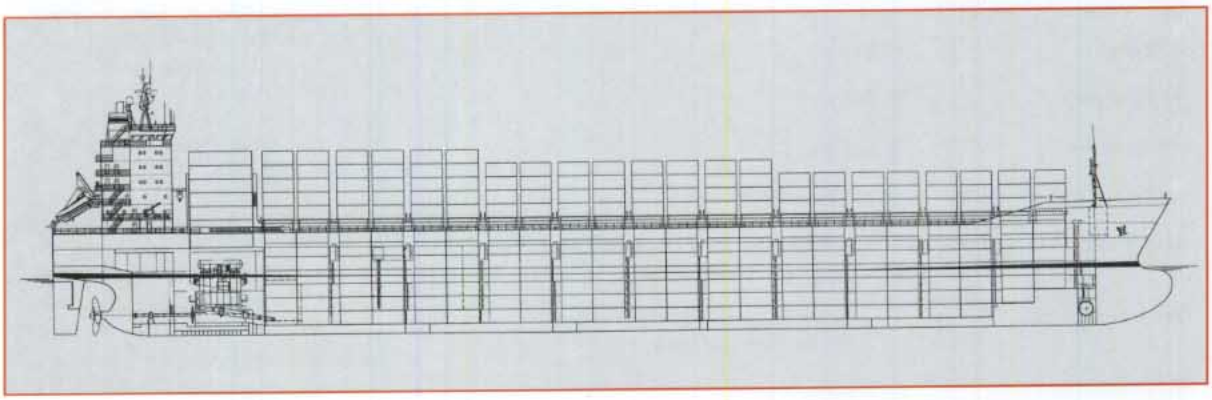

Hauptdeck

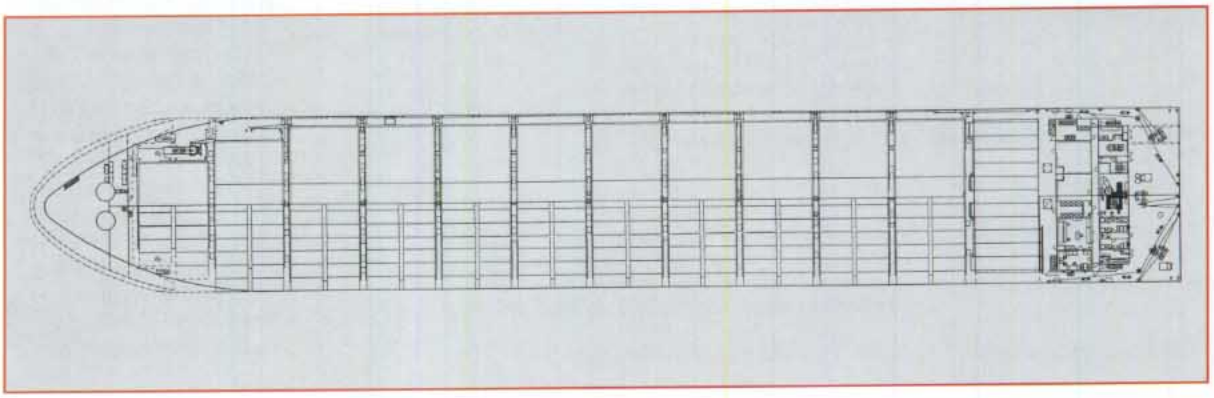

Schwesterschiffe

5 Wirtschaftlichkeitsrechnung

5.1 Investitionsplan

Zur Ermöglichung der Beteiligung an diesem Fonds sind umfangreiche Dienstleistungen der beteiligten Partner erforderlich. Die dabei entstehenden Vergütungen in der Investitionsphase im Jahre 1996 fließen in den nachfolgenden Investitionsplan ein.

Investitionsplan

Mittelverwendung	TDM	TDM	%	Mittelherkunft	TDM	TDM	%
1 Anschaffungskosten des Schiffes MS "Palermo Senator"		**59.500**	87,37	**5 Eigenkapital**			
2 Fondsspezifische Kosten				5.1 Reederei F. Laeisz G.m.b.H.	4.100		
2.1 Emission, Werbung, Marketing, Vertriebssteuerung und -betreuung	5.911 [1]			5.2 RGS Gesellschaft für Schiffsbeteiligungen mbH Rostock & Co. KG	50		
2.2 Plazierungsgarantie und Vermittlung der Fremdfinanzierung	1.413			5.3 Hamburgische Seehandlung Gesellschaft für Schiffsbeteiligungen mbH & Co. KG	50		
2.3 Einrichtung der Treuhandverwaltung	283			5.4 Kommanditkapital der Anleger	32.400 [1]		
		7.607	11,17			**36.600**	53,74
3 Sonstige Fremdkosten				**6 Schiffshypothekendarlehen**		**31.500**	46,26
3.1 Rechts-/Steuerberatung	175						
3.2 Bearbeitungsgebühr Bank	40						
3.3 Prospektprüfung	35						
3.4 Sachverständigengutachten	30						
3.5 Mittelverwendungskontrolle	30						
3.6 Gründungskosten	15						
3.7 Sonstiges	18						
		343	0,50				
4 Liquiditätsreserve		**650**	0,96				
Fondsvolumen		**68.100**	100,00	**Gesamtkapital**		**68.100**	100,00

1) zuzüglich 5 % Agio auf das Kommanditkapital der Anleger

5 Wirtschaftlichkeitsrechnung

Kurs halten

Erläuterungen zur Mittelverwendung

Alle Positionen wurden ohne Umsatzsteuer kalkuliert, da es sich - sofern diese anfällt - hierbei um durchlaufende Posten handelt. Eine eventuelle Nichtanerkennung von Vorsteuerbeträgen in der Investitionsphase ginge zu Lasten der Gesellschaft und damit der Anleger.

zu 1 Anschaffungskosten des Schiffes MS "Palermo Senator"
Die Fondsgesellschaft hat das Schiff zu einem Preis von TDM 59.500 erworben. Der Marktwert wird vom Schiffsschätzer mit USD 42 Mio. angesetzt; das sind bei einem US-Dollarkurs von DM 1,46 somit TDM 61.320. Mit dem Kauf des Schiffes ist die Übernahme einer Finanzierung verbunden, die höher als zur Zeit marktüblich verzinst wird. Der Zinsnachteil ist im Kaufpreis berücksichtigt.

Zu 2.1 Emission, Werbung, Marketing, Vertriebssteuerung und -betreuung
In § 17 Ziff. 3 des Gesellschaftsvertrages der Fondsgesellschaft sowie dem Geschäftsbesorgungsvertrag zwischen der HAMBURGISCHEN SEEHANDLUNG und der Fondsgesellschaft sind diese Leistungen und Vergütungen vereinbart. Zusätzlich zur dargestellten Vergütung fällt ein Agio in Höhe von 5 % auf das Plazierungskapital in Höhe von TDM 32.400 an.

Zu 2.2 Plazierungsgarantie und Vermittlung der Fremdfinanzierung
Die RGS erhält die in Kap. 3.8 dargestellte Vergütung, die am 15.07.1996 fällig ist.

Zu 2.3 Einrichtung der Treuhandverwaltung
Die M.M.Warburg & CO Schiffahrtstreuhand GmbH erhält die dargestellte Vergütung zzgl. Umsatzsteuer gem. Kap. 3.3.2 am 15.07.1996 von der Fondsgesellschaft.

Zu 3 Sonstige Fremdkosten
Die Kostenansätze für die Rechts- und Steuerberatung und Prospektprüfung basieren auf Vereinbarungen. Die Kosten für die Mittelverwendungskontrolle ergeben sich aus dem Vertrag zwischen der Fondsgesellschaft und dem Mittelverwendungskontrolleur, der M.M.Warburg & CO KGaA; sie sind zuzüglich Umsatzsteuer zahlbar bis zum 30.09.1996. Die weiteren Kostenpositionen basieren auf konkreten Angeboten oder Schätzungen, die auf Basis von Erfahrungen gewonnen wurden und zu Gunsten oder zu Lasten der Fondsgesellschaft abweichen können.

Zu 4 Liquiditätsreserve
Die Liquiditätsreserve dient dem Ausgleich unterjähriger Liquiditätsschwankungen, der Glättung des kalkulierten Auszahlungsverlaufes, der Vorauszahlung etwaiger Umsatzsteuer, der Abdeckung unerwarteter Ausgaben und somit der Dispositionsfähigkeit der Fondsgesellschaft. Veränderungen der Liquiditätsreserve wirken sich zu Gunsten oder zu Lasten der Gesellschaft aus.

Erläuterungen zur Mittelherkunft

Zu 5.1 - 5.3 Reeder- und Initiatorenkapital
Aus dem Bereich der Beteiligungsunternehmen der Deutsche Seereederei GmbH und der HAMBURGISCHEN SEEHANDLUNG werden insgesamt TDM 4.200 Kommanditkapital aufgebracht (dies entspricht 11,48 % des gesamten Eigenkapitals), womit das Vertrauen in die Investition dokumentiert wird.

Zu 5.4 Kommanditkapital der Anleger
Dieser Betrag ist über Zeichner dieses Beteiligungsangebotes aufzubringen. Das zusätzlich zum Anlegerkapital aufzubringende 5 %ige Agio wird für weitere Vertriebskosten verwendet.

Zu 6 Schiffshypothekendarlehen
Mit Übergabe des Schiffes am 28.06.1996 wird ein Schiffshypothekendarlehen in Höhe von TDM 31.500 auf den Fonds übertragen. Der Bau der Schiffe und deren Finanzierung wurde nach 1989 von DSR Lines VEB Deutfracht / Seereederei Rostock und der DSR GmbH mit den Werften und der Kreditanstalt für Wiederaufbau verhandelt. Durch den Eigentümerwechsel wird der Fonds Schuldner der Schiffshypothek.

5.2 Renditekomponenten des Fonds im Überblick

Schiffsbeteiligungen sind unternehmerische Engagements. Die Erfolgschancen und die Mißerfolgsrisiken tragen die Anleger. Dementsprechend zurückhaltend sind die nachfolgenden Prognoserechnungen zu betrachten. Die zugrundeliegenden Prämissen müssen mit den eigenen persönlichen Eckdaten abgeglichen werden, und es sollte nicht aus dem Auge verloren werden, daß die kalkulierten Rahmendaten von der Realität abweichen können.
Drei Renditebestandteile bestimmen den Erfolg der Beteiligung maßgeblich: Die Steuervorteile im Jahr 1996, die laufenden Auszahlungen und Steuerbelastungen in der Betriebsphase des Schiffes und der Veräußerungserlös des Schiffes nach Steuern.

Investitionsphase

Der Anleger kann insgesamt Verlustzuweisungen in Höhe von ca. 127 % auf das nominelle Kommanditkapital erwarten, von denen 1996 ca. 104 % und 1997 ca. 1 % sofort mit anderen Einkünften ausgeglichen werden können, der Rest ist mit späteren Gewinnen aus der Beteiligung verrechenbar. Die Verluste entstehen im wesentlichen dadurch, daß das MS "Palermo Senator" degressiv mit 30 % vom Anschaffungswert abgeschrieben wird. Sofern der Schiffsmarkt stabil bleibt, ist der tatsächliche Wertverlust jedoch geringer als der durch die Abschreibungen verursachte steuerliche Verlust, so daß mit der Bildung von stillen Reserven zu rechnen ist. Unter dieser Annahme stellen die Verlustzuweisungen also im wesentlichen Buchverluste und keine Substanzverluste dar.

Schwesterschiff des MS "Palermo Senator"

Die Bildung von stillen Reserven durch steuerliche Abschreibung

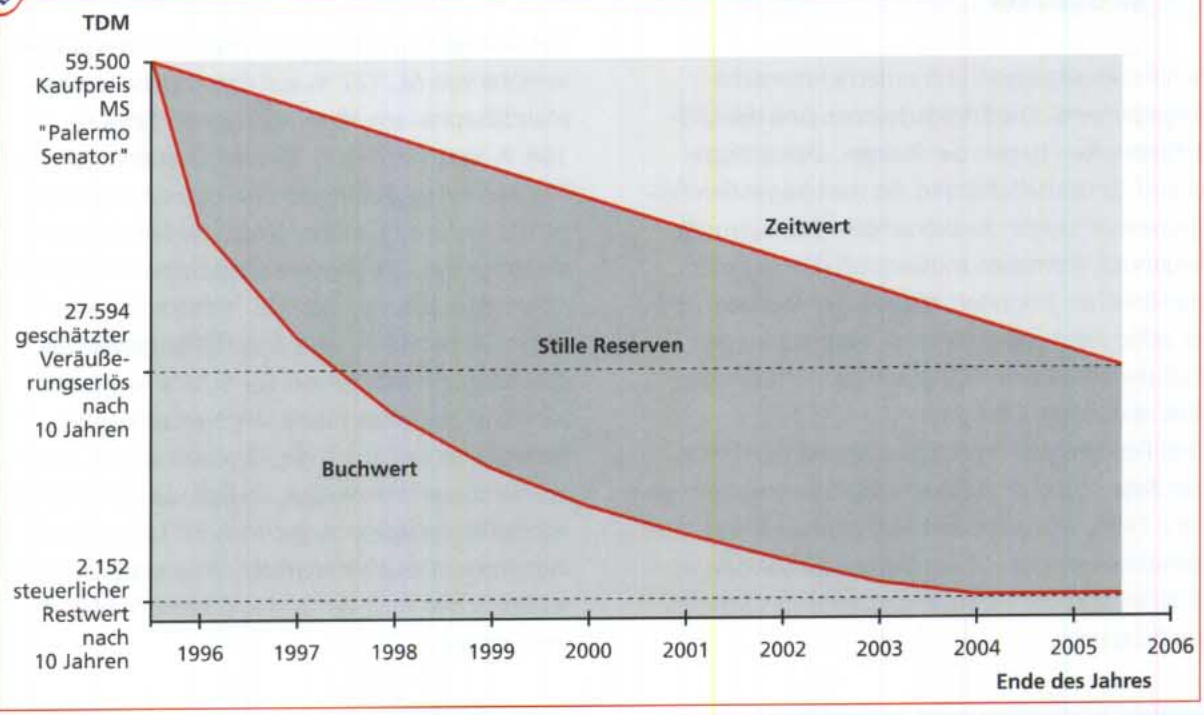

näherungsweise schematische Darstellung

Ein weiterer Bestandteil der dem Anleger zuzuweisenden Verluste resultiert aus den Funktionsträgergebühren, die im Rahmen der Emission dieses Fonds entstehen, sowie den Rückstellungen.

Je nach persönlichem Steuersatz fließt so bereits 1996 ein Betrag von bis zu ca. 59 % des nominellen Kapitals durch Steuerersparnisse an den Anleger zurück, so daß der tatsächliche Kapitaleinsatz relativ gering ist.

Betriebsphase

In der Betriebsphase des Schiffes fließen dem Anleger gemäß Prognoserechnung für das erste volle Geschäftsjahr Auszahlungen auf das nominelle Kapital in Höhe von 5 % zu, die dann gemäß Prognose auf 11 % im Jahr 2005 steigen; bezogen auf den effektiven Kapitaleinsatz sind das bei entsprechend hoher persönlicher Steuerbelastung ca. 11 % - ca. 24 %.

In der Betriebsphase sind außerdem Steuern zu entrichten, die sich nach dem zu versteuernden Gewinn der Fondsgesellschaft richten, der anfänglich niedriger, in späteren Jahren höher als die erwarteten Auszahlungen ist. Aufgrund der verrechenbaren Verluste entstehen prognosegemäß positive zu versteuernde Ergebnisse erstmals für das Jahr 2001.

Veräußerungsphase

Der abschließende Erfolg von Schiffsinvestitionen läßt sich erst beurteilen, wenn das Schiff verkauft worden ist. In unserer Prognoserechnung gehen

wir von einer Betriebszeit von 10 Jahren aus. Den tatsächlichen Veräußerungszeitpunkt allerdings legt die Gesellschafterversammlung fest.

Verkaufserlöse von Schiffen unterliegen erheblichen marktbedingten Schwankungen, so daß es sich bei den Schätzungen, die den Prospektrechnungen zugrunde liegen, nur um Annahmen handeln kann, die allerdings auf bisherigen Erfahrungen des Gutachters beruhen.

Weil steuerliche Gewinne bei Veräußerung des Schiffes nach heutiger Rechtslage mit einem ermäßigten Steuersatz belastet werden, lassen sich im Rahmen der Beteiligung nicht nur Steuerstundungen, sondern erhebliche endgültige Steuerersparnisse realisieren.

Da das Schiff 7 Jahre unter DM-Charter fährt und auch in DM finanziert ist, entsteht zunächst kein Währungsrisiko und keine Währungschance für den Anleger, wie es sonst mit Investitionen in der Seeschiffahrt häufig verbunden ist. Bei der Veräußerung des Schiffes kann jedoch insbesondere der Wert des US-Dollars eine Rolle spielen, da Seeschiffe meist auf US-Dollar-Basis gehandelt werden.

Im übrigen gibt es zahlreiche Faktoren, die zu einer Abweichung der Ergebnisse von der Prognose führen können mit den entsprechenden Auswirkungen auf die Liquiditätsströme und die Rendite (vgl. auch Kapitel 8).

Schwesterschiff des MS "Palermo Senator"

5.3 Ergebnisprognose auf Gesellschaftsebene

		TDM (gerundet)			
		1996	**1997**	**1998**	**19**
Cash-Flow-Prognose der Fondsgesellschaft					
1a	Einnahmen Bareboat-Charter	+ 3.219	+ 6.800	+ 7.300	+ 7.3
1b	Einnahmen Netto-Zeitcharter	0	0	0	
2	Zinserträge	+ 46	+ 105	+ 106	+ 1
3	Veräußerungserlös	0	0	0	
4	**Summe Zuflüsse**	**+ 3.265**	**+ 6.905**	**+ 7.407**	**+ 7.4**
5	Schiffsbetriebskosten	0	0	0	
6	Bereederung	0	0	0	
7	Darlehenzinsen	- 322	- 2.300	- 1.978	- 1.7
8	Verzinsung Reederkapital	0	- 276	- 182	- 1
9	Funktionsträgergebühren	- 9.287	0	0	
10	Laufende Verwaltung	- 96	- 129	- 132	- 1
11	Treuhandschaft	- 362	- 154	- 154	- 1
12	**Zwischensumme Abflüsse**	**- 10.067**	**- 2.859**	**- 2.446**	**- 2.2**
13	Liquide Mittel nach Anschaffung des Schiffes	+ 10.220	0	0	
14	Tilgung	0	- 3.544	- 3.150	- 3.1
15	Rückzahlung Reederkapital				
16	**Summe Abflüsse**	**+ 153**	**- 6.403**	**- 5.596**	**- 5.4**
17	**Cash-Flow**	**+ 3.418**	**+ 502**	**+ 1.811**	**+ 1.9**
18	Auszahlung an Anleger	0	+ 1.628	+ 1.953	+ 2.1
19	in % des nominellen Kapitals	+ 0,00%	+ 5,00%	+ 6,00%	+ 6,50
20	Valuta Darlehen 31.12.	- 31.500	- 27.956	- 24.806	- 21.6
21	Valuta Kontokorrent 31.12.	+ 3.418	+ 4.196	+ 4.285	+ 4.3
Prognose des steuerlichen Ergebnisses der Gesellschaft					
22	Cash-Flow (ohne 13, 14, 15)	- 6.802	+ 4.046	+ 4.961	+ 5.1
23	Abschreibung	- 17.204	- 12.043	- 8.430	- 5.9
24	Rückstellungsbildung aus Chartervertrag	- 8.835	+ 2.173	+ 1.559	+ 1.4
25	Nettozinsabgrenzung (Darlehen und Reederkapital)	- 1.025	+ 241	+ 70	+ 1
26	Steuerlicher Restwert				
27	**Steuerliches Ergebnis**	**- 33.867**	**- 5.583**	**- 1.841**	**+ 7**
28	in % des nominellen Beteiligungskapitals	- 104,05%	- 17,15%	- 5,66%	+ 2,39
29	in % nach § 15a Abs. 1 EStG	- 104,05%	- 0,95%	0	
30	Kapitalkonto in %	+ 0,95%	- 16,20%	- 26,85%	- 30,47

2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	Veräußerung 2006	Gesamt
+ 7.320	+ 7.300	+ 7.300	+ 3.570	0	0	0	0	+ 50.109
0	0	0	+ 6.095	+ 11.954	+ 11.920	+ 6.044	0	+ 36.014
+ 110	+ 112	+ 119	+ 118	+ 123	+ 132	+ 97	0	+ 1.175
0	0	0	0	0	0	0	+ 27.594	+ 27.594
+ 7.430	**+ 7.412**	**+ 7.419**	**+ 9.783**	**+ 12.077**	**+ 12.052**	**+ 6.141**	**+ 27.594**	**+ 114.892**
0	0	0	- 1.932	- 4.277	- 3.974	- 2.020	0	- 12.203
0	0	0	- 244	- 478	- 477	- 242	0	- 1.441
- 1.502	- 1.258	- 1.034	- 811	- 589	- 364	- 129	0	- 12.073
- 182	- 182	- 182	- 182	- 182	- 182	- 92	- 163	- 1.987
0	0	0	0	0	0	0	0	- 9.208
- 164	- 166	- 168	- 181	- 196	- 198	- 174	- 276	- 2.092
- 162	- 166	- 170	- 174	- 179	- 183	- 188	0	- 2.050
- 2.010	**- 1.772**	**- 1.554**	**- 3.524**	**- 5.901**	**- 5.378**	**- 2.845**	**- 439**	**- 41.054**
0	0	0	0	0	0	0	0	+ 10.220
- 3.150	- 3.150	- 3.150	- 3.150	- 3.150	- 3.150	- 2.756	0	- 31.500
							- 4.050	- 4.050
- 5.160	**- 4.922**	**- 4.704**	**- 6.674**	**- 9.051**	**- 8.528**	**- 5.601**	**- 4.489**	**- 66.384**
+ 2.270	**+ 2.490**	**+ 2.715**	**+ 3.109**	**+ 3.026**	**+ 3.524**	**+ 540**	**+ 23.105**	**+ 48.508**
+ 2.441	+ 2.441	+ 2.930	+ 3.092	+ 3.092	+ 3.581	+ 1.791	+ 23.443	+ 48.508
+ 7,50%	+ 7,50%	+ 9,00%	+ 9,50%	+ 9,50%	+ 11,00%	+ 5,50%	+ 72,02%	+ 149,02%
- 18.506	- 15.356	- 12.206	- 9.056	- 5.906	- 2.756	0	0	
+ 4.484	+ 4.533	+ 4.807	+ 4.986	+ 4.920	+ 5.352	+ 2.219	0	
+ 5.420	+ 5.640	+ 5.865	+ 6.259	+ 6.176	+ 6.674	+ 3.296	+ 27.155	+ 73.838
- 4.131	- 2.892	- 2.709	- 2.709	- 1.329	0	0	0	- 57.348
+ 1.246	+ 1.106	+ 948	+ 381	0	0	0	0	0
+ 99	+ 86	+ 86	+ 86	+ 86	+ 86	+ 77	0	0
							- 2.152	- 2.152
+ 2.634	**+ 3.940**	**+ 4.189**	**+ 4.016**	**+ 4.934**	**+ 6.761**	**+ 3.373**	**+ 25.003**	**+ 14.338**
+ 8,09%	+ 12,10%	+ 12,87%	+ 12,34%	+ 15,16%	+ 20,77%	+ 10,36%	+ 76,81%	+ 44,04%
0	+ 0,72%	+ 12,87%	+ 12,34%	+ 15,16%	+ 20,77%	+ 10,36%	+ 76,81%	+ 44,04%
- 28,87%	- 24,27%	- 18,90%	- 15,56%	- 9,90%	+ 1,37%	+ 0,73%	0	

Erläuterungen

Die in den Erläuterungen genannten Positionen fallen gegebenenfalls jeweils zuzüglich Umsatzsteuer an, die einen durchlaufenden Posten darstellt, da die Gesellschaft vorsteuerabzugsberechtigt ist. Abweichende Handhabungen könnten die Berechnung verändern mit entsprechenden Auswirkungen für die Gesellschaft. In der Prospektrechnung wird weiterhin davon ausgegangen, daß die Gesellschaft am 30.06.2006 mit Veräußerung des Schiffes liquidiert und die Restliquidität zeitnah verteilt wird.

Zu 1a Einnahmen Bareboat-Charter

Die kalkulierten Chartereinnahmen basieren auf dem abgeschlossenen 7-Jahres-Bareboat-Chartervertrag mit Charterbeginn am 28.06.1996 und Charterende am 28.06.2003.
Der Charterer hat jedoch das Recht, das Schiff bis zu 45 Tage vorher an die Fondsgesellschaft zurückzuliefern.
Da ein DM-Bareboat-Vertrag abgeschlossen wurde, fallen während der Vertragslaufzeit für den Fonds keine Schiffsbetriebskosten an.
Sollte jedoch aufgrund unerwarteter Entwicklungen der Charterer während der Vertragslaufzeit seinen Verpflichtungen nicht nachkommen können, könnte dies zu einer Verschlechterung der geplanten Liquidität und des Ergebnisses für die Gesellschaft und damit ihre Gesellschafter führen.

Zu 1b Einnahmen Netto-Zeitcharter

In der Prognoserechnung wird unterstellt, daß nach Ablauf des Bareboat-Chartervertrages im Jahr 2003 ein Zeitchartervertrag abgeschlossen wird, der Netto-Chartereinnahmen (nach Abzug von Befrachtungskommission u.ä.) in Höhe von USD 23.000 pro Tag vorsieht. Aufgrund von Analysen des Chartermarktes und Stellungnahmen international renommierter Marktbeobachter wird im Jahr 1996 eine Charterrate in dieser Höhe für Containerfrachter dieser Spezifikation für realistisch erachtet. In der Prognoserechnung wird jedoch aufgrund vorsichtiger kaufmännischer Kalkulation keine Steigerung der Charterrate unterstellt, so daß im Jahr 2003 und den Folgejahren mit dieser Netto-Charterrate gerechnet wird.

Kann jedoch nur eine niedrigere Charter abgeschlossen werden, würde dies zu einer Verschlechterung der geplanten Liquidität und des Ergebnisses für die Gesellschaft führen. Höhere Chartern würden das Ergebnis verbessern. Grundsätzlich ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, daß Charterraten hohen Schwankungen unterliegen können.

Es werden durchschnittlich jährlich ca. 355 Einsatztage unterstellt, wobei die restlichen Tage des Jahres für Instandhaltung, Reparatur und Klassearbeiten keine Einnahmen erlauben. **Eine längere off-hire-Dauer ginge zu Lasten des Fonds (und umgekehrt).** Die Chartereinnahmen werden mit einem US-Dollarkurs von DM 1,46 bewertet. Der Bewertung liegt der zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Prospektes durchschnittliche Währungskurs zugrunde.

Der US-Dollarkurs unterlag in den letzten Jahren starken Schwankungen mit erheblichem Einfluß auf die Ertragssituation der Reeder. **Entsprechend groß ist auch der Einfluß des Dollarkurses auf den Erfolg der Anlage.** Der Abschluß eines Zeitchartervertrages bedingt, daß die Fondsgesellschaft Schiffsbetriebskosten zu tragen hat, mit entsprechenden Chancen und Risiken.

Zu 2 Zinserträge

Bei den Zinserträgen handelt es sich um Zinsen auf liquide Guthaben, wobei eine Kapitalanlage im Ausland unterstellt wurde. Es wird mit einer Verzinsung i.H.v. 3,5 % p. a. nach Abzug etwaiger Kapitalertragsteuer kalkuliert. **Veränderungen des Kapitalmarktzinses gehen ebenso wie gegenüber dem Prospekt abweichende Liquidität mit der Folge abweichender Zinserträge zu Gunsten oder zu Lasten der Gesellschaft.**

5 Wirtschaftlichkeitsrechnung

Zu 3 Veräußerungserlös

Der Veräußerungserlös ist der im Rahmen der Prognose am schwierigsten abzuschätzende Parameter. Der Sachverständige schätzt den Handelswert des Schiffes nach Ablauf von weiteren 10 Jahren auf 45 % des heutigen Wertes. Der Marktwert des Schiffes wird im Gutachten mit USD 42 Mio. angegeben. Für die Bewertung in DM wurde ein US-Dollarkurs von DM 1,46 unterstellt, der dem zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Prospektes gültigen Durchschnittskurs entspricht. Schiffspreise unterliegen jedoch ebenso wie Charterraten starken zyklischen Schwankungen und sind i. d. R. dollarabhängig. **Abweichungen des Veräußerungserlöses von der Prognose führen zu signifikanten Abweichungen des wirtschaftlichen Ergebnisses der Beteiligung von der Prognose.**

Zu 5 Schiffsbetriebskosten

In der Prognoserechnung wird unterstellt, daß das MS "Palermo Senator" ab 28.06.2003 unter Zeitcharter im Einsatz ist und damit Schiffsbetriebskosten von der Fondsgesellschaft zu tragen sind.

Die Kalkulation der Schiffsbetriebskosten beruht auf Erfahrungswerten der Reederei F. Laeisz G.m.b.H., die das MS "Palermo Senator" (ex MS "DSR-Baltic") bisher ausgerüstet hat, d. h. also auf den bisherigen Schiffsbetriebskosten von ca. TDM 3.180 pro Jahr. Sie wurden für den Planungsansatz im Jahr 2003 und die Folgejahre mit 2,5 % p. a. inflationiert.

Für das Jahr 2004 werden zusätzliche Kosten i.H.v. TDM 400 angesetzt. Vereinbarungsgemäß zahlt der Fonds TDM 250 für zu erbringende Klasseerhaltungsmaßnahmen an den Charterer.

Von der Planung – auch aufgrund veränderter Währungsparitäten – abweichende Schiffsbetriebskosten verbessern oder verschlechtern das Fondsergebnis.

Zu 6 Bereederung

Die Bereederungsgebühren, die bei Zeitcharterverträgen von der Fondsgesellschaft zu tragen sind, wurden gemäß dem vorsorglich abgeschlossenen Bereederungsvertrag mit 4% der eingehenden Zeitchartererträge in Abzug gebracht.

Zu 7 Darlehenzinsen

Für die Berechnung der halbjährlich zu zahlenden Zinsen ist zu beachten, daß die vom Verkäufer übertragene Schiffshypothek mit 8 % p. a. zu verzinsen ist, Zinsen für den aufzunehmenden Betriebsmittelkredit (vgl. Erläuterungen zu 14) jedoch von den Marktgegebenheiten für kurzfristige Kredite abhängig sind. In der Prognose wird unterstellt, daß das augenblickliche Zinsniveau für kurzfristige Kredite von dem derzeit niedrigen Level von ca. 4,5 % p.a. bis 1999 auf 7 % p.a. ansteigt und dann auf dieser Höhe verbleibt.
Bessere oder schlechtere Zinskonditionen gehen zu Gunsten oder zu Lasten der Gesellschaft. In der Prognose wurde ein Mischzins für das mit 8 % p.a. Festzins belastete Darlehen und den mit steigendem Zinssatz kalkulierten Betriebsmittelkredit angesetzt.

Zu 8 Verzinsung Reederkapital

Das Kommanditkapital der Reederei F. Laeisz in Höhe von TDM 4.050 ist während der Betriebsphase nicht ergebnisberechtigt, sondern erhält ab dem 01.07.1996 eine feste Verzinsung in Höhe von 4,5 % p.a. - bei nachrangiger Auszahlung der Zinsen. Der Abfluß dieses Betrages erfolgt plangemäß zu Beginn des dem jeweiligen Geschäftsjahr folgenden Jahres.

Erst nachdem das gesamte Kommanditkapital der Fondsgesellschaft jährlich mit 4,5 % p.a. bedient worden ist und insgesamt eine Kapitalrückzahlung in Höhe von 100 % des gesamten Kommanditkapitals der Fondsgesellschaft stattgefunden hat, nimmt auch das Kommanditkapital der Reederei F. Laeisz G.m.b.H. anteilig an stillen Reserven der Gesellschaft teil. Bei plangemäßem Verlauf der Investition erhält das Reederkapital, entsprechend seiner prozentualen Höhe am gesamten Kommanditkapital der Fondsgesellschaft, dann im Jahr der Veräußerung 2006 TDM 163 aus dem Veräußerungserlös. Diese Regelung unterstützt das Interesse des Bereederers an einem hohen Veräußerungserlös des Schiffes.

Zu 9 Funktionsträgergebühren

Die Anlaufkosten in Höhe der Funktionsträgergebühren und sonstigen Fremdkosten sind Betriebsausgaben im Jahr 1996 und erhöhen die Verluste der Gesellschaft. Sie wurden aus dem Investitions- und Finanzierungsplan übernommen und beinhalten ein von den Treugebern zu zahlendes 5%iges Agio in Höhe von TDM 1.620. Die Kosten für die Einrichtung der Treuhandverwaltung werden unter "11 Treuhandschaft" gesondert ausgewiesen.

Zu 10 Laufende Verwaltung

Neben der gem. § 17 Ziff. 1 des Gesellschaftsvertrages anfallenden Vergütung an die persönlich haftende Gesellschafterin der Fondsgesellschaft wurden Aufwendungen für Buchführung, Jahresabschluß, Prüfung, Beirat u. ä. angesetzt, die ab 1998 kalkulatorisch mit jährlich 2,5 % gesteigert wurden. Außerdem beinhaltet diese Position auf Basis der Prognosezahlen Gewerbesteuerzahlung. **Davon abweichende Kosten verbessern oder verschlechtern das Fondsergebnis.** Beim Verkauf des Schiffes sind 1 % des Netto-Veräußerungserlöses an die persönlich haftende Gesellschafterin zu zahlen, die mit TDM 276 angesetzt sind.

Zu 11 Treuhandschaft

Die Treuhandgebühren ergeben sich aus § 8 des Treuhandvertrages. Die Gebühr für die laufende Treuhandverwaltung wurde für 1996 mit TDM 79 kalkuliert. Zuzüglich der Treuhand-Initiierungsgebühr ergibt sich der dargestellte Betrag. Im Rahmen dieser Prognose wird ab dem Jahr 1998 mit einer jährlichen Erhöhung der laufenden Gebühren von 2,5 % gerechnet. **Davon abweichende Veränderungen gehen zu Lasten oder zu Gunsten des Anlegers.**

Zu 14 Tilgung

Der Tilgungsverlauf der vom Verkäufer (DSR-SENATOR Ships and Equipment GmbH) auf den Käufer (Fonds) übertragenen Schiffshypothek stimmt nicht mit der jetzt geplanten Finanzierung, die eine Tilgung in 20 Halbjahresraten (13.02. und 13.08. des Jahres) vorsieht, überein. Um die geplante halbjährliche Nettotilgung von TDM 1.575 zu realisieren, wird pro Halbjahr ein Keil- bzw. Betriebsmittelkredit in Höhe von TDM 2.476 neu aufgenommen. Zum Zeitpunkt der vollständigen Rückführung des ursprünglichen Hypothekendarlehens am 13.02.2000 erreicht prognosegemäß der Keilkredit seine maximale Valuta, die sich von diesem Zeitpunkt an mit halbjährlich TDM 1.575 bis zur vorgesehenen vollständigen Tilgung im Jahre 2006 abbaut. Der übertragene Hypothekenkredit baut sich mit TDM 4.051 pro Halbjahr ab. Bis zur geplanten Veräußerung des MS "Palermo Senator" nach 10 Jahren beträgt die jährliche Gesamttilgung plangemäß TDM 3.150. Die erste Tilgung erfolgt am 13.02.1997 in Höhe von TDM 1.969.
Sofern die zukünftige Liquiditätslage der Gesellschaft Sondertilgungen ermöglicht, bzw. eine Einhaltung der geplanten Raten verhindert, wird das Ergebnis zu Gunsten oder zu Lasten der Gesellschaft verändert.

Zu 15 Rückzahlung Reederkapital

Die Rückzahlung des Reederkapitals erfolgt auf Grundlage des § 21 des Gesellschaftsvertrages und damit in Abhängigkeit vom erzielten Veräußerungserlös. Bei plangemäßem Verlauf der Investition erfolgt die Auszahlung in der genannten Höhe.

Zu 17 Cash-Flow

Der Cash-Flow resultiert aus dem Saldo zwischen Gesamteinzahlung und Gesamtauszahlung. Er wird in obiger Rechnung wie marktüblich dem jeweiligen Geschäftsjahr zugeordnet, in dem er erwirtschaftet wird.

Zu 18 Auszahlung an Anleger

Über die Verwendung des Liquiditätsüberschusses entscheidet gemäß § 13 Ziff. 2 f des Gesellschaftsvertrages die Gesellschafterversammlung. Dem Anleger fließt gemäß Planung die beschlossene Auszahlung im Folgejahr zu; in unseren Berechnungen wurde eine Auszahlung im Monat März unterstellt. Die Regelung bezüglich der Gewinn-/Liquiditätsverteilung gemäß § 21 Ziff. 4 des Gesellschaftsvertrages ist berücksichtigt. Für das Jahr 2006 wird eine Auszahlung am 31.07. des Jahres kalkuliert.

5 Wirtschaftlichkeitsrechnung

Zu 20 Valuta Darlehen 31.12.

Die jeweilige Darlehensvaluta resultiert aus den Valuten des Hypothekendarlehens und des Betriebsmittelkredites.

Zu 21 Valuta Kontokorrent 31.12.

Bei der Berechnung der Valuta des Kontokorrent zum 31.12. eines jeden Jahres ist zu berücksichtigen, daß die Auszahlungen an die Anleger sowie die Auszahlung der Zinsen auf das Reederkapital erst im Folgejahr stattfinden.

Die Valuta ermittelt sich daher wie folgt:

	Cash-Flow des Jahres
+	Bedienung des Reederkapitals des Jahres
-	Auszahlung an Anleger des Vorjahres
-	Bedienung des Reederkapitals des Vorjahres
+/-	Valuta Kontokorrent zum 31.12. des Vorjahres
=	Valuta Kontokorrent zum 31.12.des Jahres

Der hohe Stand der Kontokorrent-Valuta am Jahresende baut sich im 1. Quartal des Folgejahres schnell ab – insbesondere durch die Kredittilgung.

Erläuterung der Prognose des steuerlichen Ergebnisses der Gesellschaft

Der Cash-Flow der Gesellschaft vor Steuern unterscheidet sich vom zu versteuernden Ergebnis u.a. dadurch, daß die Darlehenstilgung beim steuerlichen Ergebnis nicht zu berücksichtigen ist, andererseits Abschreibungen nicht direkt liquiditätswirksam sind, aber das steuerliche Ergebnis reduzieren.

Zu 23 Abschreibung

Die Anschaffungskosten des Schiffes werden unter Berücksichtigung eines steuerlichen Schrottwertes in Höhe von TDM 2.152 über insgesamt 8 Jahre anfänglich degressiv abgeschrieben. Für 1996 erfolgt die Abschreibung auf Basis der in den Einkommensteuerrichtlinien vorgesehenen Vereinfachungsregelung. Im Jahr 2002 findet der Übergang von der degressiven auf die lineare Abschreibung statt.

Zu 24 Rückstellungsbildung aus Chartervertrag

1996 wird eine Rückstellung für drohende Verluste auf Vollkostenbasis für die Laufzeit des Bareboat-Chartervertrages ergebnismindernd berücksichtigt. Die Bildung dieser Rückstellung ist handels- und steuerrechtlich vorgeschrieben. Sie resultiert aus der Differenz zwischen dem Ertrag (Chartererträge) und Aufwand (lineare Abschreibung, Zinsen, Gewerbesteuer). Die Rückstellung wird in den Jahren 1997 bis 2003 ergebniserhöhend aufgelöst.

Zu 25 Nettozinsabgrenzung (Darlehen und Reederkapital)

Zur Ermittlung des steuerlichen Ergebnisses müssen die Zinsen, die in der Cash-Flow-Prognose ausgewiesen werden, den entsprechenden Jahren zugeordnet werden. Die Nettozinsabgrenzung berücksichtigt die Einstellung und Auflösung.

Zu 27 Steuerliches Ergebnis

Diese Größe bildet für die Fondsgesellschafter die Grundlage der Einkommenbesteuerung, wohingegen die Auszahlungen grundsätzlich nicht zu versteuern sind.

Zu 28 Steuerliches Ergebnis in % des nominellen Beteiligungskapitals

Das steuerliche Ergebnis des Fonds wird dem Anleger anteilig zugerechnet. Dabei handelt es sich bis 105 % des nominellen Kommanditkapitals um ausgleichsfähige Verluste, die beim Gesellschafter mit anderen positiven Einkünften im Rahmen der Ermittlung seines zu versteuernden Einkommens desselben Jahres ausgeglichen werden können. Darüber hinausgehende Verluste müssen gem. § 15 a Abs. 2 EStG zunächst vorgetragen werden.

Zu 29 Steuerliches Ergebnis in % nach § 15a Abs.1 EStG

Die nicht sofort ausgleichsfähigen Verluste in Höhe von ca. 21,9 % werden als verrechenbare Verluste vorgetragen und mit positiven Ergebnissen späterer Beteiligungsjahre verrechnet.

Zu 30 Kapitalkonto in %

Das steuerliche Kapitalkonto wird in der Weise berechnet, daß von dem Kapitaleinsatz eines jeden Gesellschafters (Treugebers) in Höhe von 105 % das negative steuerliche Ergebnis (Zeile 28) sowie die zeitversetzte Auszahlung (Zeile 19) abgezogen bzw. das positive steuerliche Ergebnis (Zeile 28) hinzugerechnet wird.

5.4 Prognose für eine Beteiligung des einzelnen Anlegers

Auf Basis der Rechnung für den Fonds wird eine Prognose für den einzelnen Anleger erstellt. Dabei werden ergänzend zu den bereits beschriebenen Annahmen weitere realistische Prämissen gesetzt, die natürlich nicht in allen Einzelfällen zutreffen können.
Folgende Prämissen liegen der Prognose zugrunde:

1) Sachliche Prämissen

- Rechtzeitige Einzahlung des Kommanditkapitals.
- Anleger verheiratet, sonstiges zu versteuerndes Einkommen TDM 300 vor Berücksichtigung der Kirchensteuer als Sonderausgabe, d. h. Spitzensteuersatz 53 %.
- Anleger ist kirchensteuerpflichtig.
- Kirchensteuer in Höhe von 9%, als Sonderausgabe abzugsfähig, Kappungssatz von 3,5% des zu versteuernden Einkommens wird beachtet.
- Solidaritätszuschlag fällt von 1996 – inkl. 1999 an.
- Das sonstige zu versteuernde Einkommen bleibt während der gesamten Prognosedauer konstant. Ein die Rendite erhöhender Effekt könnte sich dadurch ergeben, daß während des Zeitraumes, in dem der Fonds positive steuerliche Ergebnisse erzielt, das Einkommen des Anlegers sinkt und die Steuerbelastung damit abnimmt. Dies könnte beispielsweise für solche Anleger zutreffen, die zum Zeitpunkt der Zeichnung kurz vor dem Ruhestand stehen.
- Die Berechnungen basieren auf der Annahme, daß die gewerblichen Einkünfte des Anlegers nicht mehr als DM 100.278 bei Einzelveranlagung und DM 200.556 bei Zusammenveranlagung betragen, anderenfalls wären die darüber hinausgehenden gewerblichen Einkünfte nur mit 47 % zu besteuern.
- Im Hinblick auf die Regelungen im § 15 a Abs. 3 EStG wurde davon ausgegangen, daß der Anleger ab 1998 mit einer Hafteinlage von 25% des nominellen Beteiligungsbetrages im Handelsregister eingetragen ist.
- Keine Veränderung der steuerlichen Rahmenbedingungen gegenüber dem Modell, insbesondere keine Änderung der Vorschrift des § 34 c i. V. m. § 16 EStG, wonach der Veräußerungsgewinn nur mit dem halben durchschnittlichen Steuersatz belastet wird.

2) Zeitliche Prämissen

- Ein- und Auszahlungen werden mit monatlicher Genauigkeit berechnet.
- Die Bareinzahlung der Kommanditbeteiligung erfolgt im Juni 1996.
- Die Initialsteuerersparnis (erster Steuerrückfluß) erfolgt im September 1996.
- Weitere Steuerrückflüsse erfolgen im Juni des jeweiligen Geschäftsjahres.
- Steuerzahlungen der Zeichner fließen zum Ende des Folgejahres ab.
- Auszahlungen an Anleger erfolgen im März des Folgejahres.
- Der Liquidationserlös und die Restliquidität werden Ende Juli 2006 ausgekehrt.
- Die Steuerlast auf den Liquidationserlös wird zum Jahresende des Folgejahres unterstellt.

Ergebnisprognose für den Anleger

	DM											DM	
Liquiditäts-rechnung	1996	1997	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	**Gesamt**	**Kapitaleinsatz/ Kapitalrückfluß**
1. Einzahlung des Kommanditkapitals inklusive 5 % Agio (-)	-105.000											-105.000	
2. Steuerminderung durch Verlustzuweisung (+)	+59.268	+534										+59.802	
3.												**-45.198**	Effektiver Kapitaleinsatz
4. Auszahlungen für das abgelaufene Geschäftsjahr (+)			+5.000	+6.000	+6.500	+7.500	+7.500	+9.000	+9.500	+9.500	+16.500	+77.000	
5. Anteil am Veräußerungserlös (+)											+72.022	+72.022	
6.												**+208.824**	Mittelrückfluß aus 2, 4 und 5
7. Einkommensteuer während der Betriebsphase (-)							- 438	-7.113	-3.348	-4.073	-7.750	-22.722	
8. Einkommensteuer auf Veräußerungsgewinn (-)											-17.098	-17.098	
9.												**+169.004**	Gesamter Mittelrückfluß nach Steuern inklusive Verlustzuweisungseffekt
10. Mitteleinsatz (-), Mittelrückfluß (+)	-45.732	+534	+5.000	+6.000	+6.500	+7.500	+7.062	+1.887	+6.152	+5.427	+63.674	+64.004	Netto-Überschuß aus 1 und 9
11.												141,6 %	in % bezogen auf effektiven Kapitaleinsatz (3)
12. Kapitalbindung (-), Kapitalüberschuß (+)	-45.732	-45.198	-40.198	-34.198	-27.698	-20.198	-13.136	-11.249	-5.097	+ 330	+64.004	12,1%	Ergebnis p.a. nach Steuern (Methode interner Zinsfuß)

Bei der Ermittlung der Rentabilität einer Investition ist neben dem Vergleich der Einzahlungs- und Auszahlungsströme auch deren zeitlicher Anfall ins Kalkül zu ziehen. Dies wird üblicherweise bei Anwendung der Methode des internen Zinsfußes berücksichtigt. Der interne Zinsfuß ist definiert als der Zins, bei dem der Barwert aller Ein- und Auszahlungen gleich Null ist.
Der interne Zinsfuß ist ein hervorragendes Mittel, um verschiedene, ähnlich strukturierte Investitionen zu vergleichen. Er darf jedoch nicht mit der Rendite beispielsweise von festverzinslichen Kapitalanlagen gleichgesetzt werden. Er kann als Effektivverzinsung des durchschnittlich gebundenen Kapitals interpretiert werden. Seine Aussagekraft ist um so geringer, je höher er ist. Trotz dieser Einschränkung ist diese Kennziffer ein geeignetes Mittel zur Beurteilung der Rentabilität der Investition.

Bei Ansatz der genannten Prämissen ergibt sich nach Steuern ein interner Zinsfuß von ca. 12,1 %, d. h. mit einer vergleichbaren Alternativanlage müßte ein so hohes Ergebnis erzielt werden, daß nach der Besteuerung ca. 12,1 % verbleiben.

Die Prospektrechnungen gehen von einem zu versteuernden sonstigen ständigen Einkommen in Höhe von jährlich TDM 300 vor Berücksichtigung der Kirchensteuer als Sonderausgabe aus mit einer entsprechenden Einkommensteuerbelastung.

Brücke (Schwesterschiff)

Dementsprechend hoch ist der Steuerentlastungseffekt (Einkommensteuer und Kirchensteuer) durch die Realisierung der Steuervorteile. Nachfolgend wird dargestellt, wie sich das Ergebnis verändert, wenn einerseits alternative Einkommen zugrunde gelegt werden und andererseits die Beteiligungshöhe variiert wird. Den dem jeweiligen Einkommen und der jeweiligen Beteiligungshöhe entsprechenden Punkt auf dem "Renditeteppich" findet man, indem man auf dem "Teppich" in der gleichen Art und Weise "abzählt" wie an den Achsen.

Interner Zinsfuß nach Steuern in Abhängigkeit vom sonstigen zu versteuernden Einkommen

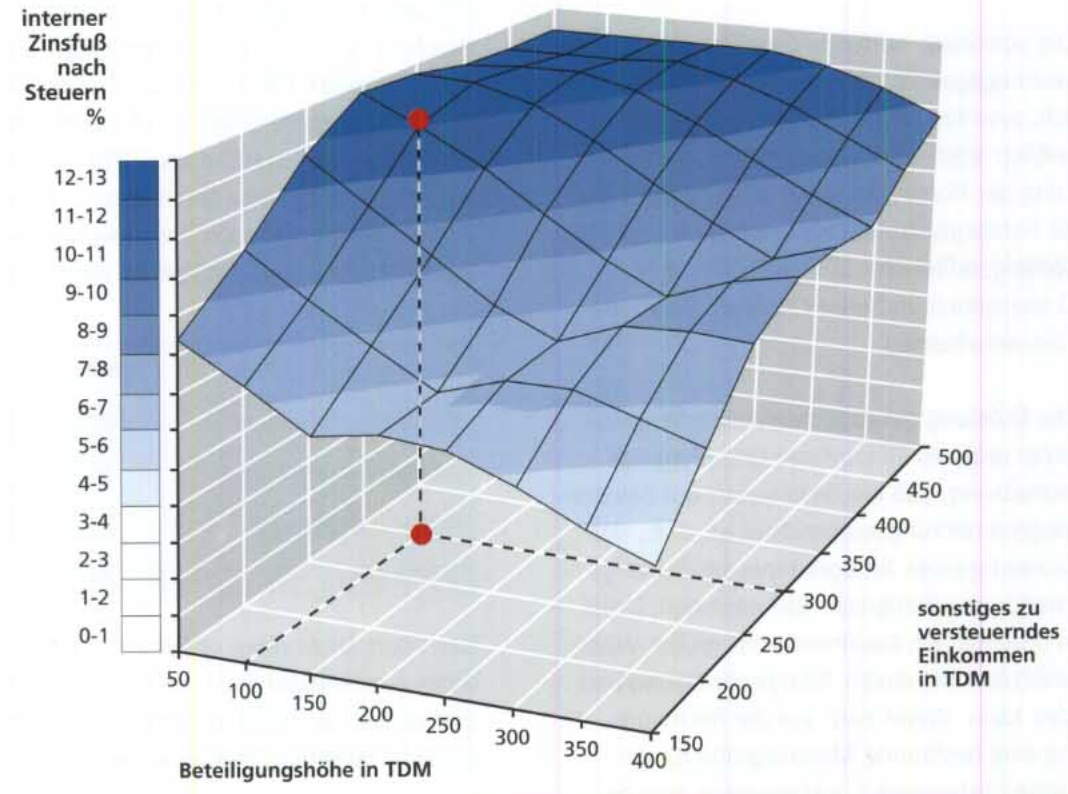

näherungsweise schematische Darstellung

Da der Steuereffekt der Beteiligung den Durchschnittssteuersatz senkt, sinkt von einem bestimmten Punkt an mit der Einkommenshöhe auch der interne Zinsfuß der Beteiligung. Im Ergebnis bleibt festzuhalten, daß auch bei geringeren als den prospektierten Einkünften noch beachtliche Ergebnisse entstehen können.

6 Steuerliche Grundlagen

6.1 Einkommensteuer

Einkünfte aus Gewerbebetrieb

Das steuerliche Konzept dieses Beteiligungsangebots stellt darauf ab, daß die Fondsgesellschaft Einkünfte aus Gewerbebetrieb erzielt und die einzelnen Kommanditisten bzw. Treugeber an ihr als Mitunternehmer beteiligt sind.

Da die persönlich haftende Gesellschafterin, die Verwaltungsgesellschaft MS "Palermo Senator" GmbH, eine Kapitalgesellschaft ist und ausschließlich diese Gesellschaft zur Geschäftsführung der Kommanditgesellschaft befugt ist, ist die Fondsgesellschaft als gewerblich geprägte Personengesellschaft i. S. d. § 15 Abs. 3 Nr. 2 EStG anzusehen und erzielt insofern Einkünfte aus Gewerbebetrieb.

Für die Erzielung gewerblicher Einkünfte ist wie bei jeder anderen Einkunftsart grundlegende Voraussetzung, daß die Gesellschaft auf Betriebsvermögensmehrung ausgerichtet ist, d. h., daß die Erzielung eines Totalgewinnes beabsichtigt ist. Hierfür ist erforderlich, daß nach dem Urteil eines ordentlichen Kaufmanns mit großer Wahrscheinlichkeit mit einem Totalgewinn gerechnet werden kann. Wenn auch aus der Rechtsprechung eine bestimmte Mindestgröße für den erstrebten Totalgewinn, insbesondere eine bestimmte Mindestverzinsung des eingesetzten Eigenkapitals, nicht abzuleiten ist, so muß es sich hierbei um einen wirtschaftlich ins Gewicht fallenden Gewinn handeln.

Der steuerlichen Ergebnisrechnung der Fondsgesellschaft ist unter Berücksichtigung der Veräußerung des Schiffes und der damit verbundenen Betriebsaufgabe zu entnehmen, daß die steuerpflichtigen Gewinne die anfänglichen Verlustzuweisungen in erheblichem Maße übersteigen.

Das Zahlenmaterial der Prognoserechnung wurde mit größter Sorgfalt zusammengestellt. Grundlage des Zahlenmaterials bildet ein bereits fest abgeschlossener siebenjähriger Bareboat-Chartervertrag sowie ein Nettoveräußerungserlös nach zehn Jahren von 45 % des jetzt geschätzten Handelswertes des MS "Palermo Senator", der durch ein Sachverständigengutachten unterlegt ist. Der steuerlichen Ergebnisrechnung ist insoweit zu entnehmen, daß sich bis zum Jahr 2006 ein Totalgewinn in Höhe von TDM 14.338 errechnet; bezogen auf eine Beteiligung in Höhe von TDM 100 ergibt sich der Totalgewinn eines Gesellschafters bzw. Treugebers damit wie folgt:

	TDM	%
lfd. steuerliche Verluste	-127	-126,9
lfd. steuerliche Gewinne	94	94,1
Veräußerungsgewinn	77	76,8
Totalgewinn	44	44,0

Nach dem Urteil eines ordentliches Kaufmanns ist daher aus heutiger Sicht mit großer Wahrscheinlichkeit von der Erzielung eines wirtschaftlich ins Gewicht fallenden Totalgewinnes auszugehen.

Mitunternehmerschaft

Neben der Totalgewinnerzielungsabsicht ist das Merkmal der Mitunternehmerschaft Voraussetzung dafür, daß die prognostizierten Ergebnisanteile mit steuerlicher Wirkung den einzelnen Kommanditisten bzw. Treugebern zugerechnet

6 Steuerliche Grundlagen

werden können. Dies setzt voraus, daß die Kommanditisten bzw. Treugeber ein bestimmtes Maß an Mitunternehmerrisiko und Mitunternehmerinitiative tragen.

Indem die Kommanditisten bzw. Treugeber nach §§ 19, 20, 25, 26, 27 des Kommanditgesellschaftsvertrages am Gewinn und Verlust sowie an den stillen Reserven der Fondsgesellschaft beteiligt sind, tragen sie das erforderliche Maß an Mitunternehmerrisiko, wie es für eine Mitunternehmerschaft vorausgesetzt wird.

Die Kommanditisten bzw. Treugeber können an unternehmerischen Entscheidungen durch die Möglichkeit der Ausübung ihrer Gesellschafterrechte, insbesondere durch Stimm- und Kontrollrechte, wie sie nach § 166 HGB Kommanditisten eingeräumt werden, teilhaben und insoweit Mitunternehmerinitiative ausüben. Darüber hinaus erhält jeder Treugeber ab dem 01.01.1998 das Recht, sich unmittelbar als Kommanditist in das Handelsregister eintragen zu lassen.

Nach dem Gesamtbild der Verhältnisse ist damit die gesellschaftsrechtliche Stellung der einzelnen Gesellschafter bzw. Treugeber so ausgestaltet, daß sie den Anforderungen des geltenden Steuerrechts an eine Mitunternehmerschaft i. S. d. § 15 EStG entspricht. Insoweit bilden alle Gesellschafter und Treugeber auf Basis des geltenden Steuerrechts und der höchstrichterlichen Rechtsprechung eine Mitunternehmerschaft und erzielen Einkünfte aus Gewerbebetrieb nach § 15 EStG.

6.2 Steuerliche Ergebnisse

Grundlage der steuerlichen Ergebnisse der Fondsgesellschaft bildet die dargestellte Ergebnisprognose für die Jahre 1996 bis 2006.

Negative steuerliche Ergebnisse

Bei planmäßiger Realisierung der Investition und des Geschäftsbetriebes der Fondsgesellschaft werden dem einzelnen Mitunternehmer gemäß Konzeptionsrechnung im Jahr 1996 104,05 %, im Jahr 1997 17,15 % und im Jahr 1998 5,66 % der Beteiligungssumme ohne Agio an steuerlichen Verlusten zugewiesen, so daß insgesamt eine Verlustzuweisung in Höhe von ca. 126,86 % bezogen auf die Beteiligungssumme ohne Agio stattfindet. Die Verluste sind bei prospektgemäßer Einzahlung des Beteiligungsbetrages in Höhe von 105 % ausgleichsfähig (vgl. § 15 a EStG).

Die ausgewiesenen steuerlichen Verluste der Fondsgesellschaft werden neben der Abschreibung des MS "Palermo Senator" und einer Rückstellung für drohende Verluste aus dem Chartervertrag im wesentlichen durch die Anlaufkosten (Gründungskosten und Funktionsträgergebühren) bestimmt.

Anlaufkosten

Die Anlaufkosten dürfen als Aufwendungen für die Beschaffung des Eigen- und Fremdkapitals sowie als Aufwendungen für die Gründung der Gesellschaft nach § 248 Abs. 1 HGB nicht aktiviert werden. Aufgrund des Maßgeblichkeitsprinzips handelt es sich insoweit auch steuerlich bei diesen Ausgaben um sofort abzugsfähige Betriebsausgaben.

Abschreibung

Das MS "Palermo Senator" wird nach § 7 Abs. 2 EStG jährlich degressiv mit 30 % unter Berücksichtigung eines Schrottwertes in Höhe von TDM 2.152 (DM 175 pro Tonne Gewicht des

Schiffes) und einer durch steuerliche Richtlinien belegten Restnutzungsdauer von 8 Jahren abgeschrieben. Hierbei wurde für das Jahr 1996 berücksichtigt, daß die Gesellschaft bereits zum 01.01.1996 bestand und die Anschaffung des Schiffes in der ersten Jahreshälfte erfolgt und insoweit die steuerliche Vereinfachungsregelung nach Hinweis 44 Abs. 2 S. 3 EStR Anwendung findet. Im Jahr 2002 findet ein Übergang nach § 7 Abs. 3 EStG von der degressiven Abschreibungsmethode zur linearen Abschreibung statt.

Rückstellung für drohende Verluste

Nach handels- und steuerrechtlichen Grundsätzen sind Rückstellungen für drohende, d. h. in ihrer Entstehung wahrscheinliche, jedoch hinsichtlich des Entstehungszeitpunktes und ihrer Höhe nach ungewisse Verluste zu bilden. Voraussetzung ist, daß die Verluste am Bilanzstichtag zwar noch nicht entstanden, aber hinreichend konkretisiert sind, daß mit einer Entstehung wahrscheinlich zu rechnen ist und die wirtschaftliche Ursache dafür im abgelaufenen Wirtschaftsjahr liegt. Die Einnahmen aus dem Bareboat-Chartervertrag decken die anteiligen voraussichtlichen Betriebsausgaben der Gesellschaft nur zum Teil, so daß bereits am 31. Dezember 1996 von der hinreichenden Konkretisierung eines drohenden Verlustes auszugehen ist. Die voraussichtlichen Betriebsausgaben setzen sich zusammen aus den Zinsaufwendungen, der Gewerbesteuer sowie der linearen Abschreibungsrate des Schiffes. Die Rückstellung für drohenden Verlust aus dem Chartervertrag in Höhe von TDM 8.835 wird in den Jahren von 1997 bis 2003 erfolgswirksam aufgelöst.

Positive steuerliche Ergebnisse

Soweit der Kommanditist bzw. Treugeber als natürliche Person Einkünfte aus Gewerbebetrieb erzielt, ist bei der Bemessung des Steuersatzes die begünstigende Vorschrift des § 32 c EStG zu beachten. Hiernach wird der Spitzensteuersatz bei gewerblichen Einkünften von mehr als DM 100.278 (bei Einzelveranlagung) und DM 200.556 (bei gemeinsamer Veranlagung) auf 47 % begrenzt. Die Prognoserechnung basiert auf der Prämisse, daß die Kommanditisten bzw. Treugeber keine höheren Einkünfte aus Gewerbebetrieb erzielen, sondern ihr Einkommen im wesentlichen von anderen Einkünften bestimmt wird, die begünstigende Vorschrift des § 32 c EStG also keine Anwendung findet.

Nach Ablauf der siebenjährigen Bareboat-Charter wird unterstellt, daß ein Zeitchartervertrag abgeschlossen und das Schiff unter deutscher Flagge im internationalen Seeverkehr betrieben wird. Für unter deutscher Flagge fahrende Handelsschiffe sieht § 34 c Abs. 4 EStG dann eine Begünstigung vor. Einkünfte aus dem Betrieb von im inländischen Seeschiffsregister eingetragenen Handelsschiffen, die unter deutscher Flagge betrieben werden, werden zu 80 % mit dem halben durchschnittlichen Steuersatz des Kommanditisten / Treugebers und lediglich zu 20 % mit dem vollen Steuersatz besteuert. In der Prognoserechnung wird ab 2003 diese begünstigte Besteuerung ausländischer Einkünfte unterstellt.

Während des Einsatzes des MS "Palermo Senator" im Rahmen des siebenjährigen Bareboat-Chartervertrages findet § 34 c Abs. 4 EStG in dieser Zeit keine Anwendung. Dies bedeutet, daß zwar positive Einkünfte nicht nach § 34 c Abs. 4 EStG begünstigt sind, jedoch müssen die negati-

ven Ergebnisse nicht mit anderen positiven Ergebnissen nach § 34 c Abs. 4 saldiert werden. Durch Saldierung würde sich die Steuerminderung aus den zugewiesenen Verlusten bzw. der Vorteil der positiven, nach § 34 c Abs. 4 EStG begünstigten Einkunftsteile vermindern.

Veräußerungsgewinn

Die Gesellschaft geht in ihrer Prognoserechnung davon aus, daß mit Verkauf des Schiffes und anschließender Liquidation der Fondsgesellschaft oder bei Verkauf des Kommanditanteils eines Kommanditisten bzw. Treugebers ein Veräußerungsgewinn entsteht. Dieser Veräußerungsgewinn unterliegt nach § 16 Abs. 3 EStG (Liquidation) bzw. nach § 16 Abs. 1 Nr. 2 EStG (Anteilsverkauf) i. V. m. § 34 EStG im Rahmen der außerordentlichen Einkünfte bei jedem Mitunternehmer, sofern es sich nicht um eine Kapitalgesellschaft handelt, nur dem halben persönlichen durchschnittlichen Steuersatz. Nach § 34 Abs. 1 S. 2 EStG gilt für jeden Mitunternehmer der ermäßigte Steuersatz für außerordentliche Einkünfte bis zu DM 30 Mio. pro Jahr. Ein übersteigender Betrag unterliegt dem normalen persönlichen Steuersatz. Die im Prospekt enthaltenen Beispielrechnungen gehen davon aus, daß sich die Begünstigung in voller Höhe bei jedem Mitunternehmer auswirkt.

Die endgültige Höhe der steuerlichen Ergebnisse wird durch das zuständige Finanzamt

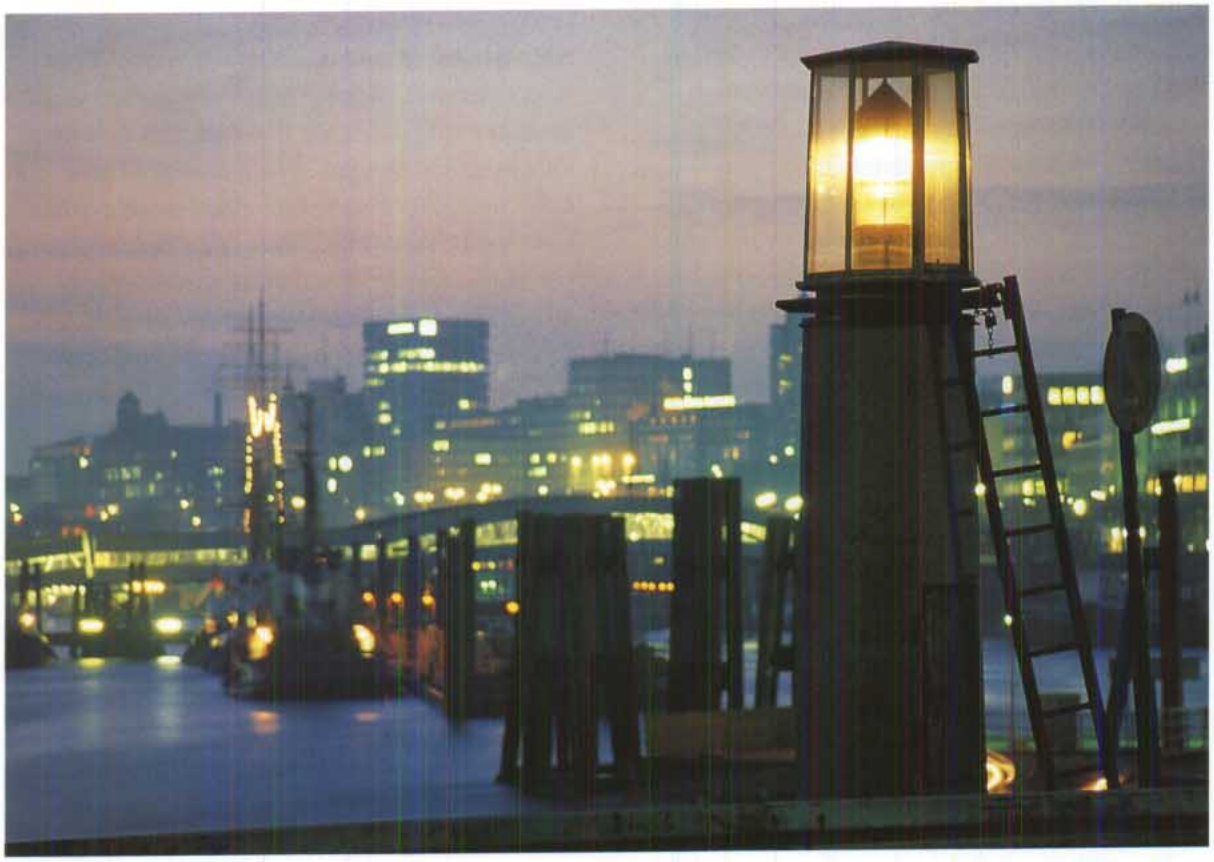

Hafen Hamburg

festgestellt. Die steuerlichen Ergebnisse können sich erhöhen oder vermindern, sofern die erwarteten Einnahmen oder Ausgaben der Gesellschaft in anderer Höhe als prospektiert fließen oder sofern sich im Einzelfall eine von der Fondsgesellschaft vertretene Rechtsauffassung nicht durchsetzen läßt. Die steuerlichen Grundlagen und Berechnungen wurden auf Basis der zur Zeit geltenden steuerlichen Rechtslage entwickelt.

§ 15a EStG

Nach § 15a Abs. 1 EStG ist der dem Mitunternehmer zuzurechnende Anteil am Verlust der Fondsgesellschaft im Hinblick auf seine Ausgleichsfähigkeit der Höhe nach auf die von ihm tatsächlich geleistete Pflichteinlage (nominelle Kommanditeinlage zuzüglich Agio) begrenzt.
Als ausgleichfähige Verluste werden die Verluste bezeichnet, die jeder Mitunternehmer mit sonstigen positiven Einkünften im Rahmen der Ermittlung seiner Einkünfte saldieren kann. Demgegenüber werden als verrechenbare Verluste die Verluste bezeichnet, die nicht sofort mit positiven Einkünften eines Mitunternehmers ausgeglichen werden können, sondern zeitlich unbegrenzt vorgetragen und erst mit positiven Einkünften aus der Fondsgesellschaft in späteren Jahren verrechnet werden.

Unter Berücksichtigung der zu leistenden Einzahlungen in Höhe von 100 % zuzüglich 5 % Agio im Jahre 1996 sind die Verluste des Jahres 1996 in Höhe von 104,05 % und des Jahres 1997 in Höhe von 0,95 % also in einer Gesamthöhe von 105 % bezogen auf die Beteiligung ohne Agio sofort ausgleichsfähig. Bei dem übersteigenden Betrag von ca. 21,86 % (16,20 % in 1997 und 5,66 % in 1998) handelt es sich um verrechenbare Verluste, die mit positiven Einkünften aus der Beteiligung in den Jahren 1999 bis 2001 verrechnet werden.

Finanzierung der Beteiligung

Eine Finanzierung der Beteiligung durch die Aufnahme persönlicher Darlehen ist grundsätzlich möglich. Die Fremdfinanzierung der Beteiligung hat auf die Augleichsfähigkeit der voraussichtlichen negativen Einkünfte aus dieser Beteiligung keinen Einfluß. Es ist aber zu beachten, daß die im Zusammenhang mit der Finanzierung anfallenden Sonderbetriebsausgaben den Totalgewinn der einzelnen Mitunternehmer mindern.
Der Umfang und die Dauer der Refinanzierung sind daher so zu wählen, daß der auf den einzelnen Mitunternehmer entfallende Totalgewinn nicht gefährdet wird.

Auszahlungen an Mitunternehmer

Bei den von der Fondsgesellschaft ab dem Jahr 1997 geplanten Auszahlungen handelt es sich steuerlich um Entnahmen von Liquiditätsüberschüssen, die grundsätzlich keiner Steuerpflicht unterliegen.

Soweit jedoch in den Jahren 1998 bis 1999 durch die Entnahmen bei den Mitunternehmern negative Kapitalkonten entstehen bzw. sich erhöhen, ist § 15 a Abs. 3 EStG zu beachten. Danach findet eine Gewinnfiktion in der Höhe statt, in der durch eine Auszahlung ein negatives Kapitalkonto entsteht oder sich erhöht. Die Gewinnfiktion kann durch die Eintragung eines jeden Treugebers in das Handelsregister vermieden werden. Aufgrund der Handelsregistereintragung lebt mit der Auszahlung die unmittelbare Außenhaftung nach § 172 Abs. 4 HGB i. V. m. § 171 Abs. 1

HGB in Höhe dieser Auszahlung – begrenzt auf 25 % der nominellen Kommanditeinlage – wieder auf. Da eine Haftungsinanspruchnahme als nicht unwahrscheinlich anzusehen ist, wird durch die Eintragung der Treugeber in das Handelsregister die Anwendung des § 15 a Abs. 3 EStG vermieden.
Jeder Treugeber hat ab dem 01.01.1998 das Recht, sich unmittelbar als Kommanditist – auf eigene Kosten – mit 25 % der Kommanditeinlage in das Handelsregister eintragen zu lassen. Die im Prospekt enthaltenen Berechnungen gehen davon aus, daß jeder Treugeber von diesem Recht Gebrauch macht. Anderenfalls würde der Steuerstundungseffekt teilweise zu Ungunsten der Anleger entfallen.

Sonderbetriebsausgaben

Aufwendungen, die einem Mitunternehmer im Zusammenhang mit seiner Beteiligung an der Gesellschaft entstehen, insbesondere Zinsen bei einer möglichen Fremdfinanzierung der Beteiligung, können ausschließlich über die Fondsgesellschaft steuerlich geltend gemacht werden. Vor Abgabe der Steuererklärungen werden alle Mitunternehmer von der Treuhandgesellschaft nach eventuell angefallenen Sonderbetriebsausgaben gefragt.

Verfahrensrechtliche Fragen

Die Höhe der steuerlichen Ergebnisse wird durch das zuständige Betriebsfinanzamt einheitlich für die Fondsgesellschaft und gesondert für jeden einzelnen Mitunternehmer nach § 180 Abs.1 Nr. 2 a AO festgestellt. Diese Ergebnisse werden den Wohnsitzfinanzämtern der Mitunternehmer amtsintern mitgeteilt, wobei die Wohnsitzfinanzämter an die Feststellungen des zuständigen Betriebsfinanzamtes gebunden sind.

Es ist vorgesehen, beim zuständigen Betriebsfinanzamt für das Jahr 1996 und 1997 jeweils ein sogenanntes "Glaubhaftmachungsverfahren" einzuleiten, in dem die voraussichtlichen steuerlichen negativen Einkünfte der Fondsgesellschaft vorläufig festgestellt werden. Die glaubhaft gemachten Ergebnisse können von jedem Kommanditisten bzw. Treugeber bereits im Jahr ihrer Entstehung im Rahmen ihrer Einkommensteuervorauszahlung (§ 37 Abs. 2 S. 3 EStG) oder auch im Rahmen des Lohnsteuerverfahrens (§ 39 a Abs. 1 Nr. 5 b EStG) berücksichtigt werden, wobei der Lohnsteuerermäßigungsantrag bis zum 30.11. des jeweiligen Jahres zu stellen ist.

Die in dem Prospekt enthaltenen Berechnungsbeispiele gehen von einer zeitnahen Auswertung der steuerlichen Ergebnisse durch das zuständige Betriebsfinanzamt bzw. durch die Wohnsitzfinanzämter der Mitunternehmer aus.

6.3 Solidaritätszuschlag

Nach Art. 31 des Gesetzes zur Umsetzung des Föderalen Konsolidierungsprogrammes vom 23.06.1993 wird ein Solidaritätszuschlag in Höhe von 7,5 % der festgesetzten Einkommensteuer jedes Mitunternehmers erhoben. Hierdurch bedingte erhöhte Steuerlasten sind in den Prognoserechnungen berücksichtigt. Die Geltungsdauer des Solidaritätszuschlages wurde im Rahmen der Berechnungen auf den Zeitraum 1996 bis 1999 begrenzt. Wird die Regelung vor dem Jahr 1999 aufgehoben oder darüber hinaus verlängert, vermindert bzw. erhöht sich die prognostizierte Steuerbelastung entsprechend.

6.4 Kirchensteuer

Für die Ermittlung der steuerlichen Belastung wurde ein Kirchensteuersatz in Höhe von 9 %, bezogen auf die zu zahlende Einkommensteuer, sowie eine Kirchensteuerkappungsgrenze von 3,5 %, bezogen auf das zu versteuernde Einkommen, angesetzt. Die Höhe des Kirchensteuersatzes sowie die Kappungsgrenze sind in den einzelnen Bundesländern unterschiedlich geregelt. Insoweit ist die Höhe der Kirchensteuerbelastung von den persönlichen Eckdaten jedes Mitunternehmers abhängig. Abweichungen von den oben genannten Werten erhöhen bzw. vermindern die steuerlichen Belastungen entsprechend. Die Abzugsfähigkeit der Kirchensteuer als Sonderausgabe wurde in den Prognoserechnungen berücksichtigt.

6.5 Vermögensteuer

Für das Betriebsvermögen der Gesellschaft wird – nach § 136 BewG, in der Fassung des Jahressteuergesetzes 1996, ab 1999 – ein Einheitswert festgesetzt, der maßgeblich auf der Steuerbilanz der Gesellschaft basiert. Der Einheitswert entspricht weitgehend dem Kapitalkonto des Gesellschafters/Treugebers. Bis 1998 wird insoweit die Beteiligung vermögensteuerlich nicht erfaßt. Soweit sich in den Jahren ab 1999 negative Einheitswerte ergeben, werden diese – soweit der Unternehmenswert der Fondsgesellschaft nach Aufdeckung der stillen Reserven ansonsten positiv ist – den Mitunternehmern anteilig zugewiesen und können mit sonstigen positiven Vermögensteilen saldiert werden.
Sofern sich für die Gesellschaft ein positiver Einheitswert errechnet, ist dieser bei dem jeweiligen Mitunternehmer nach Abzug eines Freibetrages von DM 500.000 nach § 117 a Abs. 1 BewG nur mit 75 % anzusetzen.

Gem. § 117 a Abs. 2 BewG ist der Wert nach Abzug der mit dem Schiff in wirtschaftlichem Zusammenhang stehenden Schulden und Lasten nur zur Hälfte anzusetzen, wenn das Schiff unter deutscher Flagge von der Fondsgesellschaft selbst betrieben wird. Die Prognosen gehen davon aus, daß das MS "Palermo Senator" nach Ablauf der Bareboat-Charter von der Fondsgesellschaft selbst in einer Zeitcharter eingesetzt werden wird.
Sofern ein Kommanditist bzw. Treugeber seine Beteiligung durch Darlehensaufnahme finanziert, vermindert sich der anteilige auf ihn entfallende Einheitswert um die Höhe des Darlehensbetrages.

Im übrigen unterliegt die Kommanditbeteiligung als Betriebsvermögen des Kommanditisten bzw. Treugebers lediglich einem Vermögensteuersatz von 0,5 %, während sonstiges Vermögen (z. B. Spareinlagen, festverzinsliche Wertpapiere usw.) mit einem Steuersatz von 1 % belegt ist.

Abschließend ist darauf hinzuweisen, daß derzeit im Anschluß an eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes auf politischer Ebene eine völlige Neugestaltung bzw. Abschaffung des Vermögensteuergesetzes diskutiert wird. Über den Ausgang der Diskussion kann jedoch keine Aussage gemacht werden.

6.6 Erbschaft- und Schenkungsteuer

Der anteilige Einheitswert der Gesellschaft bildet bei jedem Gesellschafter die Grundlage für etwaige erbschaft- und schenkungsteuerliche Feststellungen. Werden Gesellschaftsanteile zusammen mit anderen Wirtschaftsgütern verschenkt oder gehen sie im Todesfall auf Erben über, so wird der Anteilswert wie bei der Vermögensteuer durch den steuerlichen Einheitswert bestimmt (§ 12 Abs. 5 ErbStG i. V. m. § 98 a BewG), wobei

Containerverladung

jedoch § 136 BewG keine Anwendung findet. Sofern dieser Wert negativ ist, kann er mit sonstigen positiven Werten des Erblassers bzw. Schenkers ausgeglichen werden. Wird jedoch ausschließlich ein Gesellschaftsanteil verschenkt, wirken sich negative schenkungssteuerliche Werte nicht aus.

Es wird darauf hingewiesen, daß durch die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes Änderungen der Erbschaft- und Schenkungsteuer zu erwarten sind, die die jetzige Rechtslage zum Nachteil des Schenkers oder Erblassers verändern können.

6.7 Gewerbesteuer

Die Fondsgesellschaft unterliegt nach § 2 GewStG der Gewerbesteuerpflicht.

Aufgrund der gesellschaftsrechtlichen Konzeption als sogenannte Einschiffsgesellschaft und der Vercharterung an einen inländischen Charterer kommt es bei der Ermittlung des Gewerbeertrages nach § 9 Nr. 4 i. V. m. § 8 Nr. 7 GewStG zur Kürzung der anzusetzenden Chartereinnahmen um 50 %; für das Gewerbekapital finden die Vorschriften nach § 12 Abs. 3 Nr. 3 i. V. m. § 12 Abs. 2 Nr. 2 GewStG entsprechend Anwendung. Für den Zeitraum der Bareboat-Vercharterung tritt insoweit keine gewerbekapitalsteuerliche Belastung ein. Die Berechnungen gehen davon aus, daß nach Ablauf des siebenjährigen Bareboat-Chartervertrages ein Zeitchartervertrag abgeschlossen werden kann.

Der Veräußerungs- bzw. Liquidationsgewinn unterliegt nicht der Gewerbesteuer.

6.8 Umsatzsteuer

Die Gesellschaft tätigt Umsätze für die Seeschiffahrt nach § 4 Nr. 2 i. V. m. § 8 Abs. 1 Nr. 1 UStG und ist damit von der Umsatzsteuer befreit. Der Vorsteuerabzug bleibt jedoch grundsätzlich erhalten, so daß im Prospekt mit Nettobeträgen ohne Umsatzsteuer gerechnet wird.
Sofern Vorsteuerbeträge mit Leistungen im Zusammenhang stehen, die die Ausgabe der Kommanditanteile betreffen oder die ausschließlich im Interesse der Gesellschafter erfolgen, so können diese Vorsteuerbeträge nicht geltend gemacht werden. Die mit der Ausgabe der Kommanditanteile zusammenhängenden Vertriebskosten sind gemäß § 4 Nr. 8 UStG von der Umsatzsteuer befreite Umsätze. Andere etwaige in Teilbereichen dennoch entstehende nicht erstattungsfähige Vorsteuerbeträge können nur von untergeordneter Bedeutung sein. Sofern sie anfallen, vermindern sie die kalkulierte Liquiditätsreserve entsprechend.

6.9 Steuerliches Gutachten

Die Prospektherausgeberin hat durch eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft und Steuerberatungsgesellschaft ein steuerliches Gutachten erstellen lassen. Dieses Gutachten wird ernsthaften Anlageinteressenten auf Wunsch und unter Anerkennung der berufsüblichen Haftungsbegrenzung für Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaften zur Verfügung gestellt. Die steuerlichen Berechnungen stehen jedoch unter dem Vorbehalt der planmäßigen Realisierung der Investition und sind letztlich von der Feststellung durch die zuständige Finanzverwaltung abhängig.

7 Wichtige Hinweise

Kapitalanleger, die sich an diesem Fonds beteiligen wollen, füllen die Beitrittserklärung komplett aus und unterschreiben sie an den dafür vorgesehenen Stellen. Der Treuhänder wird dem Anleger nach Zugang der Beitrittserklärung ein gegengezeichnetes Exemplar zurücksenden, sofern noch entsprechendes Zeichnungsvolumen vorhanden ist. Außerdem wird der Anleger aufgefordert, die Zahlung gemäß Beitrittserklärung auf das dort angegebene Konto vorzunehmen.

Sofern die Einzahlung nicht fristgemäß auf dem Konto der Fondsgesellschaft eingeht, führt dies für den jeweiligen Anleger zu wesentlichen Abweichungen der steuerlichen Ergebnisse gegenüber der Prospektierung. Anleger, die ihre Einzahlung nicht vollständig und fristgerecht erbringen, können bei einer nur geringen Abfindung aus der Gesellschaft gem. § 5 und § 26 des Gesellschaftsvertrages ausgeschlossen werden.

Die Angaben dieses Beteiligungsprospektes werden durch eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft nach Maßgabe der Stellungnahme WFA 1/1987 des Instituts der Wirtschaftsprüfer überprüft. Der Prüfungsbericht wird allen ernsthaften Interessenten unter Voraussetzung der Anerkennung der berufsüblichen Haftungsbegrenzung für die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft auf Anfrage übersandt.

Beitrittserklärung MS "Palermo Senator"

ANLAGE ZUM EMISSIONSPROSPEKT

Eingereicht von: (Firma)	Bearbeitet durch: (Name)	Original und gelbe Kopie: Treuhänder rote Kopie: Zeichner blaue Kopie: Berater
Name: *Primus*	Vorname: *Peter*	Geburtsdatum: *16.6.1956*
Straße: *Pavarottiweg 3*	PLZ: *66987*	Ort: *Prima*
Telefon: *0976/543210*	Beruf: *Intendant*	Steuernummer: *12-34-56789*
Bankverbindung, Name: *Ankerbank*	BLZ: *123 456 78*	Kto.-Nr.: *789 654 123*
zuständiges Wohnsitz-Finanzamt, Name: *Finanzamt Prima*	PLZ: *66 987*	Ort: *Prima*

Hiermit gebe ich gegenüber der M.M.Warburg Schiffahrtstreuhand GmbH, Ferdinandstraße 75, 20095 Hamburg - im folgenden "Treuhänder" - als Treuhandkommanditist der MS "Palermo Senator" GmbH & Co. KG, Am Seehafen 1, 18147 Rostock, das Angebot zum Abschluß eines Treuhandvertrages ab und übernehme eine Kapitalbeteiligung an der MS "Palermo Senator" GmbH & Co. KG. (Mindestbeteiligung 50.000,- DM, höhere Beträge durch 5000 teilbar) in Höhe von:

DM	in Worten: Deutsche Mark	
100.000,-	*einhunderttausend*	zzgl. 5 % Agio

Den Beteiligungsbetrag zuzüglich 5 % Agio werde ich wie folgt auf das Treuhandkonto bei der M.M.Warburg & CO KGaA mit der Konto-Nr. 1001/314 552, BLZ 201 201 00, einzahlen.

Unmittelbar nach Annahme durch den Treuhänder auf dessen erste Anforderung, spätestens am 28.6.1996:	100 % der Nominalbeteiligung zuzüglich 5 % Agio auf die Nominalbeteiliung	Betrag insgesamt in DM *105.000,-*

Im Falle des Verzugs ist die Treuhandgesellschaft berechtigt, für die Gesellschaft Verzugszinsen in Höhe von 1 % p.M. in Rechnung zu stellen.

Ich bin einverstanden, daß zur Verwaltung meiner Beteiligung und zu meiner Betreuung meine persönlichen Daten über eine EDV-Anlage gespeichert werden.

Mir ist bekannt, daß es sich bei diesem Angebot um eine unternehmerische Beteiligung mit Chancen und Risiken handelt. Ich bestätige, daß mein Beitritt ausschließlich und vorbehaltslos aufgrund des mir vorliegenden Emissionsprospektes und der darin abgedruckten Verträge erfolgt und keine hiervon abweichenden oder darüber hinausgehenden Erklärungen oder Zusicherungen von Dritten abgegeben worden sind. Insbesondere habe ich den Treuhand- und Verwaltungsvertrag sowie den Gesellschaftsvertrag und die Schiedsgerichtsvereinbarung zur Kenntnis genommen und erkenne deren Inhalte als für mich verbindlich an.

Prima, 16.5.1996 — X *P. Primus*

Ort, Datum — Unterschrift

Meine Beteiligung an der Gesellschaft wird wirksam mit der Annahme der Beitrittserklärung durch den Treuhänder.

WIDERRUFSRECHT: Ich kann meine Beitrittserklärung innerhalb einer Frist von einer Woche ab Erhalt dieser Belehrung gegenüber dem Treuhänder schriftlich widerrufen. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs.

Prima, 16.5.1996 — X *P. Primus*

Ort, Datum — Unterschrift

Die vorstehende Beitrittserklärung wird angenommen:

Hamburg, den — Unterschrift

8 Determinanten des wirtschaftlichen Erfolges – Chancen und Risiken

Eine Beteiligung an diesem Schiffsfonds ist nach Meinung seiner Initiatoren eine sinnvolle Anlage für gutverdienende Anleger und bietet die Möglichkeit, hohe Renditen zu erzielen. Dabei darf nicht übersehen werden, daß Schiffsfonds unternehmerische Beteiligungen sind. Solche Beteiligungen lassen sich bezüglich ihrer zukünftigen Entwicklung nur schwer planen. Alle Prognoseangaben in diesem Prospekt sollen vor allem dazu dienen, dem Anleger eine Einschätzung dieser Beteiligung unter der Annahme eines plangemäßen Verlaufes der Investition zu ermöglichen und sollen nicht eine Planungssicherheit suggerieren, die es in der unternehmerischen Wirklichkeit nicht geben kann.

Abweichungen von der Planung können insbesondere dadurch entstehen, daß die diesem Prospekt zugrunde liegenden wirtschaftlichen, steuerlichen und rechtlichen Rahmenbedingungen sich verändern. Dies kann zu von der Prospektierung abweichenden Liquiditäts- und Ertragsergebnissen führen. Mögliche negative Abweichungen für den Anleger können dabei teilweise durch geringere Steuerbelastungen kompensiert werden (und umgekehrt).
Grundsätzlich gilt, daß Verbesserungen oder Verschlechterungen der Situation der Fondsgesellschaft sich sowohl auf die Liquiditätsergebnisse als auch auf die Rentabilität für den Anleger auswirken, im schlechtesten Fall bis zum Totalverlust der Beteiligung.

In den einzelnen Kapiteln dieses Prospektes wurde an vielen Stellen bereits auf mögliche Abweichungen zwischen Prospekt und Realität hingewiesen. Hier erfolgt nun eine zusammenfassende und ergänzende Darstellung. Eine im folgenden durchgeführte Analyse einzelner besonders wichtiger Parameterabweichungen soll nicht den Eindruck vermitteln, als könnten nicht auch – heute in ihrer Bedeutung noch nicht abzuschätzende – andere Abweichungen zu wesentlichen Veränderungen des Ergebnisses führen.

Haftung des Anlegers

Nach Einzahlung der nominellen Kommanditeinlage und des Agios wird die Haftung der Kommanditisten und Treugeber gegenüber den Gläubigern der Gesellschaft auf ihre jeweilige, in das Handelsregister einzutragende Hafteinlage (25 % der nominellen Kommanditeinlage) begrenzt. Die Haftung ist ausgeschlossen, soweit die Hafteinlage geleistet ist. Eine Nachschußpflicht besteht nicht. Das Risiko aus der Beteiligung ist also insgesamt auf die Beteiligungshöhe zuzüglich Agio begrenzt.

Werden jedoch die Einlagen durch Entnahmen (insbesondere Auszahlungen) unter die Hafteinlage gemindert, so lebt die Haftung bis zur Höhe der Hafteinlage wieder auf. Das gleiche gilt, soweit Entnahmen – auch auf Gewinne – getätigt werden, während der Kapitalanteil des Kommanditisten/Treugebers durch Verluste unter den Betrag der Hafteinlage herabgemindert ist. Dies bedeutet, daß im Falle der Illiquidität der Fondsgesellschaft bereits erhaltene Entnahmen (Auszahlungen) bis zu 25 % der nominellen Kommanditeinlage zurückzuzahlen wären.

Chartereinnahmen

Allgemein wird die Einnahmensituation des Schiffes natürlich wesentlich von der wirtschaftlichen Gesamtsituation bestimmt und insbesondere

8 Determinanten des wirtschaftlichen Erfolges – Chancen und Risiken

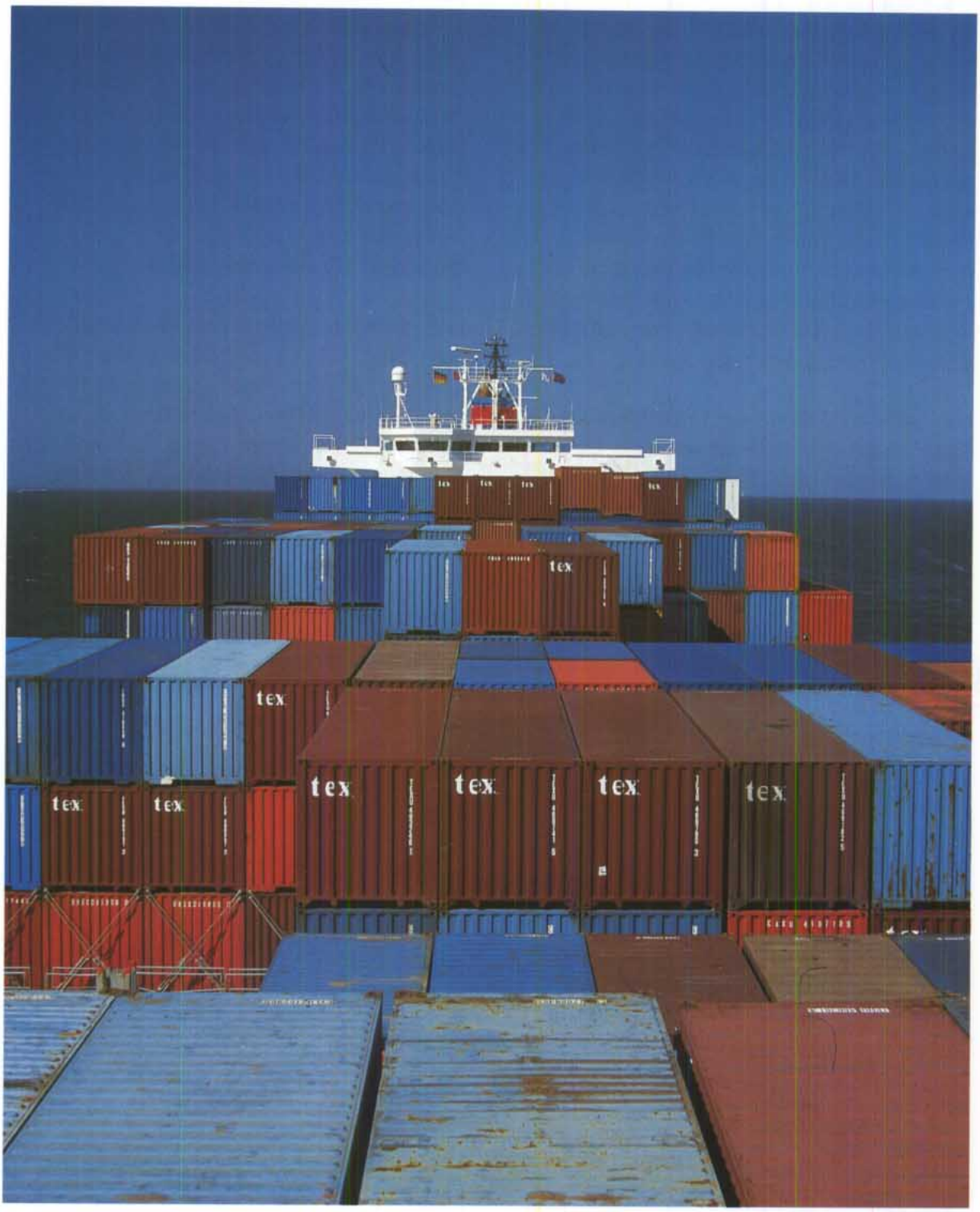

von der Lage der Containerschiffahrt. Steigende Nachfrage nach Containerkapazitäten bei nicht in gleichem Umfange steigendem Angebot würde die wirtschaftlichen Chancen des Fonds erhöhen, während andererseits ein Nachfragerückgang und/oder zu hohe Neubaukapazitäten in diesem Marktsegment dazu führen, daß sich die wirtschaftliche Situation der Gesellschaft verschlechtern könnte. Viele Determinanten wie z. B. die Entwicklung des Transportaufkommens, die Entwicklung der Schiffstypen oder des Transportverhaltens bestimmen den Markt.

Die Charterrate ist über 7 Jahre im Rahmen eines Bareboat-Chartervertrages fest vereinbart. Die Schiffsbetriebskosten trägt der Charterer. In dieser Zeit besteht keine Chance, höhere als die geplanten Einnahmen zu erzielen, andererseits ist bei weiterer wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit des Charterers auch kein Risiko vorhanden, daß die Chartererträge sinken. Niemand kann allerdings heute voraussehen, ob der Charterer seine Verpflichtungen aus dem Chartervertrag dauerhaft erfüllen kann, so daß als worst-case ein Ausfall des Charterers in das Kalkül einbezogen werden muß. Dies könnte das Ausbleiben der vereinbarten Charterraten zur Folge haben oder dazu führen, daß bei Neuvercharterung nur geringere Erlöse erzielt werden könnten – zu Ungunsten der Gesellschaft.

Sinngemäß das gleiche gilt auch für die Periode nach Ablauf der 7-Jahres-Charter oder bei Kündigung des Chartervertrages aus wichtigem Grund (z.B. Konkurs des Fonds, Krieg). Dann allerdings besteht auch die Chance, höhere Charterraten zu erzielen. Generell muß berücksichtigt werden, daß Charterraten starken zyklischen Schwankungen unterliegen, wie folgende Graphik verdeutlicht:

Entwicklung durchschnittlicher Zeit-Charterraten in USD/TEU (2400 - 3000 TEU gearless)

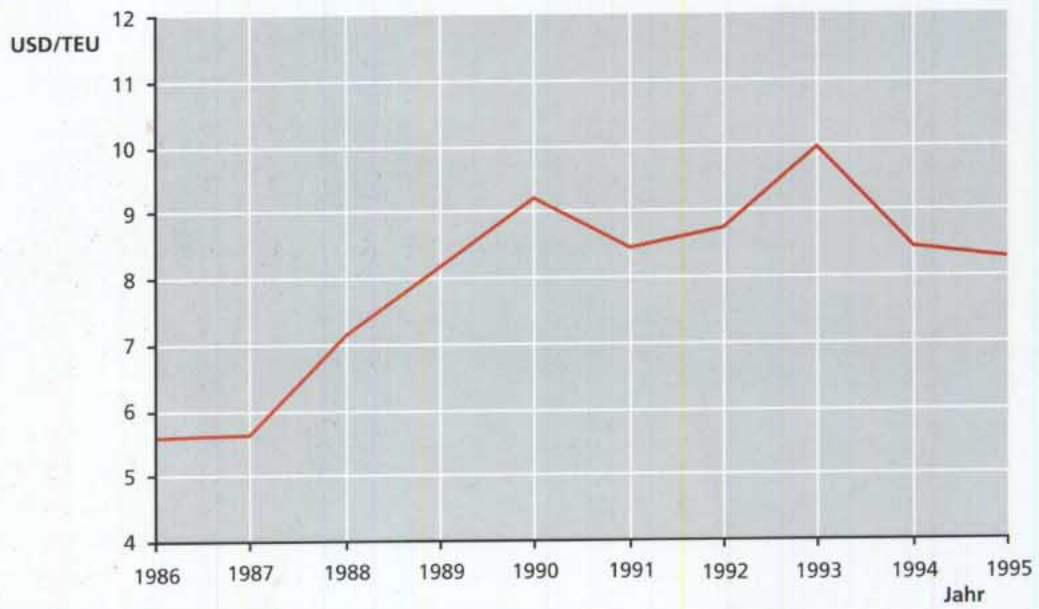

näherungsweise schematische Darstellung Quelle: Eigene Berechnung auf Basis veröffentlichter Abschlüsse in: Containerisation International 1993-1995 und Analysis of the Containership Chartermarket 1983-1992, Delft University Press 1993

8 Determinanten des wirtschaftlichen Erfolges – Chancen und Risiken

Das folgende Schaubild zeigt, wie der interne Zinsfuß bei Annahme ansonsten gleicher Prämissen sich verändert, wenn die Netto-Zeitcharter nach Ablauf des siebenjährigen Chartervertrages sich anders als prospektiert entwickelt. Es ist möglich, daß der scharfe Wettbewerb und die gesunkenen Einnahmen der Containerschiffsreedereien sich auch negativ auf das künftige Charterraten-Niveau auswirken.

Interner Zinsfuß nach Steuern in Abhängigkeit von der durchschnittlichen Tagescharter in US-Dollar nach Ablauf der siebenjährigen Bareboat-Charter

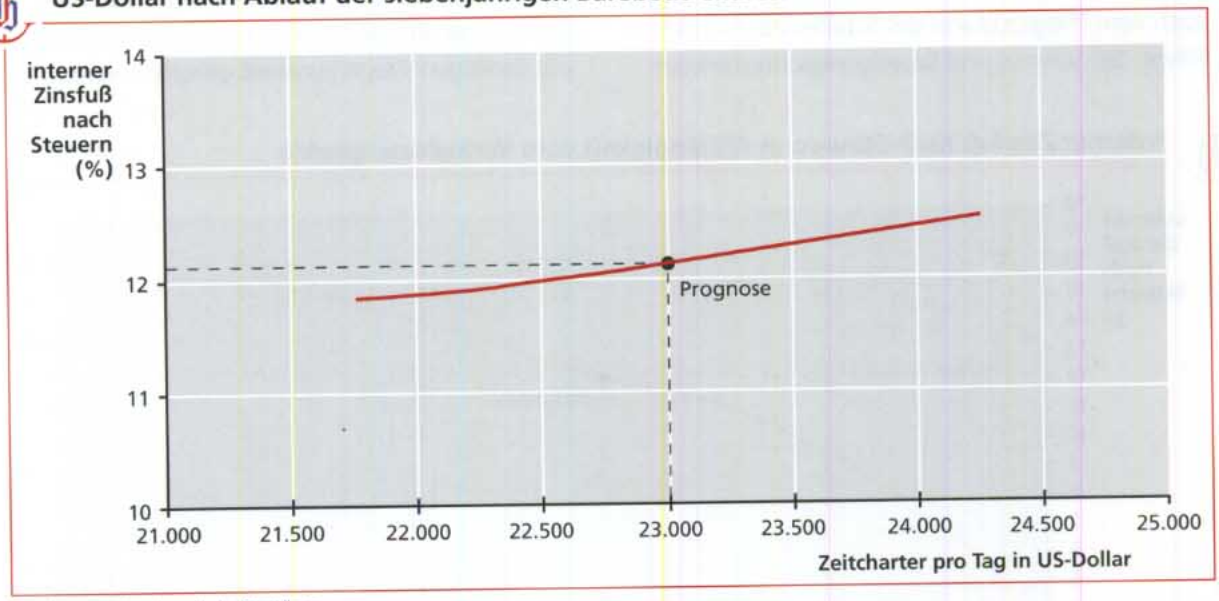

näherungsweise schematische Darstellung

Sollte die Nettocharter pro Tag während der kalkulierten Restperiode jährlich im Durchschnitt unter USD 13.192 pro Tag fallen, würde die Rückzahlungspflicht des Anlegers bezüglich erhaltener Auszahlungen gem. § 172 HGB aufleben. Dies kann auch Folge eines nicht unwahrscheinlichen vorübergehenden Aufliegens des Schiffes sein. Eine längere Aufliegezeit kann auch zur Illiquidität der Gesellschaft führen.

Sollte bei Neuvercharterung entgegen der Prospektierung keine Zeit-Charter, bei der die Schiffsbetriebskosten vom Fonds zu tragen sind, sondern eine Bareboat-Charter abgeschlossen werden, hätte dies nach heutigem Steuerrecht zur Folge, daß der prospektierte Steuervorteil gem. § 34 c Abs. 4 EStG bei der laufenden Gewinnbesteuerung nicht zum Tragen käme mit entsprechenden wirtschaftlichen Nachteilen. Andererseits könnten sich hierdurch Abweichungen zu Gunsten der Gesellschaft beispielsweise durch den Wegfall von Gewerbesteuer ergeben.

Veräußerungserlös

Der Verkaufserlös des Schiffes bestimmt wesentlich die Einnahmensituation des Anlegers. Die Fondsplanung sieht eine Veräußerung nach 10 Jahren vor. Der Zeitpunkt der Veräußerung wird jedoch von der Gesellschafterversammlung be-

schlossen und ist somit für den einzelnen Gesellschafter nicht planbar. Die Höhe des erzielbaren Verkaufspreises hängt stark von der Marktsituation zum Verkaufszeitpunkt ab. Selbst der steuerliche Schrottwert könnte theoretisch noch unterschritten werden.

Weiterhin hängt der erzielbare Veräußerungserlös auch vom Pflegezustand des Schiffes ab. Für die Pflege des Schiffes sind Beteiligungsunternehmen der Deutschen Seereederei zuständig. Ihr Interesse an einem guten Wartungszustand des Schiffes wird u. a. durch die mehr als 10 %ige Beteiligung der DSR-Tochtergesellschaft Reederei F. Laeisz G.m.b.H. am Eigenkapital des Fonds erhöht.

Nachfolgend wird dargestellt, wie sich der interne Zinsfuß nach Steuern verändert, wenn der Veräußerungserlös des Schiffes variiert wird, wobei alle sonstigen Werte konstant gehalten werden.

Interner Zinsfuß nach Steuern in Abhängigkeit vom Veräußerungserlös

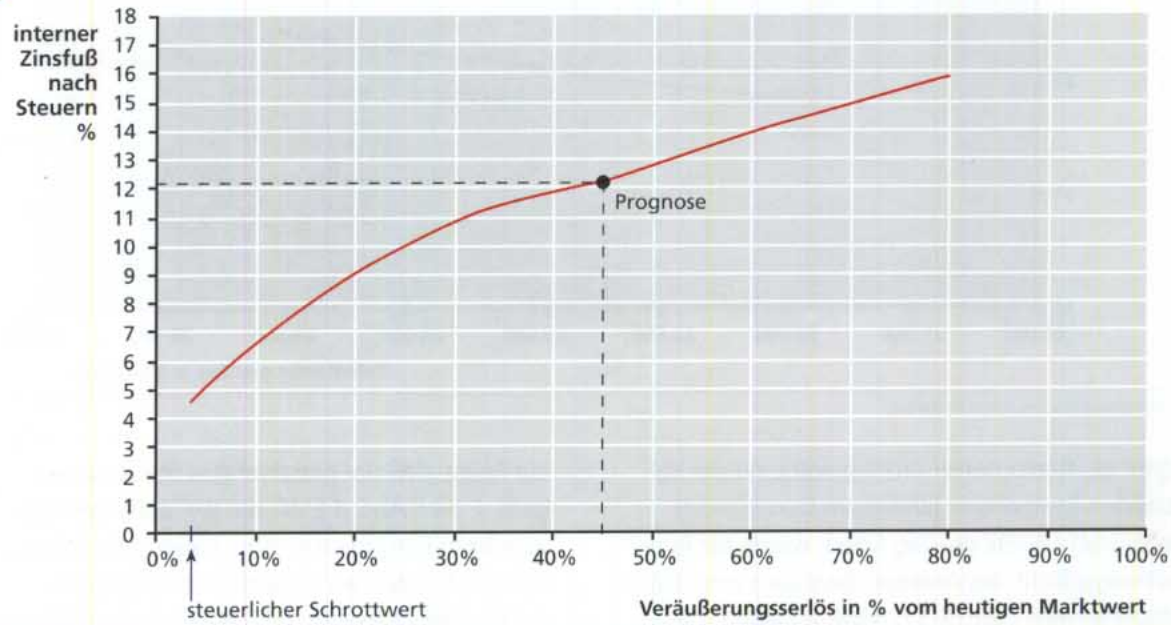

näherungsweise schematische Darstellung

Zinserträge

Sollte das Zinsniveau sich erhöhen, hätte dies höhere Zinserträge aus der Liquiditätsreserve zur Folge und umgekehrt, mit entsprechenden Auswirkungen auf den Fonds.

Zinsaufwand

Eine wichtige Position in der Ausgabenrechnung der Fondsgesellschaft sind die Zinsen für die Fremdfinanzierung. Die Zinsen der KfW-Mittel sind über die gesamte Laufzeit des ursprünglichen Hypothekendarlehens festgeschrieben, während die Zinsen für den Keilkredit variabel sind. Höhere

als die kalkulierten Zinsen würden sich negativ für den Fonds auswirken und umgekehrt.

Schiffsbetriebskosten

Die Prospektprognose geht von der Annahme aus, daß nach Ablauf des Bareboat-Vertrages ein Zeitcharter-Vertrag geschlossen wird, so daß dann die Schiffsbetriebskosten vom Fonds zu tragen sind. Diese Kosten hängen von vielen Determinanten ab, so zum Beispiel auch von der Frage, unter welcher Flagge das Schiff betrieben wird, oder vom Anteil der Schiffsbetriebskosten, der in US-Dollar abzurechnen ist. Änderungen können zu einer erheblichen Modifikation der Fondsrechnung führen. Sind sie höher als prospektiert, führt dies zu Reduzierungen der Fondsüberschüsse mit entsprechend negativen Auswirkungen auf Liquidität und Rendite. Niedrigere Schiffsbetriebskosten würden sich entsprechend positiv auswirken.

Sonstige Ausgaben

Auch Veränderungen bei den laufenden Verwaltungskosten sowie den Treuhandgebühren können - wie beschrieben - zu Veränderungen des Ergebnisses führen.

Versicherung

Das Schiff wird gegen erkennbare Risiken in marktüblicher Form versichert. Trotzdem kann nicht ausgeschlossen werden, daß Schadensfälle eintreten, die nicht abgedeckt sind oder abgedeckt werden konnten, was im schlechtesten Fall zum Totalverlust der eingesetzten Mittel führen kann.

Vertragswidriges Verhalten

Grundsätzlich kann nie ausgeschlossen werden, daß jetzige oder künftige Geschäftspartner der Fondsgesellschaft ihren Verpflichtungen nicht oder nur schlecht nachkommen, was zu Nachteilen für den Fonds und dessen Beteiligte führen könnte.

Geldentwertung

Die Prognoserechnung stellt keinen Bezug zwischen Inflationsrate und Einnahmen/Veräußerungserlös her, aber unterstellt bei nicht von vornherein festgelegten Ausgabenpositionen eine jährliche Inflationsrate von 2,5 %. Höhere Inflationsraten führen zu geringeren Überschüssen und umgekehrt, sofern nicht eine höhere Inflationsrate zu höheren Chartereinnahmen führen würde.

Steuerliche Aspekte

Dieses Angebot bietet Anlegern je nach deren persönlichem Einkommensteuersatz Steuervorteile, die die erwartete Rendite wesentlich beeinflussen. Die steuerlichen Grundlagen dieses Angebotes wurden von einer namhaften Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüft, die seit Jahren in diesem Geschäftsbereich tätig ist.
Gleichwohl entscheidet über die tatsächliche Höhe der steuerlichen Ergebnisse die zuständige Finanzverwaltung aufgrund einer abschließenden Außenprüfung. Eine Haftung für den Eintritt der geplanten Ergebnisse kann daher nicht übernommen werden.
Sollten sich die steuerlichen Rahmenbedingungen, die Rechtsprechung, die Beurteilung durch die Finanzverwaltung oder die Steuergesetze ändern, können Abweichungen von den Pro-

spektprognosen entstehen. Dies gilt insbesondere auch für die vom Fiskus eingeräumte Steuerbegünstigung eines Veräußerungsgewinns. Sollte diese Begünstigung wegfallen, würde dies bei sonst gleichen Annahmen zu einer erheblichen Reduzierung des internen Zinsfußes führen.

Von der Prognose abweichende Ergebnisse entstehen z. B. dann, wenn sich die Steuerbelastungen des Anlegers im Zeitablauf verändern. Kommt es während der Verlustphase des Schiffes zu geringeren Steuersätzen, reduzieren sich die Steuerrückflüsse, geht das Einkommen jedoch in der Gewinnphase zurück, kann dies zu einer Erhöhung der Anlegerrendite führen.
Im Falle eines Konkurses der Fondsgesellschaft wäre der dabei gegebenenfalls entstehende steuerliche Veräußerungsgewinn mit dem vollen Steuersatz zu versteuern.

Nicht nur bei der Einkommensteuer sondern auch bei anderen Steuerarten können sich für den Anleger günstige oder ungünstige Veränderungen ergeben.

Währung

In der internationalen Seeschiffahrt ist der US-Dollar die zentrale Währung. Ein Merkmal dieser Beteiligung ist der im Vergleich zu anderen Angeboten relativ geringe Einfluß der Währungsproblematik auf das Anlageergebnis, denn die abgeschlossene Bareboat-Charter sieht eine Abrechnung in DM vor. Gleichwohl können auch hier Währungschancen und -risiken auftreten. Nach Ablauf der Bareboat-Charter stehen den voraussichtlich dollarabhängigen Chartereinnahmen Finanzierungskosten auf DM-Basis gegenüber, was die Prognose negativ oder positiv beeinflussen kann. Bei Veräußerung des Schiffes spielt der Währungskurs eine wichtige Rolle. Ein gegenüber der heutigen Situation gestiegener Wechselkurs würde sich positiv für den Anleger auswirken und umgekehrt. Sinngemäßes gilt auch für den Fall

Interner Zinsfuß nach Steuern in Abhängigkeit vom durchschnittlichen Dollarkurs nach Ablauf der siebenjährigen Bareboat-Charter

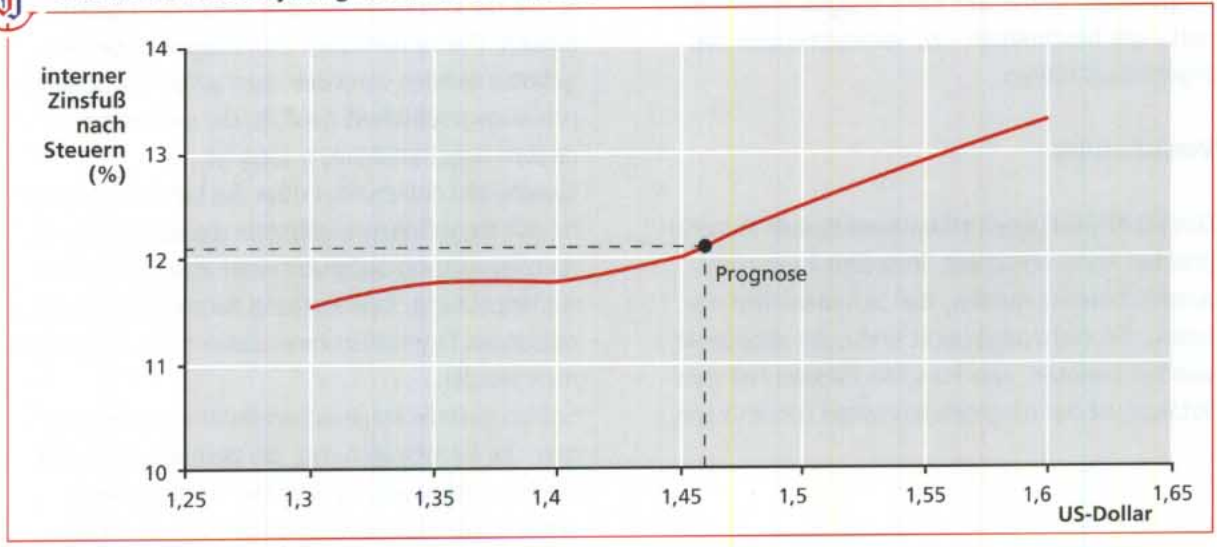

näherungsweise schematische Darstellung

einer Weitervercharterung.
Das Schaubild zeigt, wie sich beispielsweise der interne Zinsfuß verändert, wenn in den letzten drei Planungsjahren und beim Verkauf des Schiffes ein anderer als der prospektierte durchschnittliche Dollarkurs gilt, wovon auszugehen ist. Auch in dieser Darstellung werden alle übrigen Annahmen nicht verändert.

Angebotserstellung und Realisierung

Die Erstellung dieses Angebotes erfolgte mit großer Sorgfalt. Führende Beratungsgesellschaften haben ihr know-how beigesteuert. Trotzdem können Fehler nie ausgeschlossen werden.
Sollte aus nicht vorhersehbaren Gründen eine Rückabwicklung des Fonds erforderlich werden, weil beispielsweise die geplante Ablieferung des Schiffes unmöglich wird, könnten insbesondere die prospektierten steuerlichen Vorteile nicht realisiert werden.

Weiterveräußerung der Beteiligung

Veräußerungen von Kommanditbeteiligungen sind grundsätzlich möglich. Für Beteiligungen dieser Art gibt es jedoch keinen geregelten Markt, so daß der Anleger nicht erwarten kann, daß er einen eventuellen Verkauf der Beteiligung durchführen oder zu den erhofften Konditionen realisieren kann.

Geringere Einnahmen oder höhere Ausgaben können auch zu einer stärkeren Verschuldung der Fondsgesellschaft führen und umgekehrt, was im schlechtesten Fall auch zum Verlust der Beteiligung führen kann.
Die beispielhaft dargestellten Abweichungen wirtschaftlicher Eckdaten können sich teilweise kompensieren oder addieren. Demzufolge kann das wirtschaftliche Gesamtergebnis wesentlich besser ausfallen als prospektiert oder zum Mißerfolg der Beteiligung führen.

9 Erklärung von Abkürzungen und schiffahrtsspezifischen Begriffen

AfA
Absetzung für Abnutzung

AO
Abgabenordnung

Bareboat-Charter
Vercharterung eines Schiffes ohne Besatzung, Brennstoff etc. Für alles, was Betrieb und Instandhaltung des Schiffes betrifft (Schiffsbetriebskosten), ist während der Dauer des Chartervertrages der Bareboatcharterer verantwortlich. Im Verhältnis zu Dritten hat er die Verpflichtungen eines Reeders.

BewG
Bewertungsgesetz

BRZ
Bruttoraumzahl, Raummaß eines Schiffes

Charter
Das Mieten eines Schiffes

Deutsche Flagge
Durch die Eintragung in das Deutsche Schiffsregister erhält das Schiff die Deutsche Nationalität. Es unterliegt damit dessen Rechtsordnung und genießt dessen diplomatischen Schutz. Das äußere Zeichen der Nationalität eines Schiffes ist das Führen der Landesflagge.

ErbStG
Erbschaftsteuergesetz

EStG
Einkommensteuergesetz

EStR
Einkommensteuerrichtlinien

Germanischer Lloyd
International anerkannte technische Überwachungsorganisation auf dem Gebiet der Schiffs- und Meerestechnik in Form einer Aktiengesellschaft mit gemeinnützigem Charakter (Klassifikationsgesellschaft).

GewStG
Gewerbesteuergesetz

Hafteinlage
Die Hafteinlage beträgt 25 % der nominellen Kapitaleinlage und kann in das Handelsregister als Haftungsgrenze eingetragen werden, sofern die Pflichteinlage geleistet wurde.

HGB
Handelsgesetzbuch

Internationales Seeschiffahrtsregister (deutsches Zusatzregister)
Die Eintragung erfolgt auf Antrag des Reeders gemäß § 12 Flaggenrechtsgesetz. Die deutsche Nationalität der Schiffe ändert sich dadurch nicht.

Klasse, Klasselauf, Klasseerneuerung, Klassezeichen
Die Klasse definiert die Bauausführung und den Erhaltungszustand von Schiffskörper und Ausrüstung. Sie wird von Klassifikationsgesellschaften durch Buchstaben/Ziffernkombinationen (Klassezeichen) ausgedrückt und in Register und Zertifikate eingetragen. Die Klasse hat eine beschränkte Gültigkeitsdauer (Klasselauf), in der definierte reguläre und außerplanmäßige Besichtigungen zur Neuerteilung der Klasse (Klasseerneuerung) durchgeführt werden.

kn
Knoten - die Geschwindigkeit eines Schiffes in Seemeilen pro Stunde.

MS
Motorschiff

NRZ
Nettoraumzahl

off-hire
Schiff ist ohne Beschäftigung

Reeder
Rüstet Schiffe zu gewerbsmäßiger Güter- und Personenbeförderung aus.

9 Erklärung von Abkürzungen und schiffahrtsspezifischen Begriffen

Seeschiffsregister
Jedes Schiff, das gemäß §§ 1,2 Flaggenrechtsgesetz die Bundesflagge führt und dessen Raumgehalt 50 Kubikmeter überschreitet, muß in das Seeschiffsregister eingetragen werden. Es ist ein öffentliches Register, das dem Grundbuch - im Liegenschaftsrecht - entspricht und von den Amtsgerichten (Registergerichten) geführt wird. Auf Grund der Eintragung in das Seeschiffsregister stellt das Registergericht das Schiffszertifikat aus; es stellt einen Auszug des Registers dar und dient als Nachweis für die Berechtigung zum Führen der Bundesflagge.

sm
Seemeile(n), 1 Seemeile = 1852 m

TDM
Tausend Deutsche Mark

tdw
ton(s) deadweight, Tonne(n) Tragfähigkeit (Ladung, Brennstoff, Ausrüstung, Passagiere, Besatzung etc.)

tns
tons, Tonnen
Maßeinheit der Masse

UStG
Umsatzsteuergesetz

Zeitcharter-Vertrag
Dabei wird das ganze Schiff dem Befrachter (Charterer) für eine bestimmte Zeit zur Verfügung gestellt. Schiffsbetriebskosten trägt der Vercharterer.

Schwesterschiff des MS "Palermo Senator"

10 Übersicht der Vertragspartner

Gesellschaft	Funktion	Sitz	Handelsregister/1. Eintrag/ Aufnahme der Geschäftstätigke
MS "Palermo Senator" GmbH & Co. KG	Fondsgesellschaft	Am Seehafen 1 18147 Rostock	Handelsregister: Amtsgericht Rosto HRA 1177, 1. Eintrag: 10.08.1995 Aufnahme der Geschäftstätigkeit: 01.01.1995
Verwaltungsgesellschaft MS "Palermo Senator" mbH	Komplementärin der MS "Palermo Senator" GmbH & Co. KG	Am Seehafen 1 18147 Rostock	Handelsregister: Amtsgericht Rosto HRB 5621, 1. Eintrag: 06.09.1994; nahme der Geschäftstätigkeit: 12.07
Hamburgische Seehandlung Gesellschaft für Schiffsbeteiligungen mbH & Co. KG	Aufbereitung der wirtschaftlichen Eckdaten des Beteiligungsangebotes, Emission des Fondskapitals, Prospektherausgeberin, Gesellschafterin der Fondsgesellschaft	Jungfernstieg 30 20354 Hamburg	Handelsregister: Amtsgericht Hamb HRA 89023, 1. Eintrag: 27.09.199 Aufnahme der Geschäftstätigkeit: 21.06.1995
Verwaltung Hamburgische Seehandlung Gesellschaft für Schiffsbeteiligungen mbH	Komplementärin der Hamburgische Seehandlung Gesellschaft für Schiffsbeteiligungen mbH & Co. KG	Jungfernstieg 30 20354 Hamburg	Handelsregister: Amtsgericht Hamb HRB 57522, 1. Eintrag: 09.01.199 Aufnahme der Geschäftstätigkeit: 20.12.1994
M.M.Warburg & CO KGaA[3]	Bankhaus, Mittelverwendungskontrolleur	Ferdinandstraße 75 20095 Hamburg	Handelsregister: Amtsgericht Hamb HRB 56866, 1. Eintrag: 16.05.199 nach Umwandlung aus dem seit 17 bestehenden Bankhaus M.M.Warburg & CO. Aufnahme der Geschäftstätigkeit:
M.M.Warburg & CO Schiffahrtstreuhand GmbH[3]	Treuhänderin für Anleger der Fondsgesellschaft	Ferdinandstraße 75 20095 Hamburg	Handelsregister: Amtsgericht Hamb HRB 57523, 1. Eintrag: 09.01.1995 nahme der Geschäftstätigkeit: 21.06
Deutsche Seereederei GmbH	Konzernholding	Am Seehafen 1 18147 Rostock	Handelsregister: Amtsgericht Rosto HRB 297, 1. Eintrag: 19.07.1990 Aufnahme der Geschäftstätigkeit: 01.07.1952
DSR-SENATOR LINES GmbH	Bareboat-Charterer	Langenort 10 18147 Rostock	Handelsregister: Amtsgericht Rosto HRB 4994, 1. Eintrag: 05.11.1993
Reederei F. Laeisz G.m.b.H.	Bereederung	Am Seehafen 1 18147 Rostock	Handelsregister: Amtsgericht Rosto HRB 5260, 1. Eintrag: 17.02.1994 Ersteintragung Amtsgericht Hambu HRA 12540, 22.01.1969
DSR-SENATOR Ships and Equipment GmbH	Verkäufer des MS "Palermo Senator"	Am Seehafen 1 18147 Rostock	Handelsregister: Amtsgericht Rosto HRB 4987, 1. Eintrag: 03.11.1993
RGS Gesellschaft für Schiffsbeteiligungen mbH Rostock & Co. KG	Plazierungsgarant, Vermittler der Fremdfinanzierung	Am Seehafen 1 18147 Rostock	Handelsregister: Amtsgericht Rosto HRA 1193, 1. Eintrag: 26.09.1995 Ersteintragung Amtsgericht Hambu HRA 77377, 01.12.1980
Atalanta Beteiligungsgesellschaft mbH & Co. KG[3]	Gesellschafterin der Hamburgische Seehandlung Gesellschaft für Schiffsbeteiligungen mbH & Co. KG und deren Komplementärin	Ferdinandstraße 75 20095 Hamburg	Handelsregister: Amtsgericht Hamb HRA 88876, 1. Eintrag: 19.07.199

1) Lars Manuel Clasen und Horst Rahe sind auch Geschäftsführer in Gesellschaften der Deutschen Seereederei.
2) Gerhard E. Schmittner ist auch Geschäftsführer der Hamburgische Seehandlung Gesellschaft für Schiffsbeteiligungen mbH & Co. KG.

10 Übersicht der Vertragspartner

Gesellschaftskapital	Kommanditisten/Gesellschafter	Komplementär/Geschäftsführer
Kommanditkapital: TDM 36.600 (vertraglich vorgesehen)	Kommanditisten: Reederei F. Laeisz G.m.b.H., Rostock TDM 4.100; RGS Gesellschaft für Schiffsbeteiligungen mbH Rostock & Co. KG, Rostock TDM 50; Hamburgische Seehandlung Gesellschaft für Schiffsbeteiligungen mbH & Co. KG, Hamburg TDM 50; Treuhandkommanditistin: M.M.Warburg & CO Schiffahrtstreuhand GmbH, Hamburg als Treuhänder für Dritte TDM 32.400 (vertraglich vorgesehen)	Verwaltungsgesellschaft MS "Palermo Senator" mbH, Rostock
Stammkapital: TDM 50 (voll eingezahlt)	Reederei F. Laeisz G.m.b.H., Rostock: TDM 25 Hamburgische Seehandlung Gesellschaft für Schiffsbeteiligungen mbH & Co. KG, Hamburg: TDM 25	Lars Manuel Clasen[1], Rostock Gerhard E. Schmittner[2], Hamburg (gemeinsame Vertretung)
Kommanditkapital: TDM 1.000 (voll eingezahlt)	Kommanditisten: Atalanta Beteiligungsgesellschaft mbH & CO KG[3], Hamburg TDM 500; die übrigen Anteile werden im wesentlichen treuhänderisch durch die "Nikolai" Verwaltungsgesellschaft mbH für Familie Schües und Gerhard E. Schmittner für Tanja Rahe gehalten.	Verwaltung Hamburgische Seehandlung Gesellschaft für Schiffsbeteiligungen mbH, Hamburg
Stammkapital: TDM 100 (voll eingezahlt)	Atalanta Beteiligungsgesellschaft mbH & CO KG[3], Hamburg, TDM 50, "Nikolai" Verwaltungsgesellschaft mbH, Hamburg, treuhänderisch für Familie Schües, Hamburg, TDM 25 Gerhard E. Schmittner[2], Hamburg treuhänderisch für Tanja Rahe TDM 25	Dr. rer. pol. Thomas Ritter, Hamburg Gerhard E. Schmittner[2], Hamburg (gemeinsame Vertretung)
Grundkapital: TDM 172.000	Dr. Rainer Behne, Hamburg Dr. Christian Olearius (Sprecher), Hamburg Hans-Jörg Vetter, Hamburg Max Warburg, Hamburg und andere Aktionäre	Dr. Rainer Behne, Hamburg Dr. Christian Olearius (Sprecher), Hamburg Hans-Jörg Vetter, Hamburg Max Warburg, Hamburg
Stammkapital: TDM 500	100% Atalanta Beteiligungsgesellschaft mbH & CO KG[3], Hamburg	Christian Büttner, Reinbek Dr. jur. Bernd Eckardt, Hamburg (gemeinsame Vertretung)
Stammkapital: TDM 300.000	vorwiegend Gesellschaften der Familien Horst Rahe und Nikolaus W. Schües	Lars Manuel Clasen, Rostock Claus Grobecker, Bremen Herbert Juniel, Bremen Horst Rahe, Hamburg Nikolaus W. Schües, Hamburg
Stammkapital: TDM 100.000	50 % Deutsche Seereederei GmbH, Rostock, 45 % Hanseatische Industrie-Beteiligungen GmbH, Bremen (HIBEG) 5 % Commercium Vermögensverwaltungsgesellschaft m.b.H., Hamburg	Heinz J. A. Bartkowski, Rostock Uwe Karl Fritz Grambow, Rostock Gerd Nausch, Rostock Michael Peters, Buchholz Karl-Heinz Sager, Hamburg
Stammkapital: TDM 50.000	100 % Deutsche Seereederei GmbH, Rostock	Gerhard Heyenga, Ellerbek Herbert Juniel, Bremen Klaus Nickel, Ribnitz-Damgarten Nikolaus W. Schües, Hamburg Wolfgang Stelly, Hamburg
Stammkapital: TDM 50.000	100 % DSR-SENATOR LINES GmbH	Heinz J. A. Bartkowski, Rostock Uwe Karl Fritz Grambow, Rostock Gerd Nausch, Rostock Michael Peters, Buchholz Karl-Heinz Sager, Hamburg
Kommanditkapital: TDM 10.000	100 % Deutsche Seereederei GmbH, Rostock	RGS Verwaltungsgesellschaft für Schiffsbeteiligungen mbH Rostock, Rostock, Amtsgericht Rostock, HRB 6101 / Lars Manuel Clasen[1], Rostock; Horst Rahe[3], Hamburg
Kommanditkapital: TDM 1.200	100 % M.M.Warburg & CO KGaA sowie geschäftsleitende Gesellschafter der M.M.Warburg Gruppe	Christian Schmid, Hamburg Thomas Vorwerk, Hamburg

3) Mitarbeiter der M.M.Warburg & CO KGaA übernehmen auch Leitungsaufgaben in der M.M.Warburg & CO Schiffahrtstreuhand GmbH und der Atalanta Beteiligungsgesellschaft mbH & CO KG.

Die jeweilige erste Eintragung im Handelsregister bezieht sich auf den aktuellen Sitz der Gesellschaften.

11 Wichtige Verträge

Gesellschaftsvertrag

der MS "Palermo Senator" GmbH & Co. KG

§ 1 Firma, Sitz, Geschäftsjahr

1. Die Firma der Gesellschaft lautet:
   MS "Palermo Senator" GmbH & Co. KG – im folgenden auch kurz „Gesellschaft" genannt –.

2. Sitz der Gesellschaft ist Rostock.

3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr; die Gesellschaft hat am 01.01.1996 begonnen.

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

Gegenstand des Unternehmens ist der Erwerb des MS "Palermo Senator", die Durchführung von Seetransporten und aller hiermit im Zusammenhang stehenden Geschäfte.

§ 3 Gesellschafter und Kapitaleinlagen

1. Persönlich haftende Gesellschafterin ist die Verwaltungsgesellschaft MS "Palermo Senator" mbH mit Sitz in Rostock. Sie leistet keine Kapitaleinlage, ist am Vermögen der Gesellschaft nicht beteiligt und nimmt am Gewinn und Verlust der Gesellschaft vorbehaltlich § 17 Ziff. 1 des Vertrages nicht teil.

2. Kommanditisten sind mit folgenden Pflichteinlagen

   a) die RGS Gesellschaft für Schiffsbeteiligungen mbH Rostock & Co. KG, Rostock,

   mit DM 50.000,– (Kapitalkonto I)

   b) die Reederei F. Laeisz G.m.b.H., Rostock,

   mit DM 50.000,– (Kapitalkonto I)
   mit DM 4.050.000,– (Kapitalkonto II)

   c) die Hamburgische Seehandlung Gesellschaft für Schiffsbeteiligungen mbH & Co. KG, Hamburg,

   mit DM 50.000,– (Kapitalkonto I)

   d) die M.M.Warburg & CO Schiffahrtstreuhand GmbH, Hamburg.
   mit DM 50.000,– (Kapitalkonto I)
   als Treuhänder.

   Der Treuhandvertrag ist als Anlage 1 diesem Gesellschaftsvertrag beigefügt.

3. Kapitalkonten

   Das Kommanditkapital I nimmt uneingeschränkt am Gewinn und Verlust der Gesellschaft teil (Kapital gem. § 20 Ziff. 2). Auf das Kommanditkapital II wird ab dem 01.07.1996 eine ergebnisunabhängige feste Vergütung von 4,5 % p. a. gezahlt. Es nimmt im übrigen am Verlust der Gesellschaft nicht und am Gewinn nur in der Weise teil, daß es einen Gewinnanteil erhält, nachdem das gesamte Kommanditkapital mit 4,5 % p. a. bedient worden ist und allen Kommanditisten darüber hinaus Entnahmen in Höhe ihrer jeweiligen Pflichteinlage (ohne Agio) gewährt worden sind (Kapital gemäß § 20 Ziff. 3).

4. Die M.M.Warburg & CO Schiffahrtstreuhand GmbH (im folgenden „Treuhänder" genannt) ist berechtigt, ihre oben genannte Beteiligung durch einseitige Erklärung gegenüber der persönlich haftenden Gesellschafterin als Treuhänder für Dritte zu erhöhen, höchstens bis zu einer Gesamtbeteiligung von DM 32.400.000,– (in Worten: Deutsche Mark Zweiunddreißig Millionen Vierhunderttausend).

   Sollte von dem Erhöhungsrecht gemäß dieser Bestimmung nicht bis zum 28.06.1996, 12.00 Uhr, vollständig Gebrauch gemacht worden sein, hat die persönlich haftende Gesellschafterin das Recht, Dritte insoweit als Kommanditisten aufzunehmen.

   Der Treuhänder ist ausschließlich berechtigt und verpflichtet, das von Dritten (Treugeber) übernommene Kommanditkapital als Treuhandkommanditist zu halten oder Kommanditeinlagen für Kommanditisten als Verwaltungstreuhänder zu verwalten.

   Die Rechte und Pflichten des Treuhänders gegenüber den Treugebern ergeben sich aus dem Treuhandvertrag. Im Innenverhältnis der Gesellschafter untereinander gelten die Treugeber als unmittelbar an der Gesellschaft beteiligte Kommanditisten mit allen Rechten und Pflichten eines solchen einschließlich dem Recht der Teilnahme an Gesellschafterversammlungen und der Ausübung des Stimmrechts. Dies gilt nicht für ausschließlich dem Treuhänder obliegende Pflichten bzw. zustehende Rechte.

5. Alle Kommanditisten werden mit Hafteinlagen von jeweils 25 % der nominellen Kommanditeinlagen in das Handelsregister eingetragen.

6. Die treuhänderisch gemäß § 3 Ziff. 2d) und Ziff. 4 vertretenen Treugeber sind verpflichtet, auf die von ihnen übernommene Kommanditeinlage ein Agio in Höhe von 5 % zu zahlen.

7. Die Kommanditeinlagen werden nach Maßgabe der von den Gesellschaftern bzw. den Treugebern unterzeichneten Beitrittserklärungen zur Zahlung fällig. Der Treuhänder ist zu Einlagen nur insoweit verpflichtet, als ihm von den Treugebern jeweils entsprechende Geldmittel zur Verfügung gestellt werden. Er tritt mit seinem Beitritt die Einlagean-

sprüche gegen seine Treugeber auf Erfüllung ihrer Einlageverpflichtung an die Gesellschaft ab, die diese Abtretung annimmt. Die Gesellschaft ist berechtigt, auf rückständige Zahlungen 1 % Zinsen pro Monat zu berechnen. Weitergehende Schadenersatzansprüche bleiben unberührt.

8. Der Eintritt von Kommanditisten erfolgt unter der aufschiebenden Bedingung ihrer Eintragung in das Handelsregister. Sie sind in der Zeit von ihrem Beitritt bis zur Eintragung in das Handelsregister als atypisch stille Gesellschafter mitunternehmerisch beteiligt. Die Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages finden bereits für diesen Zeitraum entsprechende Anwendung.

§ 4 Dauer der Gesellschaft

1. Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

2. Die Gesellschaft kann von jedem Gesellschafter unter Einhaltung einer Frist von 6 Monaten jeweils zur Jahresmitte oder zum 31. Dezember eines Jahres gekündigt werden, erstmals jedoch zum 30.06.2006. Eine Kündigung hat durch eingeschriebenen Brief an die persönlich haftende Gesellschafterin zu erfolgen.

3. Der Treuhänder ist berechtigt und verpflichtet, unter Beachtung der obigen Frist– und Formvorschriften seine Kommanditbeteiligungen auch teilweise zu kündigen nach Maßgabe der von seinen Treugebern ausgesprochenen Kündigungen. Teilkündigungen sind jedoch nur in Nominalbeträgen, die durch 5000 teilbar sein müssen und in einer Mindesthöhe von DM 50.000,– möglich.

§ 5 Ausschließung bei Nichteinzahlung der vollen Einlage

Die persönlich haftende Gesellschafterin ist ermächtigt, einen Kommanditisten, der seine fällige Einlage trotz schriftlicher Fristsetzung mit Ausschlußandrohung ganz oder teilweise nicht rechtzeitig erbringt, durch schriftlichen Bescheid aus der Gesellschaft auszuschließen und gegebenenfalls an seine Stelle einen oder mehrere neue Kommanditisten aufzunehmen, ohne daß es eines besonderen Gesellschafterbeschlusses bedarf.

Dies gilt entsprechend für den Treuhänder mit der Maßgabe, daß dieser mit dem Teil seiner Kommanditbeteiligung aus der Gesellschaft ausscheidet, den er treuhänderisch für den nicht seine Einlage erbringenden Treugeber hält.

§ 6 Plazierungsgarantie

Die RGS Gesellschaft für Schiffsbeteiligungen mbH Rostock & Co. KG hat gemäß gesondertem Vertrag eine Plazierungsgarantie über das noch einzuwerbende Kommanditkapital in Höhe von DM 32.350.000,– übernommen. Die RGS ist verpflichtet, entweder das aufgrund der Plazierungsgarantie aufzubringende nominelle Kommanditkapital über den Treuhänder zu halten, oder ihre eigene nominelle Kommanditeinlage am 28.06.1996, 12.00 Uhr, in Ausübung der Plazierungsgarantie zu erhöhen, sofern bis dahin ein weiteres nominelles Kommanditkapital (Pflichteinlage) von weniger als DM 32.350.000,– gezeichnet worden ist. Die näheren Bestimmungen ergeben sich aus dem Vertrag über die Plazierungsgarantie.

§ 7 Direkte Eintragung der Treugeber im Handelsregister

Jeder Treugeber kann ab dem 01.01.1998 schriftlich verlangen, daß er auf eigene Kosten mit der bis dahin von dem Treuhänder für ihn gehaltenen Teilkommanditeinlage als Kommanditist in das Handelsregister eingetragen wird, sofern er zuvor den Treuhänder auf eigene Kosten eine umfassende, über den Tod hinaus wirksame Registervollmacht gegenüber dem Handelsregister erteilt hat, die zu folgenden Anmeldungen berechtigt:

- Eintritt und Ausscheiden von Kommanditisten, auch zum Eintritt des Vollmachtgebers;

- Eintritt und Ausscheiden von persönlich haftenden Gesellschaftern;

- Änderung der Beteiligungsverhältnisse und des Kapitals der Gesellschaft;

- Änderung von Firma, Sitz und Zweck der Gesellschaft.

In diesem Fall ist der Treuhänder verpflichtet, die dem bisherigen Treugeber anteilig gebührende Kommanditbeteiligung unverzüglich auf diesen mit der Folge zu übertragen, daß er die Beteiligung dann nur noch als Verwaltungstreuhänder betreuen wird.

§ 8 Konkurrenzverbot

Die persönlich haftende Gesellschafterin sowie deren Organe und alle anderen Gesellschafter unterliegen keinem Konkurrenzverbot.

§ 9 Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft

1. Zur Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft ist allein die persönlich haftende Gesellschafterin berechtigt und verpflichtet. Sie hat die Geschäfte der Gesellschaft mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes zu führen. Sie und ihre Organe sind von den einschränkenden Bestimmungen des § 181 BGB befreit.

2. Sofern das MS "Palermo Senator" nicht im Rahmen eines Bareboat-Charter-Vertrages eingesetzt wird, wird die Gesellschaft die Bereederung des Schiffes auf einen Vertragsreeder zu üblichen Bedingungen übertragen, der seinerseits die Verpflichtungen der persönlich haftenden Gesellschafterin gegenüber der Gesellschaft und den Gesellschaftern und dem Beirat zu beachten hat. Vertragsreeder ist die Reederei F. Laeisz G.m.b.H..

3. Alle Rechtsgeschäfte und Maßnahmen, die nach Art und Umfang oder Risiko den Rahmen des gewöhnlichen Geschäftsbetriebes überschreiten, bedürfen der vorherigen Zustimmung des Beirates, soweit nicht gemäß Ziffer 4 die Zustimmung der Gesellschafterversammlung erforderlich ist. Der vorherigen Zustimmung des **Beirates** bedürfen insbesondere folgende Geschäfte:

   a) das Auflegen des MS "Palermo Senator" für länger als 8 Wochen, es sei denn, das Schiff ist im Rahmen eines Bareboat-Charter-Vertrages verchartert;

   b) substantielle Änderungen des Bareboat-Charter-Vertrages über das MS "Palermo Senator" bzw. Abschluß eines neuen Charter-Vertrages, sofern derartige Verträge eine Laufzeit von mehr als 2 Jahren (einschließlich Optionen) haben sowie die Aufhebung oder Kündigung eines Charter-Vertrages;

   c) Abschluß solcher Geschäfte, die – nach Ablauf des Bareboat-Charter-Vertrages – mit der Befrachtung und Bereederung des MS "Palermo Senator" im wirtschaftlichen Zusammenhang stehen und deren Gegenwert im Einzelfall DM 1.000.000,– übersteigt. Ausgenommen von dieser Regelung sind Klasse erhaltende Reparaturarbeiten und Reparaturen von Schäden, die unter den bestehenden Versicherungsverträgen versichert sind. Weiterhin ausgenommen sind Havariefälle;

   d) Abschluß, Beendigung und Änderung von Pool– und Kooperationsverträgen sowie von Verträgen, die Gesellschaftern oder Dritten eine Beteiligung an den Erträgen oder Ergebnissen der Gesellschaft einräumen (Ausnahmen: übliche Befrachtungs-, Adress– oder Maklerprovisionen);

   e) Aufnahme von weiteren Darlehen über den Rahmen der Finanzierung zum Erwerb des Schiffes hinaus bzw. Vornahme von Sondertilgungen über die mit der Bank vereinbarten Tilgungen hinaus;

   f) die Gewährung von Darlehen, ausgenommen von Darlehen an das fahrende Personal im Gesamtbetrag bis zu DM 100.000,– und die Gewährung/Aufnahme üblicher Lieferanten– und Leistungskredite;

   g) Eingehung von Wechselverbindlichkeiten sowie Übernahme von Bürgschaften und Garantien für Dritte sowie das Einholen von Bankbürgschaften oder Versicherungsgarantien, es sei denn, daß diese zur Abwendung von Arrestierungen des Schiffes erforderlich sind;

   h) Änderungen der abgeschlossenen Verträge gemäß § 9 Ziff. 5d) und e);

   i) Entscheidung über das Führen der inländischen oder einer ausländischen Flagge des MS "Palermo Senator", es sei denn, das Schiff wird im Rahmen eines Bareboat-Charter-Vertrages verchartert; wobei bereits jetzt zugestimmt wird, daß das Schiff mit Ablauf des Bareboat-Chartervertrages die deutsche Flagge führt;

   j) Erteilung von Prokuren und Handlungsvollmachten für die Gesellschaft für den gesamten Geschäftsbetrieb sowie Erteilung sonstiger Vollmachten zur Veräußerung und Belastung des Schiffes;

   k) Erteilung von Pensions– und Versorgungszusagen und Gewährung von Tantiemen sowie die Erhöhung solcher Zusagen.

4. Der vorherigen Zustimmung der **Gesellschafterversammlung** bedürfen folgende Rechtsgeschäfte und Maßnahmen der Geschäftsführung:

   a) die Veräußerung des Schiffes;

   b) die weitere Belastung des Schiffes.

5. In Not– und Eilfällen hat die persönlich haftende Gesellschafterin das Recht und die Pflicht, unaufschiebbare Rechtsgeschäfte und/oder Rechtshandlungen mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes auch ohne vorherige Zustimmung des Beirates oder der Gesellschafterversammlung vorzunehmen. Hat die persönlich haftende Gesellschafterin hiervon Gebrauch gemacht, so hat sie den Beirat oder – soweit die Zustimmung der Gesellschafterversammlung erforderlich wäre, die Gesellschafter unverzüglich zu unterrichten.

6. Abweichend von den Ziffern 3 und 4 war und wird **die persönlich haftende Gesellschafterin** ermächtigt zur Vornahme folgender Geschäfte:

   a) alle Rechtsgeschäfte, die im Zusammenhang mit der Übersicht „Mittelverwendung/Mittelherkunft" stehen, die diesem Vertrag als **Anlage 2** beigefügt ist;

   b) notwendige Kreditaufnahme zum Zwecke der Zwischen– und Endfinanzierung des Schiffes und die Versicherung des Schiffes und der damit im Zusammenhang stehenden Hergabe und Bestellung von Sicherheiten;

   c) Erwerb und Ausrüstung des MS "Palermo Senator";

   d) Abschluß eines Geschäftsbesorgungsvertrages über Vertrieb, Marketing und Objektaufbereitung mit der Hamburgische Seehandlung Gesellschaft für Schiffsbeteiligungen mbH & Co. KG;

   e) Abschluß eines Geschäftsbesorgungsvertrages über die Finanzierungsvermittlung und Plazierungsgarantie mit der RGS Gesellschaft für Schiffsbeteiligungen mbH Rostock & Co. KG;

   f) Abschluß des ersten Bareboat-Charter-Vertrages über das MS "Palermo Senator" mit der DSR-SENATOR LINES GmbH;

   g) Abschluß eines Bereederungsvertrages gemäß § 9 Ziff. 2;

   h) Abschluß eines Vertrages mit der Bank M.M.Warburg &

CO Kommanditgesellschaft auf Aktien über die Mittelverwendungskontrolle;

i) Abschluß eines Vertrages mit dem Treuhänder über die treuhänderische Beteiligung an dieser Gesellschaft (Treuhand- und Verwaltungsvertrag).

7. Bis zur Konstituierung des ersten Beirates und im Falle, daß ein ordnungsgemäß besetzter Beirat nicht mehr vorhanden ist, nimmt die Gesellschafterversammlung die Kompetenzen des Beirates wahr.

8. Die persönlich haftende Gesellschafterin wird dem Beirat fortlaufend über den Gang der Geschäfte berichten; insbesondere wird sie den Beirat über ungewöhnliche Geschäftsvorfälle von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung jeweils sofort unterrichten.

   Auf den Schluß jedes Kalenderhalbjahres wird sie innerhalb von drei Monaten einen zusammenfassenden Bericht erstellen. Der Bericht soll einen ausreichenden Einblick in die Geschäfte geben, insbesondere die gegenwärtige Liquiditätslage, Umsatzzahlen, Beschäftigungs- und Kostenentwicklung darstellen und erläutern. Der Bericht soll auch über die zukünftige Liquiditätslage der Gesellschaft und ihrer Entwicklung Auskunft geben. Zusammen mit dem zweiten Halbjahresbericht wird die persönlich haftende Gesellschafterin die Plandaten für das kommende Geschäftsjahr vorlegen.

§ 10 Gesellschafterversammlung

1. Eine ordentliche Gesellschafterversammlung findet in den ersten 9 Monaten nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres am Sitz der Gesellschaft statt. Einberufungen erfolgen unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung durch die persönlich haftende Gesellschafterin schriftlich an die zuletzt bekannte Anschrift eines jeden Gesellschafters, mindestens vier Wochen vor dem Versammlungstermin.

2. Außerordentliche Gesellschafterversammlungen sind von der persönlich haftenden Gesellschafterin mit einer Frist von zwei Wochen einzuberufen, wenn es das dringende Interesse der Gesellschaft erfordert, dies entweder der Beirat verlangt, oder Kommanditisten – auch Treugeber –, die zusammen mindestens 20 % des Kommanditkapitals auf sich vereinigen, schriftlich unter Übersendung einer Tagesordnung und einer Begründung verlangen. Kommt die persönlich haftende Gesellschafterin der Aufforderung zur Einberufung einer außerordentlichen Gesellschafterversammlung nicht binnen zwei Wochen nach, sind die Kommanditisten selbst berechtigt, eine Gesellschafterversammlung in entsprechender Form und Frist einzuberufen; dieses Recht steht auch dem Beirat zu.

3. Die Leitung der Gesellschafterversammlungen steht der persönlich haftenden Gesellschafterin zu. Sie hat durch eine von ihr benannte geeignete Person ein Protokoll zu führen und unterzeichnen zu lassen. Es wird an alle Gesellschafter – auch an die Treugeber – versandt.

4. Die Mitglieder des Beirates nehmen an den Gesellschafterversammlungen teil. Darüber hinaus ist jeder Treugeber des Treuhänders berechtigt, an den Gesellschafterversammlungen teilzunehmen. Er ist berechtigt, das auf seine treuhänderisch gehaltene Kommanditbeteiligung insoweit entfallende Stimmrecht persönlich auszuüben.

5. Jeder Gesellschafter – auch Treugeber – ist berechtigt, sich in der Gesellschafterversammlung durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen anderen Gesellschafter/Treugeber, seinen Ehegatten, einen Elternteil, einen volljährigen Abkömmling oder einen zur Berufsverschwiegenheit verpflichteten Dritten der rechts- oder steuerberatenden Berufe vertreten zu lassen.

§ 11 Beschlußfassung

1. Sind in einer Gesellschafterversammlung nicht mindestens die persönlich haftende Gesellschafterin und Kommanditisten, die zusammen mindestens 50 % des stimmberechtigten Kommanditkapitals auf sich vereinigen, anwesend oder vertreten, so ist unverzüglich eine neue Gesellschafterversammlung in gleicher Form und mit einer Frist von 2 Wochen einzuberufen, welche ohne Rücksicht auf die Zahl der dann anwesenden oder vertretenen Gesellschafter beschlußfähig ist.

2. Sofern in diesem Gesellschaftsvertrag keine anderen Regelungen getroffen oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben sind, bedürfen Gesellschafterbeschlüsse der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

3. Zur Beschlußfassung in den Fällen § 13, Ziff. 2 g), h) und i), ist neben der Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafterin eine qualifizierte Mehrheit von mindestens 75 % der abgegebenen Stimmen erforderlich. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Die Genehmigung seitens der persönlich haftenden Gesellschafterin beim Verkauf des Schiffes darf nur aus wichtigem Grund verweigert werden.

4. Gesellschafterbeschlüsse können auf Anforderung der persönlich haftenden Gesellschafterin auch in Form der schriftlichen, fernschriftlichen (hierzu zählt auch Telefax) sowie telegrafischen Abstimmung gefaßt werden, es sei denn, daß mindestens 25 % des vorhandenen Kommanditkapitals dieser Art der Abstimmung unverzüglich widersprechen; auf dieses Widerspruchsrecht ist hinzuweisen. Die Gesellschafter haben ihr Stimmrecht unverzüglich, spätestens binnen 4 Wochen nach Absendung der Aufforderung auszuüben; nicht oder verspätet abgegebene Stimmen gelten als Enthaltungen.

5. Beschlüsse der Gesellschafter können binnen einer Ausschlußfrist von einem Monat, gerechnet vom Tage der Beschlußfassung an, durch Klage angefochten werden. Über Beschlüsse, die außerhalb einer Gesellschafterversammlung gefaßt worden sind, hat die persönlich haftende Gesellschafterin oder ein von ihr Bevollmächtigter die

Gesellschafter und die Treugeber unverzüglich schriftlich zu unterrichten. Mit der Absendung des Gesellschafterbeschlusses beginnt die Ausschlußfrist.

§ 12 Stimmrecht

Je DM 1.000,– Kommanditkapital (ohne Agio) gewähren eine Stimme. Der Treuhänder ist berechtigt und verpflichtet, sein Stimmrecht unterschiedlich entsprechend den Kapitalanteilen der von ihm vertretenen Treugeber auszuüben, und zwar nach Maßgabe der ihm von den Treugebern erteilten Weisungen.

§ 13 Gegenstand der Gesellschafterversammlung

1. Die Geschäftsführung der persönlich haftenden Gesellschafterin ist den Gesellschaftern in der Gesellschafterversammlung über das abgelaufene und das laufende Geschäftsjahr zur Berichterstattung verpflichtet. Diese erstreckt sich nicht nur auf den Gang der Geschäfte, die Lage der Gesellschaft, sondern auch auf die beabsichtigte Geschäftspolitik und sonstige grundsätzliche Fragen.

   Im übrigen ist die Gesellschafterversammlung in allen nach diesem Gesellschaftsvertrag vorgesehenen Fällen zur Entscheidung berufen, soweit nicht die Zuständigkeit des Beirats begründet ist.

2. Insbesondere ist sie in folgenden Fällen zur Beschlußfassung berufen:

   a) Feststellung des Jahresabschlusses;

   b) Entlastung der persönlich haftenden Gesellschafterin für ihre Geschäftsführung;

   c) Entlastung des Beirates;

   d) Wahl von Beiratsmitgliedern sowie die Festsetzung der Vergütung;

   e) Wahl des Abschlußprüfers mit Ausnahme des Abschlußprüfers für die Geschäftsjahre 1996 und 1997;

   f) Auszahlung von Gewinnen oder freier Liquidität an die Kommanditisten;

   g) Änderung des Gesellschaftsvertrages;

   h) Beschluß über die Aufgabe des Geschäftsbetriebes oder dessen wesentliche Einschränkung oder Erweiterung, insbesondere die Veräußerung des Schiffes bzw. Liquidation der Gesellschaft;

   i) Zustimmung zu den in § 9 Ziff. 4 genannten Rechtsgeschäften und Maßnahmen;

   j) Ausschluß von Gesellschaftern; § 5 bleibt unberührt;

   k) Aufnahme einer neuen persönlich haftenden Gesellschafterin; scheiden Kommanditisten aus, so ist die persönlich haftende Gesellschafterin ermächtigt, an ihrer Stelle ohne Gesellschafterbeschluß neue Gesellschafter aufzunehmen;

§ 14 Information aller Gesellschafter

Die persönlich haftende Gesellschafterin ist verpflichtet, den Gesellschaftern/Treugebern folgende Unterlagen zur Verfügung zu stellen:

1. den von einem Wirtschaftsprüfer geprüften Jahresabschluß der Gesellschaft (Bilanz, Gewinn– und Verlustrechnung) sowie einen von der persönlich haftenden Gesellschafterin aufgestellten Bericht über die Lage und Entwicklung der Gesellschaft. Diese Unterlagen sind den Gesellschaftern/Treugebern mit der Ladung zur ordentlichen Gesellschafterversammlung vorzulegen.

2. Im Laufe eines jeden Geschäftsjahres mindestens einmal einen schriftlichen Zwischenbericht über die Entwicklung der Gesellschaft. Der Bericht soll einen ausreichenden Einblick in die Geschäfte geben, insbesondere Umsatzzahlen, Beschäftigung und Kostenentwicklung erfassen sowie wesentliche Vorfälle erläutern.

   Der Bericht soll auch über die Liquiditätslage der Gesellschaft und ihre Entwicklung Auskunft geben.

   Die Rechte der Kommanditisten / Treugeber gemäß §§ 164, 166 HGB bleiben unberührt.

§ 15 Beirat

1. Die Gesellschaft hat einen Beirat, der aus drei Mitgliedern besteht, von denen zwei aus dem Kreise der Gesellschafter mit relativer Mehrheit der abgegebenen Stimmen von der Gesellschafterversammlung gewählt werden. Die persönlich haftende Gesellschafterin benennt das dritte Beiratsmitglied. Die Gesellschafterversammlung kann der Benennung des dritten Beiratsmitgliedes und die persönlich haftende Gesellschafterin der Wahl eines Beiratsmitgliedes aus wichtigem Grunde widersprechen. In diesem Falle ist ein neues Mitglied zu benennen bzw. zu wählen, bis ein Beirat von drei Personen konstituiert ist.

2. Die Amtsperiode des Beirats beträgt vier Jahre und dauert grundsätzlich bis zum Ablauf der Gesellschafterversammlung, auf der eine turnusmäßige Neuwahl und für das dritte Beiratsmitglied gegebenenfalls eine Neubenennung durch die persönlich haftende Gesellschafterin erfolgt. Die von der Gesellschafterversammlung gewählten Mitglieder des Beirates können von der Gesellschafterversammlung bei Vorliegen eines wichtigen Grundes vorzeitig abberufen werden, wenn gleichzeitig ein neues Beiratsmitglied gewählt wird.

   Die persönlich haftende Gesellschafterin kann das von ihr benannte Mitglied des Beirates ebenfalls vor Ablauf einer Beiratsperiode aus wichtigem Grunde abberufen, wenn sie gleichzeitig für den Rest der Amtsperiode ein neues Beiratsmitglied bestellt. Scheidet aus anderen Gründen

während der Amtsdauer ein Beiratsmitglied aus, so ist auf der nächsten ordentlichen Gesellschafterversammlung ein Ersatzmitglied zu wählen.

3. Die Beiratsmitglieder wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden.

4. Der Beirat ist beschlußfähig, wenn mindestens zwei Beiratsmitglieder anwesend sind. Beiratsbeschlüsse bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der vorhandenen Mitglieder. Schriftliche oder telegrafische Abstimmung ist zulässig, wenn kein Beiratsmitglied widerspricht.

5. Kommt es im Beirat nicht zu einer Beschlußfassung, so kann die persönlich haftende Gesellschafterin eine Gesellschafterversammlung einberufen, welche über die vom Beirat nicht entschiedenen Fragen beschließt.

6. Beschlüsse des Beirats sind vom Beiratsvorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung vom ältesten Beiratsmitglied zu protokollieren und von allen bei der Beschlußfassung beteiligten Beiratsmitgliedern zu unterzeichnen und an die persönlich haftende Gesellschafterin zu versenden.

7. Der Beirat hat seine Aufgabe mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Sachwalters zu erfüllen. Seine Mitglieder sind zur Verschwiegenheit Dritten gegenüber verpflichtet, auch nach ihrem Ausscheiden aus dem Beirat. Die Mitglieder des Beirates haften bei ihrer Tätigkeit nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Ansprüche gegen Beiratsmitglieder verjähren in 5 Jahren.

8. Der Beirat erhält neben seinen nachzuweisenden Auslagen eine angemessene Vergütung, die jeweils für das vergangene Geschäftsjahr von der ordentlichen Gesellschafterversammlung festzusetzen ist.

§ 16 Aufgaben des Beirates, Informationsrecht

1. Der Beirat hat folgende Aufgaben:

   a) Mitwirkung bei zustimmungsbedürftigen Geschäften;

   b) laufende Vertretung der Interessen der Kommanditisten und Treugeber, insbesondere die Wahrnehmung der den Kommanditisten nach §§ 164, 166 HGB zustehenden Rechte an deren Stelle, soweit die Kommanditisten und Treugeber nicht ihre Rechte selbst wahrnehmen, wozu sie ausdrücklich berechtigt sind;

   c) Beratung der persönlich haftenden Gesellschafterin in Fragen der Geschäftsführung.

2. Im Rahmen der ihm zugewiesenen Aufgaben hat der Beirat ein umfassendes Informationsrecht. Die persönlich haftende Gesellschafterin hat ihrerseits die Verpflichtung, den Beirat kontinuierlich gemäß § 9 Ziff. 8 zu unterrichten.

3. Der Beirat hat das Recht, durch Einsicht in die von den Treugebern an den Treuhänder erteilten Weisungen die Richtigkeit des Abstimmungsverhaltens der Treuhänder zu prüfen.

§ 17 Besondere Gesellschafterleistungen und deren Vergütung

1. Der persönlich haftenden Gesellschafterin werden alle von ihr im Interesse der Gesellschaft gemachten Aufwendungen von der Gesellschaft ersetzt. Daneben erhält sie für ihre Geschäftsführung quartalsmäßig nachträglich 0,5 % aller liquiditätsmäßig eingegangenen Bruttofrachten bzw. Chartereinnahmen zuzüglich etwaiger Bergelöhne und Überliegegelder, eingeschlossen Zahlungen der Ausfallversicherungen. Die Haftungsvergütung beträgt jährlich DM 29.750,-.

   Im Fall, daß nach Ablauf des Bareboat-Charter-Vertrages das Schiff stilliegt und keine Einnahmen hat, erhält die persönlich haftende Gesellschafterin eine feste Vergütung von DM 90,– pro Tag von der Gesellschaft.

   Bei Veräußerung des Schiffes erhält die persönlich haftende Gesellschafterin darüber hinaus eine Geschäftsführervergütung für die Abwicklungsarbeiten von 1 % des Netto-Veräußerungserlöses. Dies gilt entsprechend im Falle des Totalverlustes für die vereinnahmte Versicherungsleistung.

2. Der Treuhänder erhält für seine Tätigkeit im Interesse der Gesellschaft jährlich eine Treuhandvergütung von der Gesellschaft, deren jeweilige Höhe sich nach den Bestimmungen des Treuhandvertrages (Anlage 1) richtet. Die Treuhandvergütung wird von der Gesellschaft getragen, weil sie für Leistungen erfolgt, welche die Gesellschaft ohne Einschaltung des Treuhänders gegenüber ihren treuhänderisch vertretenen Gesellschaftern selbst erbringen müßte.

3. Die Kommanditistin Hamburgische Seehandlung Gesellschaft für Schiffsbeteiligungen mbH & Co. KG übernimmt auf der Grundlage eines Geschäftsbesorgungsvertrages die Einwerbung des weiteren Eigenkapitals der Gesellschaft, das Marketing, die Prospekterstellung sowie die Aufbereitung der wirtschaftlichen Rahmendaten.

   Sie erhält für die Einwerbung des Gesellschaftskapitals und ihre damit verbundene Tätigkeit von der Gesellschaft eine sich aus der Anlage 2 ergebende Vergütung, die in einem besonderen Geschäftsbesorgungsvertrag mit der Gesellschaft festgelegt worden ist.

   Die Hamburgische Seehandlung Gesellschaft für Schiffsbeteiligungen mbH & Co. KG ist berechtigt und ermächtigt, leistungsfähige Dritte mit der Erbringung von Teilbereichen der von ihr übernommenen Leistung zu beauftragen und entsprechende Vertriebsvereinbarungen für die Gesellschaft unter Anrechnung auf ihre Vergütung zu schließen. Hiervon unberührt bleibt ihre Verantwortlichkeit bezüglich der übernommenen Gesellschafterleistung.

4. Die Kommanditistin RGS Gesellschaft für Schiffsbeteiligungen mbH Rostock & Co. KG übernimmt auf der

Grundlage eines Geschäftsbesorgungsvertrages für das MS "Palermo Senator" die Finanzierungsvermittlung und eine Plazierungsgarantie. Sie erhält für ihre damit verbundenen Tätigkeiten für die Gesellschaft eine Vergütung, die in einem besonderen Vertrag festgelegt worden ist und sich aus der Übersicht „Mittelherkunft/Mittelverwendung" – Anlage 2 – ergibt.

5. Die Kommanditistin Reederei F. Laeisz G.m.b.H., Rostock, erhält als Vertragsreeder nach Ablauf des Bareboat-Chartervertrages für ihre Tätigkeit und zur Abgeltung der Aufwendungen von der Gesellschaft die im Bereederungsvertrag vereinbarte Vergütung von 4 % der eingegangenen Erträge mit Ausnahme eines Veräußerungserlöses.

6. Die in diesem Paragraphen geregelten Kostenerstattungen und Vergütungen sind ebenso wie die Vergütung, die der Vertragsreeder für eine spätere Bereederung des Schiffes erhält, vor der Gewinn– und Verlustverteilung zu berücksichtigen und sind unbeschadet der steuerlichen Regelungen als Aufwand der Gesellschaft zu verbuchen. Sie verstehen sich, sofern in Einzelverträgen nichts anderes vereinbart, jeweils zuzüglich etwaiger gesetzlicher Umsatzsteuer. Auf die laufenden Vergütungen können quartalsmäßig angemessene Vorschüsse entnommen werden.

§ 18 Jahresabschluß

1. Die persönlich haftende Gesellschafterin hat in den ersten sechs Monaten des Geschäftsjahres den Jahresabschluß für das abgelaufene Geschäftsjahr sowie den Lagebericht aufzustellen und den Jahresabschluß von dem von der Gesellschafterversammlung gewählten Wirtschaftsprüfer oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaft prüfen zu lassen. Die Bestellung des Wirtschaftsprüfers/Wirtschaftsprüfungsgesellschaft für die ersten beiden Geschäftsjahre erfolgt durch die persönlich haftende Gesellschafterin.

2. Der geprüfte Jahresabschluß ist dem Beirat zur Kenntnisnahme vorzulegen; er wird von der Gesellschafterversammlung festgestellt.

3. Die Handelsbilanz der Gesellschaft stellt zugleich die Steuerbilanz dar, soweit dem nicht diese Bestimmung oder zwingende steuerliche Bestimmungen entgegenstehen. Bei abweichenden Veranlagungen bzw. späteren Änderungen infolge von Betriebsprüfungen ist die Bilanz, die auf die Bestandskraft des Steuerbescheides folgt, entsprechend anzupassen. Für den Jahresabschluß wie auch für die Ergebnisverteilung sind folglich die im Zuge der finanzamtlichen Betriebsprüfung festgestellten Jahresbilanzen maßgeblich. Diese haben in ihren Festsetzungen bindende Wirkung für alle Gesellschafter.

   Die Gesellschaft erstellt ferner für einzelne Gesellschafter erforderliche Sonder/Ergänzungsbilanzen; in diesem Fall ist die Gesellschaft berechtigt, die mit der Erstellung der Bilanzen zusammenhängenden Kosten den betreffenden Gesellschaftern/Treugebern, gegebenenfalls über den Treuhänder, als Auslagenersatz in Rechnung zu stellen.

§ 19 Gewinn– und Verlustverteilung

1. Der nach Abzug aller Kostenerstattungen und Vergütungen sowie der Verzinsung des Kapitals gemäß § 20 Ziff. 3 verbleibende Gewinn oder Verlust wird – vorbehaltlich der Regelung im folgenden Satz – auf die Gesellschafter im Verhältnis ihrer uneingeschränkt am Ergebnis beteiligten Kommanditeinlage gemäß Kapitalkonto I (§ 20 Ziff. 2) verteilt. Sofern alle Kommanditeinlagen mit Liquiditätsausschüttungen von 4,5 % p.a. bedient worden sind und die Kommanditisten darüber hinaus Entnahmen in Höhe ihrer Pflichteinlagen (ohne Agio) erhalten haben, wird der Gewinn gleichmäßig auf alle Kommanditisten im Verhältnis ihrer Kommanditeinlagen verteilt.

2. Für das zum 31.12.1996 endende Geschäftsjahr erfolgt die Gewinn– und Verlustverteilung – unabhängig vom Zeitpunkt des Beitrittes bzw. einer Kapitalerhöhung der Kommanditisten – in der Weise, daß im Verhältnis der ergebnisberechtigten Kommanditeinlagen gemäß Kapitalkonto I (§ 20 Ziff. 2) zum 31.12.1996 relativer Gleichstand auf den entsprechenden Erfolgssonderkonten/ Verlustvortragskonten (Kapitalkonto III) erreicht wird.

§ 20 Gesellschafterkonten

1. Die Kapitalkonten der Gesellschafter sind Festkonten und bestimmen sich nach den übernommenen Pflichteinlagen. Sie gliedern sich auf in das Kapitalkonto I und II.

2. Auf dem Kapitalkonto I werden die Pflichteinlagen gebucht, die uneingeschränkt am Ergebnis der Gesellschaft beteiligt sind. Das Kapitalkonto I ist unverzinslich.

3. Auf dem Kapitalkonto II werden die Pflichteinlagen gemäß § 3 Ziff. 2b) gebucht, auf die mit Wirkung ab 01.07.1996 eine ergebnisunabhängige feste Vergütung von 4,5 % p.a. gezahlt wird, und die im übrigen nur eingeschränkt am Ergebnis der Gesellschaft teilnehmen.

4. Die Gesellschafterrechte jedes Gesellschafters bestimmen sich nach der Summe der Kapitalkonten I und II.

5. Auf einem Erfolgssonderkonto/Verlustvortragskonto (Kapitalkonto III) werden die Gewinn– und Verlustanteile eines jeden Gesellschafters verbucht. Ihre Salden sind unverzinslich. Verluste werden den Kommanditisten auch zugerechnet, wenn sie die Höhe der Kapitalkonten I und II übersteigen. Negative Salden begründen keine Forderung der Gesellschaft gegenüber den Kommanditisten. Entnahmen werden auf dem Kapitalkonto III dann verbucht, wenn dieses Konto ein Guthaben zugunsten des Gesellschafters ausweist.

6. Das Agio ist als Kapitalrücklage zu buchen.

7. Entnahmen und Einlagen werden im übrigen auf einem gesonderten „Verrechnungskonto" eines jeden Gesellschafters verbucht, dessen Salden ebenfalls unverzinslich sind. Über dieses Konto findet jeder sonstige Zahlungsverkehr zwischen Gesellschafter und Gesellschaft statt.

Negative Salden begründen keine Forderungen der Gesellschaft gegenüber den Kommanditisten.

§ 21 Entnahmen

Die Kommanditisten sind zu Entnahmen nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen berechtigt:

1. Entnahmen von Gewinnen und Auszahlungen von Liquiditätsüberschüssen sind nach Feststellung der Bilanz und entsprechender Beschlußfassung durch die ordentliche Gesellschafterversammlung zulässig, soweit es die Vermögens- und Liquiditätslage der Gesellschaft zuläßt und sofern nicht etwaige Auflagen von Kreditinstituten dem entgegenstehen.

2. An Entnahmen sind die Gesellschafter jeweils gleichmäßig im Verhältnis ihrer Pflichteinlagen gemäß Kapitalkonto I bzw. ihrer Pflichteinlagen gemäß Kapitalkonto II beteiligt.

3. Zur Entnahme bereitstehende Beträge sind zunächst mit etwaigen Forderungen der Gesellschaft gegen den betreffenden Gesellschafter zu verrechnen.

4. Für die Auszahlung von Gewinnen und Liquiditätsüberschüssen an die Gesellschafter gilt folgende Rangfolge:

   (1) Zuerst wird das Kapital gemäß Kapitalkonto I in der Weise bedient, daß darauf 4,5 % p.a. für die Zeit ab 01.07.1996 ausgezahlt werden.

   (2) Sodann wird das Kapital gemäß Kapitalkonto II mit einer festen Vergütung von 4,5 % p.a. bedient.

   Reicht in einem Jahr der Liquiditätsüberschuß für die Auszahlungen gemäß Ziff. 1 und Ziff. 2 nicht aus, so wird der fehlende Betrag aus dem Liquiditätsüberschuß der Folgejahre nachgezahlt, bevor dieser für sonstige Auszahlungen an Gesellschafter nach diesen Bestimmungen verwendet wird.

   (3) Sodann werden weitere Gewinne oder Liquiditätsüberschüsse auf das Kapital gemäß Kapitalkonto I bis zur Höhe des Kapitalkontos I ausgezahlt.

   (4) Danach werden weitere Liquiditätsüberschüsse auf das Kapital gemäß Kapitalkonto II bis zur Höhe des Kapitalkontos II ausgezahlt.

   (5) Sofern das gesamte Kommanditkapital mit 4,5 % p.a. bedient worden ist und alle Kommanditisten darüber hinaus Entnahmen in Höhe ihrer jeweiligen Kommanditeinlage (ohne Agio) erhalten haben, werden weitere Gewinne oder Liquiditätsüberschüsse – einschließlich eines Liquidationsgewinns – pari passu auf das gesamte Kommanditkapital verteilt.

§ 22 Haftung, Nachschüsse

1. Die Kommanditisten haften Dritten gegenüber nur mit ihrer gezeichneten Hafteinlage (25 % der Kommanditeinlage). Die gesetzliche Kommanditistenhaftung Dritten gegenüber ist mit Einzahlung der Hafteinlage erfüllt; sie kann jedoch durch Entnahmen wieder aufleben und ist in jedem Fall der Höhe nach auf die Hafteinlage beschränkt.

2. Die Kommanditisten haben in keinem Fall Nachschüsse zu leisten.

§ 23 Übertragung von Kommanditanteilen

1. Die vollständige oder teilweise Übertragung oder Belastung von Kommanditanteilen ist mit schriftlicher Genehmigung der persönlich haftenden Gesellschafterin möglich. Diese kann ihre Zustimmung nur aus wichtigem Grund versagen. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn Anteile entstehen, die nicht durch 5000 teilbar sind bzw. eine Mindesthöhe von DM 50.000,– nicht erreichen.

2. Bei Treugeberkommanditanteilen, die bereits auf den Namen des Treugebers eingetragen sind, ist weiter Voraussetzung für eine Zustimmung, daß der Erwerber dem Treuhänder auf seine Kosten eine ebensolche Handelsregistervollmacht wie der Abtretende gemäß § 7 erteilt und alle Rechte und Pflichten aus dem Treuhandvertrag auf den Erwerber überträgt.

3. Für die Übertragung von treuhänderisch gehaltenen Anteilen wird im übrigen auch auf den jeweiligen Treuhandvertrag verwiesen.

§ 24 Erbfall

1. Durch den Tod eines Kommanditisten wird die Gesellschaft nicht aufgelöst, sondern in Ansehung des Gesellschaftsanteils mit nachfolgeberechtigten Erben oder Vermächtnisnehmern oder, falls solche nicht vorhanden sind, unter den verbleibenden Gesellschaftern fortgesetzt.

   Die Erben müssen sich durch Vorlage eines Erbscheins, einer gerichtlich oder notariell beglaubigten Fotokopie eines Erbscheins, eines Testamentsvollstreckerzeugnisses oder einer beglaubigten Abschrift einer letztwilligen Verfügung (Testament/Erbvertrag) nebst Testamentseröffnungsprotokoll legitimieren.

   Die Gesellschaft kann die Vorlage weiterer Unterlagen verlangen, wenn sich aus den vorgelegten Dokumenten die Erbfolge nicht hinreichend ergibt.

   Werden der Gesellschaft ausländische Urkunden zum Nachweis des Erbrechts oder der Verfügungsbefugnis vorgelegt, so ist die Gesellschaft berechtigt auf Kosten dessen, der seine Berechtigung auf die ausländischen Urkunden stützt, diese übersetzen zu lassen und/oder eine „legal opinion" über die Rechtswirkung der vorgelegten Urkunden einzuholen.

   Die Gesellschaft kann auf die Vorlage eines Erbscheins oder eines Testamentsvollstreckerzeugnisses verzichten, wenn ihr eine Ausfertigung oder eine beglaubigte Ab-

schrift der letztwilligen Verfügung (Testament/Erbvertrag) nebst zugehöriger Eröffnungsniederschrift vorgelegt wird. Die Gesellschaft darf denjenigen, der darin als Erbe oder Testamentsvollstrecker bezeichnet ist, als Berechtigten ansehen und den Anteil des verstorbenen Gesellschafters auf ihn umschreiben, ihn verfügen lassen und insbesondere mit befreiender Wirkung an ihn leisten. Die Erben haben des weiteren unverzüglich eine Handelsregistervollmacht gemäß § 7 zu erteilen.

2. Geht der Anteil auf mehrere Erben ungeteilt über, können sie und ihre Rechtsnachfolger ihre Rechte nur durch einen gemeinsamen, schriftlich bevollmächtigten Vertreter geltend machen. Dies gilt auch in den Fällen des Erwerbes eines Anteils durch mehrere oder einer etwaigen späteren Teilung des Anteils. Der Nennbetrag der hierdurch entstehenden Anteile darf nicht unter den Betrag der Mindestbeteiligung gemäß § 4 Ziff. 3 sinken; ein höherer Betrag muß durch 5.000 teilbar sein.

3. Bis zur Bestellung eines gemeinsamen Vertreters bzw. bis zur Legitimation des oder der Erben sowie der Vorlage der Handelsregistervollmacht ruhen die Rechte aus der Beteiligung mit Ausnahme des Anspruchs auf die Jahresausschüttung.

§ 25 Ausscheiden eines Gesellschafters

1. Der persönlich haftende Gesellschafter ist berechtigt, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres, frühestens jedoch zum 31.12.1998 oder zur Mitte des Jahres durch Kündigung aus der Gesellschaft auszuscheiden. Dieses Kündigungsrecht besteht nur, wenn zum Zeitpunkt des Ausscheidens ein neuer persönlich haftender Gesellschafter eingetreten ist.

   Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Sie ist an die Gesellschaft zu richten. Maßgeblich ist der Eingang des Kündigungsschreibens bei der Gesellschaft.

2. Ein Gesellschafter scheidet aus der Gesellschaft aus,

   a) wenn er oder ein Gläubiger des Gesellschafters das Gesellschaftsverhältnis wirksam gekündigt haben mit Ablauf der Kündigungsfrist;

   b) wenn er aus der Gesellschaft ausgeschlossen worden ist.

   In den Fällen des § 131 Ziffern 5 und 6 HGB wird die Gesellschaft nicht aufgelöst, sondern zwischen den übrigen Gesellschaftern fortgesetzt. Im Falle des Ausscheidens des persönlich haftenden Gesellschafters ist die Gründungskommanditistin, die Hamburgische Seehandlung Gesellschaft für Schiffsbeteiligungen mbH & Co. KG, Hamburg, ermächtigt, eine andere natürliche oder juristische Person als neuen persönlich haftenden Gesellschafter in die Gesellschaft aufzunehmen.

3. Ein Gesellschafter kann aus der Gesellschaft ausgeschlossen werden, wenn

   a) er gegen die Gesellschafterpflichten schuldhaft grob verstoßen hat oder sonst ein wichtiger Grund vorliegt;

   b) seine Beteiligung an der Gesellschaft gepfändet und die Pfändung nicht innerhalb eines Monats wieder aufgehoben worden ist;

   c) über sein Vermögen das Konkurs– oder Vergleichsverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines Konkursverfahrens mangels Masse oder die Eröffnung eines Vergleichsverfahrens abgelehnt wird mit der Rechtskraft des Eröffnungsbeschlusses bzw. mit dem Beschluß über die Einstellung des Konkursverfahrens mangels Masse bzw. mit dem Beschluß über die Ablehnung der Eröffnung eines Vergleichsverfahrens;

   d) er mit der Einzahlung seiner Einlage ganz oder teilweise in Verzug kommt und sie nach Setzung einer angemessenen Nachfrist nicht leistet.

4. Scheidet ein Gesellschafter aus der Gesellschaft aus, so wird die Gesellschaft von den verbleibenden Gesellschaftern unter deren bisherigen Firma fortgesetzt.

5. Ziffern 2 und 3 gelten entsprechend für die Treugeber des Treuhänders mit der Maßgabe, daß in den dort genannten Fällen dann der Treuhänder anteilig mit dem Teil seiner Kommanditbeteiligung aus der Gesellschaft ausscheidet, den er treuhänderisch für den jeweils betroffenen Treugeber hält. Die Einzelheiten regelt der Treuhandvertrag. Der Treuhänder ist berechtigt, den Kommanditanteil durch Eingehung neuer Treuhandvereinbarungen aufrechtzuerhalten. Geschieht dies nicht binnen drei Monaten, kann die persönlich haftende Gesellschafterin in Höhe der ausgeschlossenen Kommanditanteile neue Kommanditisten aufnehmen.

6. Der Ausschluß erfolgt durch Beschluß der Gesellschafter, wobei der betroffene Gesellschafter nicht mitstimmt; § 5 bleibt unberührt. Handelt es sich um den anteiligen Ausschluß des Treuhänders, stimmt dieser nur mit dem betreffenden Anteil nicht mit. Der Ausschluß wird mit Zugang des Beschlusses wirksam, auch wenn eine etwa zu zahlende Abfindung noch nicht gezahlt ist und/oder über sie noch keine Einigung erzielt ist.

   Die Kosten der Auseinandersetzung trägt der ausgeschlossene Gesellschafter.

§ 26 Abfindungsguthaben

1. Gesellschafter, die ganz oder mit Teilbeträgen aus der Gesellschaft ausscheiden, erhalten eine Abfindung. Der Abfindungsanspruch des Gesellschafters bzw. seines Gläubigers wird aufgrund einer Auseinandersetzungsbilanz ermittelt, die die Gesellschaft bei dem Abschlußprüfer in Auftrag gibt. Die Auseinandersetzungsbilanz ist auf den Stichtag des Ausscheidens des Gesellschafters zu erstellen und muß den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung unter Beachtung der Grundsätze der Bilanzkonti-

nuität und der Bewertungsstetigkeit entsprechen. In der Auseinandersetzungsbilanz bleibt ein etwaiger Firmenwert außer Ansatz. Der ausscheidende Gesellschafter nimmt an schwebenden Geschäften nicht teil. Der Buchwert des Schiffes ist durch seinen Verkehrswert abzüglich üblicher Verkaufskommissionen sowie abzüglich 1 % (vgl. § 17 Ziff 1) zu ersetzen, im Falle der Ausschließung bzw. bei einer Kündigung durch einen Gläubiger eines Gesellschafters mit einem Abschlag von 20 %.

Wenn zwischen dem ausgeschiedenen Gesellschafter und der Gesellschaft keine Einigung über die Höhe des Verkehrswertes des Schiffes erzielt werden kann, wird dieser verbindlich aufgrund einer schriftlich kurz zu begründenden Bewertung eines international anerkannten An– und Verkaufsschiffsmaklers, auf den sich die Parteien geeinigt haben, festgestellt. Der beauftragte Makler handelt als Schiedsgutachter im Sinne von § 317 BGB.

Können sich die Parteien nicht binnen drei Wochen, nachdem eine Partei schriftlich ein Schiedsgutachten verlangt hat, auf einen Schiedsgutachter einigen, wird dieser – auf Antrag einer Partei – durch den Präses der Industrie– und Handelskammer Rostock ernannt; er muß von dieser als Schätzer für Schiffe zugelassen sein.

Wird das Schiff innerhalb von zwölf Monaten nach dem Stichtag des Ausscheidens des Gesellschafters verkauft, so tritt der Nettoveräußerungserlös nach Abzug der von der Gesellschaft zu zahlenden Provisionen an die Stelle der nach dem vorhergehenden Absatz zu ermittelnden Bewertung.

2. Auf der Grundlage der erstellten Auseinandersetzungsbilanz ergibt sich das Auseinandersetzungsguthaben des ausgeschiedenen Gesellschafters anteilig unter Berücksichtigung der Regelungen des § 21 Ziff. 4.

   Ergibt sich ein negativer Saldo, begründet dieser Betrag keine Forderung der Gesellschaft gegen den ausgeschiedenen Gesellschafter; das Auseinandersetzungsguthaben des Gesellschafters beträgt in diesem Falle DM Null. Hat der Kommanditist jedoch Entnahmen getätigt, sind diese insoweit an die Gesellschaft unverzüglich zurückzuzahlen, soweit sie die Gewinnanteile des Kommanditisten übersteigen.

3. Erfolgt das Ausscheiden aufgrund einer Kündigung des Gesellschaftsverhältnisses durch den Gesellschafter, so sind die im Zusammenhang mit der Erstellung der Auseinandersetzungsbilanz und der Bewertung des Schiffes entstandenen Kosten von der Gesellschaft und dem kündigenden Gesellschafter je zur Hälfte zu tragen. In allen anderen Fällen des Ausscheidens sind die insoweit entstehenden Mehrkosten von dem ausgeschiedenen Gesellschafter bzw. von dem betreibenden Gläubiger allein zu tragen. Der ausgeschiedene Gesellschafter bzw. der betreibende Gläubiger haben der Gesellschaft einen angemessenen Vorschuß in Höhe der mutmaßlichen insoweit von ihnen zu tragenden Kosten zur Verfügung zu stellen.

4. Die Auszahlung des Auseinandersetzungsguthabens erfolgt grundsätzlich in acht gleichen Halbjahresraten, beginnend mit dem 31.12. des auf den Tag des Ausscheidens folgenden Kalenderjahres, jedoch nur insoweit und nicht früher als es die Liquiditätslage der Gesellschaft ohne Inanspruchnahme zusätzlicher Kredite zuläßt. Das noch nicht ausgezahlte Guthaben ist ab dem Zeitpunkt des Ausscheidens mit 6 % p.a. zu verzinsen. Ein Anspruch auf Sicherheitsleistung besteht nicht.

5. Tritt der Auseinandersetzungsfall mit oder nach Ablauf der vereinbarten festen Vertragslaufzeit gemäß § 4 Ziff. 2 des Gesellschaftsvertrages ein, so ist das Auseinandersetzungsguthaben in zwei gleichen Jahresraten, beginnend am 31.12. des auf den Tag des Ausscheidens folgenden Kalenderjahres zahlbar.

   Es wird mit 3 % p.a. über Bundesbankdiskont, höchstens jedoch mit 8 % p.a. verzinst. Die Zinsen sind nachträglich mit den Tilgungsraten fällig.

   Die Gesellschaft ist berechtigt, vorzeitig auf das Auseinandersetzungsguthaben Tilgungen zu leisten. Sicherheit ist nicht zu leisten.

6. Ergebnisveränderungen aufgrund einer steuerlichen Außenprüfung berühren das bereits festgestellte Auseinandersetzungsguthaben eines ausgeschiedenen Gesellschafters nicht.

7. Scheidet ein Gesellschafter gemäß § 5 aus der Gesellschaft aus, so bestimmt sich sein Abfindungsguthaben abweichend von § 26 Ziff. 1 und 2 nach dem Buchwert seiner Beteiligung nach der Bilanz der Gesellschaft zum 31.12.1996; es ist jedoch auf den Nennwert der von ihm geleisteten Einlage beschränkt. Im übrigen finden die Regelungen der Ziff. 1 bis 4 und 6 entsprechende Anwendung.

8. Faßt die Gesellschafterversammlung binnen eines Jahres nach Ausscheiden eines Gesellschafters einen Auflösungsbeschluß, nimmt der ausgeschiedene Gesellschafter an der Liquidation nach Maßgabe des § 27 teil.

§ 27 Liquidation der Gesellschaft

1. Die Gesellschaft tritt in Liquidation, wenn die Gesellschafterversammlung die Auflösung beschließt bzw. das Schiff aufgrund eines Beschlusses der Gesellschafterversammlung verkauft worden ist, ferner, wenn ein Totalverlust des Schiffes eintreten sollte. Liquidator ist die persönlich haftende Gesellschafterin.

2. Die Aufgaben des bis zum Zeitpunkt des Liquidationsbeschlusses amtierenden Beirates bestehen bis zur Beendigung der Liquidation fort.

3. Nach Erfüllung der Verbindlichkeiten und Vergütungen ist der Liquiditätsüberschuß nach der Regelung gemäß § 21 Ziff. 4 an die Kommanditisten unter Anrechnung auf die seit Beginn der Gesellschaft geleisteten Zahlungen auszuzahlen.

§ 28 Schlußbestimmungen

1. Die Kosten dieses Gesellschaftsvertrages und seiner Durchführung trägt die Gesellschaft. Notwendige Kosten für Registervollmachten trägt jeder Gesellschafter selbst.

2. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages können nur durch einen entsprechenden Gesellschafterbeschluß erfolgen.

3. Sollten sich einzelne Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages als unwirksam erweisen, so wird dadurch die Wirksamkeit des Vertrages im übrigen nicht berührt. Eine ungültige oder unklare Bestimmung ist so umzudeuten, daß der mit ihr beabsichtigte wirtschaftliche Zweck erreicht wird. Dasselbe gilt für etwa hervortretende Vertragslücken.

§ 29 Schiedsgericht

Über alle Meinungsverschiedenheiten, die zwischen Gesellschaftern untereinander oder zwischen Gesellschaftern und der Gesellschaft hinsichtlich der Wirksamkeit, Auslegung, Anwendung und Durchführung dieses Gesellschaftsvertrages des als Anlage 1 zu diesem Vertrag vereinbarten Treuhandvertrages und dieser Schiedsklausel sowie der auf den Gesellschaftsvertrag beruhenden Beschlüsse und Maßnahmen entstehen, entscheidet, soweit gesetzlich zulässig, unter Ausschluß des ordentlichen Rechtsweges ein Schiedsgericht. Hierüber wird ein Schiedsvertrag in gesonderter Urkunde geschlossen.

§ 30 Mitteilungspflichten

1. Jeder Gesellschafter ist verpflichtet, die Gesellschaft von Änderungen von Name, Vorname, Anschrift, Finanzamt, Steuernummer und Bankverbindung unverzüglich zu unterrichten. Mitteilungen, Einberufungen zu Gesellschafterversammlungen und sonstiger Schriftwechsel werden seitens der Gesellschaft jeweils an die ihr zuletzt benannte Anschrift des Gesellschafters gerichtet; sie gelten zwei Werktage nach Aufgabe zur Post als zugegangen.

2. Soweit ein Gesellschafter seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort ins Ausland verlegen sollte, hat er der Gesellschaft einen inländischen Zustellungsbevollmächtigten zu benennen.

Anlage 1

zum Gesellschaftsvertrag vom 01.03.1996 der
MS "Palermo Senator" GmbH & Co. KG

TREUHAND – UND VERWALTUNGSVERTRAG

für die treuhänderische Beteiligung an der
MS "Palermo Senator" GmbH & Co. KG
vom 01.03.1996

Anlage 2

zum Gesellschaftsvertrag vom 01.03.1996 der
MS "Palermo Senator" GmbH & Co. KG

Übersicht „Mittelherkunft/Mittelverwendung"

Die Übersicht ist in Kapitel 5.1 dieses Emissionsprospektes abgedruckt.
Rostock, den 01.03.1996

Verwaltungsgesellschaft MS "Palermo Senator" mbH

RGS Gesellschaft für Schiffsbeteiligungen mbH Rostock & Co. KG

Reederei F. Laeisz G.m.b.H.

Hamburgische Seehandlung Gesellschaft für Schiffsbeteiligungen mbH & Co. KG

M.M.Warburg & CO Schiffahrtstreuhand GmbH

Schiedsgerichtsvereinbarung

Zwischen den Gesellschaftern der MS „Palermo Senator" GmbH & Co. KG

1. Verwaltungsgesellschaft MS „Palermo Senator" mbH,

2. RGS Gesellschaft für Schiffsbeteiligungen mbH Rostock & Co. KG,

3. Reederei F. Laeisz G.m.b.H.

4. Hamburgische Seehandlung Gesellschaft für Schiffsbeteiligungen mbH Co. KG,

5. M.M.Warburg & CO Schiffahrtstreuhand GmbH,

ist ein Gesellschaftsvertrag geschlossen worden. Gemäß § 29 dieses Vertrages wurde vereinbart, daß zur Regelung aller Meinungsverschiedenheiten, die zwischen Gesellschaftern untereinander oder zwischen Gesellschaftern und der Gesellschaft hinsichtlich der Wirksamkeit, Auslegung, Anwendung und Durchführung dieses Gesellschaftsvertrages, des als Anlage 1 zu diesem Vertrag vereinbarten Treuhandvertrages und dieser Schiedsklausel sowie der auf dem Gesellschaftsvertrag beruhenden Beschlüsse und Maßnahmen entstehen, soweit gesetzlich zulässig, unter Ausschluß des ordentlichen Rechtsweges ein Schiedsgericht entscheiden soll. Die Vertragsschließenden vereinbaren daher was folgt:

§ 1

Über alle im Vorspann genannten Meinungsverschiedenheiten und Streitigkeiten zwischen Gesellschaftern untereinander und zwischen Gesellschaftern und der Gesellschaft entscheidet unter Ausschluß des ordentlichen Rechtsweges ein Schiedsgericht. Das Schiedsgericht entscheidet auch über die Kosten des Verfahrens.

§ 2

Das Schiedsgericht besteht aus zwei Schiedsrichtern und einem Obmann. Jede Partei ernennt einen Schiedsrichter.

Die klagende Partei hat der Gegenpartei unter Darlegung des geltend gemachten Anspruchs schriftlich Namen und Anschrift ihres Schiedsrichters mitzuteilen und sie aufzufordern, innerhalb von 4 Wochen nach Zugang der Aufforderung ihrerseits einen Schiedsrichter zu benennen.

§ 3

Die beiden Schiedsrichter wählen einen Obmann, der die Befähigung zum Richteramt haben muß.

§ 4

Benennt eine Partei nicht innerhalb der in § 2 Ziff. 2 bezeichneten Frist einen Schiedsrichter oder können sich die beiden Schiedsrichter binnen zwei Wochen seit Benennung des zweiten Schiedsrichters über die Person des Obmanns nicht einigen, so ernennt der Präsident des Hanseatischen Oberlandesgerichts Hamburg den Schiedsrichter bzw. den Obmann.

§ 5

Sind auf seiten des Klägers oder des Beklagten zwei oder mehrere Personen beteiligt, so gelten diese im Sinne der vorstehenden Regelungen als eine Partei. Sie entscheiden über die Person des von der Partei zu benennenden Schiedsrichters unter sich mit einfacher Mehrheit nach Köpfen.

§ 6

Das Schiedsgericht soll sich vor einer Entscheidung um eine gütliche Beilegung der ihm vorgetragenen Streitigkeiten bemühen.

§ 7

Das Schiedsgericht tagt in Hamburg. Es hat deutsches materielles und prozessuales Recht anzuwenden. Im übrigen bestimmt das Schiedsgericht sein Verfahren unter Berücksichtigung der im 10. Buch der Zivilprozeßordnung enthaltenen Vorschriften nach pflichtgemäßem Ermessen.

§ 8

Zuständiges Gericht im Sinne der §§ 1045 und 1046 der Zivilprozeßordnung ist das Landgericht Hamburg.

§ 9

Die Bestimmungen dieses Vertrages gelten nicht nur für die Vertragsschließenden sondern auch für deren Rechtsnachfolger.

Rostock, den 01.03.1996

_____

Verwaltungsgesellschaft MS "Palermo Senator" mbH

_____

RGS Gesellschaft für Schiffsbeteiligungen mbH Rostock & Co. KG

_____

Reederei F. Laeisz G.m.b.H.

_____

Hamburgische Seehandlung Gesellschaft für Schiffsbeteiligungen mbH & Co. KG

_____

M.M.Warburg & CO Schiffahrtstreuhand GmbH

Treuhand- und Verwaltungsvertrag

für die treuhänderische Beteiligung an der MS „Palermo Senator" GmbH & Co. KG

PRÄAMBEL

Die M.M.Warburg & CO Schiffahrtstreuhand GmbH, Hamburg, – nachstehend „Treuhänder" genannt – ist nach § 3 Ziff. 4 des Gesellschaftsvertrages vom heutigen Tage der oben genannten Gesellschaft – nachstehend „Gesellschaft" genannt – berechtigt, sich für Dritte – nachstehend „Treugeber" genannt – an der Gesellschaft als Kommanditist mit einer Kommanditeinlage von bis zu DM 32.400.000,– zuzüglich 5 % Agio zu beteiligen. 25 % der übernommenen Kommanditeinlage werden als Hafteinlage ins Handelsregister eingetragen.
Der Treuhänder wird sich daher im eigenen Namen, jedoch für Rechnung des jeweiligen Treugebers in Höhe der von allen Treugebern insgesamt in den Beitrittserklärungen übernommenen Beteiligungsbeträge und innerhalb des vorgegebenen Rahmens nach Maßgabe des Absatzes 1 als Treuhandkommanditist auf der Grundlage dieses Treuhandvertrages an der Gesellschaft beteiligen.

Dieser Vertrag regelt die Rechtsverhältnisse

1. zwischen dem Treuhänder und den Treugebern – auch nach Beendigung des Treuhandverhältnisses -;

2. zwischen den Treugebern untereinander und schließlich

3. von dem Treuhänder zur Gesellschaft,

soweit sie nicht bereits im Gesellschaftsvertrag der Gesellschaft geregelt sind.

§ 1 Treuhandverhältnis

1. Das Treuhandverhältnis zwischen dem einzelnen Treugeber und dem Treuhänder wird durch die Annahme der jeweils vom Treugeber unterzeichneten Beitrittserklärung seitens des Treuhänders und bei Nacherwerbern mit der Abtretung der Beteiligung begründet. Das Treuhandverhältnis besteht auf unbestimmte Zeit und endet – ohne gesonderte Erklärung – mit der Auszahlung des Liquidationserlöses der Gesellschaft.

2. Das Beteiligungskapital zuzüglich Agio hat der Treugeber spätestens zu den in der Beteiligungserklärung genannten Zahlungsterminen zwecks Einzahlung in die Gesellschaft dem Treuhänder zur Verfügung zu stellen.

3. Der Treuhänder ist verpflichtet, im eigenen Namen, aber für Rechnung der Treugeber nach Maßgabe der von ihnen unterzeichneten Beitrittserklärungen die übernommenen Kommanditbeteiligungen treuhänderisch zu erwerben und diese uneigennützig zu verwalten. Er übt die Rechte des Treugebers unter Berücksichtigung der Bestimmungen dieses Treuhandvertrages und des dem Treugeber bekannten Gesellschaftsvertrages der Gesellschaft sowie der Interessen des Treugebers nach eigenem pflichtgemäßen Ermessen aus.

4. Nach außen hin tritt der Treuhänder im eigenen Namen auf, im Falle des § 7 Ziff. 5 dieses Vertrages jedoch im fremden Namen. Der Treuhänder übt alle die Treugeber betreffenden Rechte und Pflichten nur aufgrund dieses Treuhandvertrages aus. Insbesondere vertritt er die Treugeber in der Gesellschafterversammlung der Gesellschaft und übt das Stimmrecht unter Berücksichtigung der Weisungen und des Interesses des jeweiligen Treugebers sowie unter Beachtung seiner Treuepflicht gegenüber den Gesellschaftern aus.

5. Der Treuhänder darf Dritten gegenüber die Beteiligung des Treugebers an der Gesellschaft nur mit dessen schriftlicher Zustimmung offenlegen, soweit nichts anderes gesetzlich vorgeschrieben ist oder dem Interesse des Treugebers entspricht. Der Treuhänder ist jedoch zur Offenlegung gegenüber der Finanzverwaltung und gegenüber der Gesellschaft berechtigt.

6. Im Innenverhältnis hält der Treuhänder die Beteiligung ausschließlich im Auftrag und für Rechnung des Treugebers. Er hat dem Treugeber alles herauszugeben, was er als Treuhänder für diesen erlangt hat.

   Die Treugeber sind verpflichtet, dem Treuhänder von allen Verbindlichkeiten und Verpflichtungen im Zusammenhang mit der treuhänderisch gehaltenen Beteiligung freizuhalten bzw. soweit der Treuhänder bereits geleistet hat, diesem den Gegenwert auf erstes Anfordern zu erstatten.

   Die Treugeber haften nicht gesamtschuldnerisch gegenüber dem Treuhänder.

   Die Treugeber sind wirtschaftlich wie unmittelbar im Handelsregister eingetragene Kommanditisten an der Gesellschaft beteiligt. Die mittelbare Beteiligung erstreckt sich auf das anteilige Gesellschaftsvermögen einschließlich der stillen Reserven sowie am Gewinn und Verlust der Gesellschaft nach Maßgabe deren Gesellschaftsvertrages.

   Die Treugeber tragen in Höhe ihrer Beteiligung das anteilige wirtschaftliche Risiko wie ein unmittelbar im Handelsregister eingetragener Kommanditist.

7. Der Treuhänder ist jeweils von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

   Der Treuhänder ist berechtigt, sich für eine Vielzahl von Treugebern an der Gesellschaft zu beteiligen; er ist weiterhin berechtigt, sich als Treuhänder für Dritte an weiteren Gesellschaften zu beteiligen.

§ 2 Treuhandverwaltung

1. Die Rechte und Pflichten der Treugeber, die Gegenstand der treuhänderischen Verwaltung sind, ergeben sich aus

dem Gesellschaftsvertrag der Gesellschaft sowie aus diesem Treuhandvertrag.

2. Der Treuhänder ist verpflichtet, das ihm anvertraute Vermögen von seinem eigenen getrennt zu halten und zu verwalten. Er ist berechtigt, für die Treugeber die Kontrollrechte der §§ 164, 166 HGB in der Gesellschaft wahrzunehmen. Der Treugeber kann die Rechte aber auch selbst oder durch einen zur Berufsverschwiegenheit verpflichteten Angehörigen der rechts- und steuerberatenden Berufe ausüben. Weiterhin hat der Treuhänder die Aufgabe, die Betreuung der Treugeber vorzunehmen, ihnen Auskünfte zu erteilen und erforderliche Informationen zu geben.

3. Der Treuhänder übernimmt Aufgaben, die sonst die Gesellschaft gegenüber ihren Gesellschaftern erfüllen müßte. Dazu gehört die Informationspflicht gegenüber den Treugebern.

   Der Treuhänder legt weiterhin den Treugebern unverzüglich nach Genehmigung des geprüften Jahresabschlusses der Gesellschaft deren Geschäftsbericht vor unter Ergänzung von erläuterungsbedürftigen Geschäftsvorfällen. Die Treugeber erhalten zusammen mit dem schriftlichen Bericht auch den Jahresabschluß der Gesellschaft durch den Treuhänder.

4. Der Treuhänder sorgt im Namen der Gesellschaft für die Verarbeitung der steuerlichen Ergebnisse der Treugeberkommanditisten gemäß § 3 Ziff. 4 des Gesellschaftsvertrages der Gesellschaft einschließlich der Information über die steuerlichen Ergebnisse und entwickelt für jeden Treugeberkommanditisten sein steuerliches Kapitalkonto. Der Treuhänder übernimmt darüber hinaus für die Gesellschaft die Verteilung der auf die einzelnen Treugeberkommanditisten entfallenden Barauszahlungen.

§ 3 Treugeberversammlungen, Abstimmungsverfahren

1. Von dem Treuhänder werden die Einzelweisungen der Treugeber für die in der Gesellschaft zu fassenden Gesellschafterbeschlüsse im schriftlichen Verfahren eingeholt, sofern sie nicht in Treugeberversammlungen erteilt werden. Die Treugeberversammlung ist darüber hinaus als Beschlußgremium zuständig für die Abberufung des bisherigen und die Bestellung eines neuen Treuhänders nach den Bestimmungen dieses Vertrages. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt; je DM 1.000,– der Pflichteinlagen der Treugeber gewähren eine Stimme. Auch die Treugeber im Sinne von § 7 Ziff. 5 dieses Vertrages haben bei den Beschlüssen volles Stimmrecht.

2. Treugeberversammlungen werden nach Möglichkeit zusammen mit der Gesellschafterversammlung der Gesellschaft abgehalten und von dem Treuhänder schriftlich mit einer Frist von mindestens vier Wochen – bei außerordentlichen Versammlungen von zwei Wochen – einberufen. Der Treuhänder kann auch eine Abstimmung im schriftlichen Verfahren mit einer Erklärungsfrist für die Treugeber von mindestens zwei Wochen durchführen. Die Erklärungsfrist beginnt mit dem aus dem Aufforderungsschreiben ersichtlichen Absendedatum.

3. Die Treugeberversammlungen werden von dem Treuhänder oder von Treugebern, die mindestens 25 % des von dem Treuhänder vertretenen Kommanditkapitals repräsentieren, unter Angabe des Tagungsortes, der Tageszeit und der Tagesordnung einberufen. Eine von dem Treuhänder bestimmte Person führt den Vorsitz in den Versammlungen und hat Beschlüsse zu protokollieren. Das Protokoll ist den Treugebern zu übersenden. Die Treugeberversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens 50 % der Stimmen aller Treugeber anwesend oder durch einen schriftlich Bevollmächtigten vertreten sind. Anderenfalls hat der Treuhänder eine neue Treugeberversammlung in gleicher Form und mit einer Frist von zwei Wochen einzuberufen, welche ohne Rücksicht auf die Zahl der dann anwesenden oder vertretenen Treugeber beschlußfähig ist.

4. Der Treuhänder ist verpflichtet, allen Treugebern spätestens vier Wochen vor der Gesellschafterversammlung der Gesellschaft – bei außerordentlichen Gesellschafterversammlungen gilt die Frist von zwei Wochen – eine Einladung zur Gesellschafterversammlung unter Beifügung der Tagesordnung und des Geschäftsberichtes zu senden.

5. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt; Ergänzungen und Änderungen dieses Vertrages können nur mit mindestens 75 % der abgegebenen Stimmen vorgenommen werden.

6. Eine Anfechtung bzw. Feststellung der Nichtigkeit eines Beschlusses ist nur innerhalb von einem Monat nach Absendung des Protokolls durch Klage möglich.

7. Die persönlich haftende Gesellschafterin der Gesellschaft soll in der Regel ebenfalls zu den Treugeberversammlungen geladen werden. Sie ist berechtigt, an diesen Versammlungen teilzunehmen und zu den Beschlußvorlagen Stellung zu nehmen.

§ 4 Weisungen der Treugeber

1. Der Treuhänder hat vor seiner Mitwirkung bei Beschlüssen der Gesellschaft, insbesondere nach § 13 des Gesellschaftsvertrages der Gesellschaft, Weisungen der Treugeber einzuholen.

2. Der Treuhänder hat die ihm von seinen Treugebern erteilten Weisungen bei der Ausübung seines Stimmrechtes in der Gesellschaft in der Weise zu beachten, daß er mit seinen Gesamtstimmen anteilig die zustimmenden, die ablehnenden und die sich enthaltenen Stimmen der Treugeber berücksichtigt.

3. Die Einholung von Weisungen der Treugeber erfolgt im schriftlichen Verfahren mit einer Erklärungsfrist für die Treugeber von mindestens zwei Wochen, wenn nicht innerhalb dieser Frist Treugeber, die mindestens 20 % des

verwalteten oder betreuten Kommanditkapitals auf sich vereinigen, diesem Verfahren widersprechen. Die Erklärungsfrist beginnt mit dem Datum des Poststempels desjenigen Schreibens, mit dem die Treugeber zur Stimmabgabe aufgefordert werden.

4. Kann der Treuhänder nicht mehr rechtzeitig Weisungen einholen, weil in der Gesellschaft Beschlüsse anstehen, die keinen Aufschub dulden, so ist er berechtigt, aber nicht verpflichtet, nach eigenem pflichtgemäßen Ermessen, jedoch vorrangig im Interesse aller Treugeber zu handeln und zu stimmen; er hat die Treugeber darüber unverzüglich zu unterrichten. Entsprechendes gilt, wenn der betreffende Treugeber dem Treuhänder trotz vorheriger Unterrichtung keine Weisung erteilt hat.

5. Abweichend von Ziff. 4 ist der Treuhänder verpflichtet, sich mit den dem jeweiligen Treugeber zustehenden Stimmen der Stimme zu enthalten, wenn ihm nicht eine anderslautende Weisung des Treugebers vorliegt, und zwar bei folgenden Beschlußgegenständen:

   a) Änderung des Gesellschaftsvertrages;

   b) die weitere Belastung des Schiffes über die Finanzierung des Schiffskaufes hinaus;

   c) die Aufgabe des Geschäftsbetriebes bzw. dessen wesentliche Änderung oder die Veräußerung des MS "Palermo Senator".

§ 5 Abtretung der treuhänderisch gehaltenen Beteiligung

1. Der Treugeber kann seine Rechtsstellung als Treugeber bezüglich der treuhänderisch gehaltenen Kommanditbeteiligung ganz oder teilweise unter Beachtung von § 23 des Gesellschaftsvertrages der Gesellschaft mit allen Rechten und Pflichten auf einen Dritten übertragen (Vertragsübernahme). Die Übertragung wird erst dann und von dem Zeitpunkt an wirksam, wenn sie dem Treuhänder schriftlich angezeigt wurde und dieser sie genehmigt hat. Der Treuhänder darf seine Zustimmung zur Übertragung nur aus wichtigem Grunde verweigern. Sämtliche mit der Übertragung zusammenhängenden Kosten hat der Treugeber zu tragen.

2. Im Falle von Teilabtretungen können jeweils nur Nominalbeteiligungen übertragen werden, die durch 5000 teilbar sind und mindestens DM 50.000,– betragen; eine etwa verbleibende restliche Kommanditbeteiligung soll ebenfalls nominal DM 50.000,– nicht unterschreiten.

§ 6 Erbfall

1. Stirbt der Treugeber, so wird das Treuhandverhältnis mit dessen Erben und/oder Vermächtnisnehmern fortgesetzt. Bei mehreren Erben und/oder Vermächtnisnehmern haben sich diese hinsichtlich des Anteils auseinanderzusetzen, so daß möglichst nur einer der Erben als Treugeber verbleibt, oder einen gemeinsamen Vertreter aus ihren Reihen zu bestimmen, der die Rechte der Erben wahrzunehmen hat. Bis zu seiner Benennung ruhen die Rechte aus dem Gesellschaftsverhältnis mit Ausnahme des Gewinnbezugsrechts.

2. Die Wahrnehmung der Rechte aus der Treuhandbeteiligung durch einen Testamentsvollstrecker wird zugelassen.

3. Im übrigen gelten die Bestimmungen des § 24 des Gesellschaftsvertrages der Gesellschaft entsprechend.

§ 7 Beendigung und Umwandlung des Treuhandverhältnisses

1. Ein Treugeber kann den Treuhandvertrag in bezug auf seine gesamte Beteiligung kündigen, wenn auch gleichzeitig die Kündigung der Gesellschaft durch den Treuhänder nach Maßgabe der Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages der Gesellschaft bzw. des Gesetzes möglich ist und durchgeführt wird. Die Kündigung muß spätestens vier Wochen vor Ablauf der Kündigungsfrist gemäß den Vorschriften des Gesellschaftsvertrages der Gesellschaft dem Treuhänder zugehen. In diesem Fall ist der Treuhänder verpflichtet, seine treuhänderisch gehaltene Kommanditbeteiligung unverzüglich in entsprechendem Umfang zu kündigen.

2. Die Gesamtheit der Treugeber kann durch Beschluß der Treugeberversammlung den Treuhänder aus wichtigem Grund abberufen, wenn zugleich ein neuer Treuhänder bestellt wird. Der bisherige Treuhänder ist dann verpflichtet, die von ihm treuhänderisch gehaltenen Kommanditbeteiligungen insgesamt unverzüglich auf den neuen Treuhänder zu übertragen; dies gilt auch dann, wenn der Treuhänder aus sonstigen Gründen wegfällt.

   Das Treuhandverhältnis endet ferner, wenn der Treuhänder mit der vom Teugeber gehaltenen Beteiligung anteilig aus der Gesellschaft ausscheidet. Auf §§ 5 und 25 ff. des Gesellschaftsvertrages wird verwiesen.

3. Der Treuhänder ist berechtigt, das Treuhandverhältnis mit einer Frist von sechs Monaten jeweils zur Jahresmitte oder zum 31.12. eines jeden Jahres, erstmalig zum 30.06.2006 schriftlich gegenüber allen Treugebern gemeinsam zu kündigen. In diesem Fall werden die Treugeber, die nicht schon bisher unmittelbar als Kommanditisten an der Gesellschaft beteiligt waren, nach Übertragung der Kommanditbeteiligung mit Eintragung im Handelsregister mit ihren bisher treuhänderisch gehaltenen Kommanditeinlagen Kommanditisten, sofern nicht alle Treugeber einschließlich der unmittelbar als Kommanditisten Beteiligten einstimmig einen neuen Treuhänder bestellen.

4. Der Treuhänder überträgt im Wege der Sonderrechtsnachfolge bereits hiermit für die folgenden Fälle seinen Kommanditanteil auf die Treugeber im Verhältnis der für diese treuhänderisch gehaltenen Beteiligungen, und zwar unter Aufteilung in entsprechende einzelne Beteiligungen, wenn
   a) gegen den Treuhänder aus einem rechtskräftigen Titel

die Zwangsvollstreckung betrieben und die Zwangsvollstreckung nicht innerhalb von drei Monaten aufgehoben wird, oder

b) über das Vermögen des Treuhänders das Vergleichs- oder Konkursverfahren eröffnet oder eine Eröffnung mangels Masse abgelehnt worden ist.

Die Treugeber nehmen diese Übertragung an. In diesen Fällen endet der Treuhandvertrag mit Wirksamkeit der Übertragung.

5. Jeder Treugeber hat gemäß § 7 des Gesellschaftsvertrages und unter den dort genannten Voraussetzungen das Recht, zu verlangen, daß der Treuhänder ihm seine bisher treuhänderisch gehaltene Kommanditeinlage (Pflichteinlage) abtritt und er im Wege der Sonderrechtsnachfolge selbst im Handelsregister mit seiner bisher treuhänderisch gehaltenen Hafteinlage eingetragen wird. Macht ein Treugeber von diesem Recht Gebrauch, so enden die Pflichten des Treuhänders aus diesem Treuhandvertrag trotz der Übertragung der Kommanditbeteiligung auf ihn selbst nicht, sondern der Vertrag wird als Verwaltungsvertrag mit dem Treuhänder fortgeführt. Der Treuhänder wird in diesem Fall weiterhin die Kommanditbeteiligung im Rahmen dieses Vertrages betreuen. Die in diesem Vertrag zwischen dem Treuhänder und den Treugebern geregelten Rechte und Pflichten gelten dann in entsprechender Weise fort, soweit sich nicht aus der Natur der dann unmittelbaren Beteiligung der Treugeber an der Gesellschaft zwingend etwas anderes ergibt.

Der Treuhänder ist generell bevollmächtigt, das Stimmrecht der unmittlelbar beteiligten Treugeber bei Gesellschafterversammlungen der Gesellschaft auszuüben. Hierbei haben sie insbesondere die Bestimmungen dieses Vertrages bezüglich der einzuholenden und zu befolgenden Weisungen zu beachten. Das Recht der unmittelbar an der Gesellschaft beteiligten Treugeber, ihr Stimmrecht selbst auszuüben, bleibt unberührt.

§ 8 Treuhandvergütung

1. Der Treuhänder erhält für seine Tätigkeit für die Gesellschaft von dieser eine Vergütung für die Betreuungsleistungen, die die Gesellschaft anderenfalls unmittelbar gegenüber den Treugebern hätte erbringen müssen. Die Vergütung beträgt für die Errichtung der Treuhandschaft insgesamt pauschal DM 282.625,– zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer. Diese Zahlung ist am 15.07.1996 fällig.

2. Ab Ablieferung des Schiffes erhält der Treuhänder jährlich – gegebenenfalls zeitanteilig – eine Vergütung in Höhe von 0,475 % p.a. des zum Ende eines jeden Kalenderjahres verwalteten nominellen Kommanditkapitals zuzüglich anfallender Umsatzsteuer. Die Vergütung wird zeitanteilig zum Ende eines jeden Quartals fällig, erstmalig am 30.09.1996.

3. Die Vergütung des Treuhänders kann jeweils nach Ablauf von drei Geschäftsjahren der Gesellschaft in Abstimmung mit dem Beirat der Gesellschaft den allgemeinen Kostensteigerungen angepaßt werden.

§ 9 Haftung des Treuhänders / Verjährung

1. Der Treuhänder wird seine Rechte und Pflichten mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes wahrnehmen. Er haftet nicht für den Inhalt des Emissionsprospektes und die Angaben zur Wirtschaftlichkeit und zu den steuerlichen Wirkungen der Beteiligung. Er haftet insbesondere nicht für den Eintritt angestrebter Steuervorteile, die Werthaltigkeit der Beteiligung oder deren Ertragsfähigkeit. Der Treuhänder hat den Prospektinhalt und die darin gemachten Angaben keiner eigenen Überprüfung unterzogen.

2. Sollte dem Treugeber durch das Verhalten des Treuhänders ein Schaden entstehen, haftet der Treuhänder für grobes Verschulden seiner Organe und Erfüllungsgehilfen in voller Höhe. Bei sonstiger schuldhafter Verletzung von Vertragspflichten haftet der Treuhänder auf Ersatz des Schadens, der nach den Umständen voraussehbar war, höchstens jedoch in Höhe der Nominalbeteiligung des Treugebers. Im übrigen ist die Haftung ausgeschlossen.

3. Etwaige Schadensersatzansprüche gegenüber dem Treuhänder und seinen Organen verjähren – soweit nicht kürzere gesetzliche Fristen gelten – innerhalb von 3 Jahren nach Kenntniserlangung der haftungsbegründenden Tatsachen und sind innerhalb einer Ausschlußfrist von 6 Monaten nach Kenntniserlangung durch eingeschriebenen Brief geltend zu machen.

§ 10 Mitteilungspflichten/Ausschüttungen

1. Jeder Treugeber ist verpflichtet, dem Treuhänder von Änderungen von Name, Vorname, Anschrift, Finanzamt, Steuernummer und Bankverbindung unverzüglich zu unterrichten. Mitteilungen, Einberufungen zu Gesellschafter– und Treugeberversammlungen und sonstiger Schriftwechsel werden seitens des Treuhänders bzw. der Gesellschaft jeweils an die zuletzt benannte Anschrift des Treugebers gerichtet; sie gelten zwei Werktage nach Aufgabe zur Post als zugegangen.

2. Soweit ein Treugeber seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort ins Ausland verlegen sollte, hat er dem Treuhänder einen inländischen Zustellungsbevollmächtigten zu benennen.

3. Die Ausschüttungen erfolgen auf das dem Treuhänder zuletzt genannte Konto. Eine Änderung des vom Treugeber angegebenen Kontos kann nur berücksichtigt werden, wenn dem Treuhänder schriftlich eine Mitteilung darüber spätestens fünf Wochen vor dem festgelegten Ausschüttungstermin zugegangen ist.

4. Ist ein Treugeber seinen Obliegenheiten gemäß Ziffern 1 und 2 nicht nachgekommen oder ist im Erbfall die Erbfolge

nicht entsprechend den in diesem Vertrag und im Gesellschaftsvertrag genannten Vorschriften nachgewiesen, so ist dem Treuhänder zur Hinterlegung der Ausschüttungen auf Kosten des Treugebers bei der zuständigen Hinterlegungsstelle des Amtsgerichts Hamburg berechtigt.

§ 11 Abführung der Einlagen

Der Treuhänder hat die eingezahlten Einlagen samt Agio der Treugeber mit Valuta 28.06.1996, 10.00 Uhr auf das Mittelverwendungskontrollkonto der Gesellschaft bei der M.M.Warburg Bank, Konto-Nr. 243264, Bankleitzahl 201 201 00, zu überweisen.

§ 12 Schlußbestimmungen

1. Soweit in diesem Vertrag nichts anderes bestimmt ist, gelten die Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages der Gesellschaft in seiner jeweils gültigen Fassung für das Treuhandverhältnis entsprechend. Die Beitrittserklärung des Treugebers und der Gesellschaftsvertrag sind Bestandteil dieses Vertrages.

2. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages können nur einheitlich mit allen Treugebern in schriftlicher Form vereinbart werden.

3. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein, so wird dadurch die Wirksamkeit des Vertrages im übrigen nicht berührt. Eine ungültige oder unklare Bestimmung ist so umzudeuten, daß der mit ihr beabsichtigte wirtschaftliche Zweck erreicht wird. Dasselbe gilt für etwa hervortretende Vertragslücken.

4. Der Treugeber ist damit einverstanden, daß seine persönlichen Daten im Rahmen dieses Vertrages auf EDV-Anlagen gespeichert werden und daß die in der Plazierung des Fondskapitals eingeschalteten Personen und Firmen über die Verhältnisse der Gesellschaft informiert werden. Der Treugeber hat dem Treuhänder über alle Änderungen bezüglich der Rechtsinhaberschaft der Beteiligung, des Personenstandes oder der Anschrift unverzüglich zu unterrichten.

5. Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus diesem Vertrag ist Hamburg. Hat der Treugeber keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland oder ist sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort im Zeitpunkt der Klagerhebung nicht bekannt, ist Gerichtsstand der Sitz der M.M.Warburg & CO Schiffahrtstreuhand GmbH. Im übrigen wird – soweit gesetzlich zulässig – Hamburg als Gerichtsstand vereinbart.

Rostock, den 01.03.1996

MS "Palermo Senator" GmbH & Co. KG

M.M.Warburg & CO Schiffahrtstreuhand GmbH

Vereinbarung über Mittelverwendungskontrolle

zwischen

der MS "Palermo Senator" GmbH & Co. KG, – nachstehend „Gesellschaft" genannt –

und

der M.M.Warburg & CO Kommanditgesellschaft auf Aktien, – nachstehend „Bank" genannt –

§ 1 Umfang und Form der Mittelverwendungskontrolle

1. Die MS „Palermo Senator" GmbH & Co. KG unterhält für die Abwicklung der Investitionen und der Zahlungen gemäß Anlage 2 zum Gesellschaftsvertrag dieser Gesellschaft folgendes Bankkonto:

   Kontonummer: 243 264 bei der M.M.Warburg Bank, Hamburg (BLZ 201 201 00)

   Auf dieses Konto ist das Gesellschaftskapital nebst Agio vom Treuhandkonto mit Valuta 28.06.1996, 10.00 Uhr, zu übertragen.

2. Von diesem Konto der Gesellschaft dürfen Überweisungen nach Maßgabe der Ziffern 3 ff. dieses Paragraphen erst vorgenommen werden, sobald die nachstehenden Bedingungen erfüllt sind:

   a) Nachweis der Zwischen– und Endfinanzierung für den Kauf des Schiffes MS "Palermo Senator" durch entsprechende Finanzierungszusagen;

   b) Nachweis der Gesellschaft, daß die Kommanditbeteiligungen der Kommanditisten gemäß § 3 Ziff. 2 a) bis d) des Gesellschaftsvertrages in Höhe von insgesamt DM 4.200.000,– gezeichnet worden sind;

   c) Nachweis über den Abschluß des Bareboat-Charter-Vertrages über das MS "Palermo Senator";

   d) Nachweis, daß das gesamte Kommanditkapital der Kommanditisten gemäß § 3 Ziff. 4 des Gesellschaftsvertrages der Gesellschaft in Höhe von insgesamt DM 32.400.000,– gezeichnet ist.

   e) Vorlage des Kaufvertrages des Schiffes MS "Palermo Senator" ex MS "DSR-Baltic" zu dem im Prospekt ausweisenen Festpreis.

3. Nach Vorliegen der Voraussetzungen gemäß Ziff. 2 übernimmt die Bank die Kontrolle darüber, ob die Mittel richtig verwendet werden nach Maßgabe folgender Bestimmungen:

   Die Mittelverwendungskontrolle erfolgt auf der Basis der Übersicht „Mittelverwendung/Mittelherkunft" (Zahlungsplan), der dem Gesellschaftsvertrag der Gesellschaft als Anlage 2 beigefügt worden ist. Der Treuhänder überprüft die Übereinstimmung der Zahlungen mit den vorliegenden Verträgen und der Anlage 2.

   Über die Geldmittel kann nur dann verfügt werden, wenn die Bank als Mittelverwendungskontrolleur die Zahlungsanweisungen mitunterzeichnet.

   Der Mittelverwendungskontrolle unterliegen nicht Beträge von im Einzelfall bis zu DM 50.000,– zuzüglich Mehrwertsteuer, es sei denn, es handelt sich um eine Anzahl von gleichartigen Überweisungen, die zusammen diesen Betrag übersteigen. Nicht der Mittelverwendungskontrolle unterliegen Abbuchungen der oben genannten Banken für Darlehensrückzahlungen und Zinsen für die von diesen Banken gewährte Anzahlungsfinanzierung für das MS „Palermo Senator".

   Die Bank verpflichtet sich zur Freigabe der Mittel, wenn die Verwendung in Übereinstimmung mit dem Zahlungsplan steht.

4. Wenn und soweit sich Abweichungen vom Zahlungsplan ergeben, ist eine Freigabe nur bei Vorliegen wirtschaftlich gerechtfertigter Gründe zulässig. Dies gilt beispielsweise für den Fall einer Überplazierung. Abweichungen, die sich lediglich hinsichtlich der Zahlungstermine ergeben, sind als gerechtfertigt anzusehen, wenn sie nicht im Widerspruch zu den vertraglichen Vereinbarungen stehen.

   Nicht zulässig sind Überschreitungen der in der Anlage 2 zum Gesellschaftsvertrag der Beteiligungsgesellschaft festgelegten Positionen, soweit Festpreise bzw. feste Vergütungen vereinbart wurden.

§ 2 Auftragsabwicklung

1. Die Kontrolle erstreckt sich nur auf die Investitionsphase. Mit der Abwicklung des Zahlungsplans (Anlage 2 des Gesellschaftsvertrages) ist die Kontrolle abgeschlossen.

2. Die Freigabe der Mittel erfolgt dergestalt, daß die Überweisungsträger von der Bank mitunterzeichnet werden. Die Bankvollmachten sind so auszugestalten, daß bis zum Abschluß der Kontrolle gemäß Ziff. 1 ohne Mitunterzeichnung der Bank nicht über die Bankkonten verfügt werden kann.

3. Die Vergütung für die Mittelverwendungskontrolle beträgt DM 30.000,– netto zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer und ist zahlbar bis zum 30.09.1996.

Rostock, den 01.03.1996

MS "Palermo Senator" GmbH & Co. KG

M.M.Warburg & CO
Kommanditgesellschaft auf Aktien

Ergänzungsblatt zum Beteiligungsangebot MS "Palermo Senator"

1. Übernahme des Schiffes

Die Übernahme des Schiffes durch den Fonds erfolgte plangemäß am 28.06.1996 mit gleichzeitigem Charterbeginn.

2. Verlängerung der Plazierung und der Plazierungsgarantie

Die Frist zur Einwerbung des Fondskapitals wird verlängert bis maximal zum 30.09.1996. Da das erforderliche Eigenkapital somit erst zu einem späteren Zeitpunkt zur Verfügung gestellt wird, wurde ein Kredit aufgenommen. Die daraus resultierenden Zinsen gehen vollständig zu Lasten der Deutschen Seereederei, so daß für den Anleger kein Nachteil entsteht. Die Plazierungsgarantie der RGS wird entsprechend verlängert.

3. Verbesserte Einzahlungstermine

Für Anleger, die nach dem 28.06.1996 der Fondsgesellschaft beitreten, gelten abweichend von den ansonsten weiterhin gültigen Aussagen dieses Emissionsprospektes folgende Einzahlungstermine:

Einzahlungstermine	Einzahlung in % der Beteiligungssumme
Nach Annahme der Beitrittserklärung	50 % zzgl. 5 % Agio
29.11.1996	50 %

4. Verlustzuweisungen

Bei dem steuerlichen Konzept, insbesondere bei den prospektierten Verlustzuweisungen in Höhe von ca. 127 % (bezogen auf das nominelle Eigenkapital) ergeben sich im Ergebnis keine Veränderungen.

5. Ergebnisprognose

Im Rahmen der Ergebnisprognosen können die hier aufgeführten Maßnahmen zu geringfügigen Veränderungen der im Prospekt dargestellten Größen führen, die sich jedoch nicht zum Nachteil der Anleger auswirken.

Dieses Ergänzungsblatt ist Bestandteil des Beteiligungsangebotes MS "Palermo Senator".

Hamburg, den 28.06.1996

Beitrittserklärung MS "Palermo Senator"

ANLAGE ZUM EMISSIONSPROSPEKT

Eingereicht von: (Firma)	Bearbeitet durch: (Name)	Original und gelbe Kopie: Treuhänder rote Kopie: Zeichner blaue Kopie: Berater
Name	Vorname	Geburtsdatum
Straße	PLZ	Ort
Telefon	Beruf	Steuernummer
Bankverbindung, Name:	BLZ	Kto.-Nr.
zuständiges Wohnsitz-Finanzamt, Name:	PLZ	Ort

Hiermit gebe ich gegenüber der M.M.Warburg Schiffahrtstreuhand GmbH, Ferdinandstraße 67, 20095 Hamburg - im folgenden "Treuhänder" - als Treuhandkommanditist der MS "Palermo Senator" GmbH & Co. KG, Am Seehafen 1, 18147 Rostock, das Angebot zum Abschluß eines Treuhandvertrages ab und übernehme eine Kapitalbeteiligung an der MS "Palermo Senator" GmbH & Co. KG. (Mindestbeteiligung 50.000,- DM, höhere Beträge durch 5000 teilbar) in Höhe von:

DM in Worten: Deutsche Mark

zzgl. 5 % Agio

Den Beteiligungsbetrag zuzüglich 5 % Agio werde ich wie folgt auf das Treuhandkonto bei der M.M.Warburg & CO KGaA mit der Konto-Nr. 1001/314 552, BLZ 201 201 00, einzahlen.

Unmittelbar nach Annahme durch den Treuhänder auf dessen erste Anforderung	50 % der Nominalbeteiligung zuzüglich 5 % Agio auf die Nominalbeteiligung	Betrag in DM:
29.11.1996	50 % der Nominalbeteiligung	Betrag in DM:

Im Falle des Verzugs ist die Treuhandgesellschaft berechtigt, für die Gesellschaft Verzugszinsen in Höhe von 1 % p.M. in Rechnung zu stellen.
Ich bin einverstanden, daß zur Verwaltung meiner Beteiligung und zu meiner Betreuung meine persönlichen Daten über eine EDV-Anlage gespeichert werden.

Mir ist bekannt, daß es sich bei diesem Angebot um eine unternehmerische Beteiligung mit Chancen und Risiken handelt. Ich bestätige, daß mein Beitritt ausschließlich und vorbehaltslos aufgrund des mir vorliegenden Emissionsprospektes mit Ergänzungsblatt vom 28.06.1996 und der darin abgedruckten Verträge erfolgt und keine hiervon abweichenden oder darüber hinausgehenden Erklärungen oder Zusicherungen von Dritten abgegeben worden sind. Insbesondere habe ich den Treuhand- und Verwaltungsvertrag sowie den Gesellschaftsvertrag und die Schiedsgerichtsvereinbarung zur Kenntnis genommen und erkenne deren Inhalte als für mich verbindlich an.

X

Ort, Datum Unterschrift

Meine Beteiligung an der Gesellschaft wird wirksam mit der Annahme der Beitrittserklärung durch den Treuhänder.
WIDERRUFSRECHT: Ich kann meine Beitrittserklärung innerhalb einer Frist von einer Woche ab Erhalt dieser Belehrung gegenüber dem Treuhänder schriftlich widerrufen. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs.

X

Ort, Datum Unterschrift

Die vorstehende Beitrittserklärung wird angenommen:

Hamburg, den Unterschrift

Mit größter Sorgfalt wurden alle Daten, Prognosen und Berechnungen in diesem Prospekt zusammengestellt. Sie beruhen auf dem gegenwärtigen Planungsstand, den zugrundeliegenden Verträgen und den derzeit geltenden gesetzlichen Bestimmungen; sachliche Änderungen bleiben vorbehalten. Eine Haftung für Abweichungen gegenüber den Prospektangaben insbesondere aufgrund künftiger wirtschaftlicher Entwicklungen und aufgrund von Änderungen gesetzlicher Bestimmungen oder Maßnahmen der Steuerbehörden oder Änderungen der Rechtsprechung kann nicht übernommen werden.

Vom Prospekt abweichende Angaben sind nur verbindlich bei schriftlicher Bestätigung durch die Fondsgesellschaft bzw. den Prospektherausgeber.
Herausgeber dieses Prospektes ist die Hamburgische Seehandlung Gesellschaft für Schiffsbeteiligungen mbH & Co. KG, Hamburg.

HAMBURGISCHE SEEHANDLUNG

Hamburgische Seehandlung
Gesellschaft für Schiffsbeteiligungen mbH & Co. KG
Jungfernstieg 30
20354 Hamburg
Telefon 040-34 84 2-0
Telefax 040-34 84 2-298

Stand: April 1996